



Kanton Basel-Stadt

Wegleitung zur Steuererklärung 2025

für natürliche Personen



Steuerverwaltung
des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10
CH-4001 Basel
Telefon 061 267 46 46
steuerverwaltung@bs.ch
www.bs.ch/steuerverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	3
BalTax / eSteuern.BS	3
Die Steuerverwaltung im Internet ...	3
Abgabe der Steuererklärung	4
Wer hat eine Steuererklärung 2025 abzugeben?	4
Wann haben quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine Steuererklärung abzugeben?	5
So gehen Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung mit BalTax Online vor...	6
Was Sie wissen müssen...	6
Steuerbemessung	7
Steuerberechnung / Steuerermässigungen	9
Steuerzahlung / Steuerabrechnung	9
Beispiel zum Ausfüllen der Steuererklärung	11
Kapitalleistungen aus Vorsorge	18
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Beteiligung an einer Erbengemeinschaft	18
Einkünfte im In- und Ausland	19
Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	19
Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	20
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	22
Weitere Einkünfte	23
Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien	24
Rubrik A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug	26
Rubrik B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	26
Rückerstattung der Verrechnungssteuer	27
Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern	27
Einkünfte aus Liegenschaften	28
Einkünfte aus unverteilten Erbschaften	29
Abzüge	30
Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit	30
Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen	32
Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen	33
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	35
Weitere Abzüge	35
Einkommensberechnung	37
Einkommensabhängige Abzüge	37
Sozialabzüge	38
Vermögen im In- und Ausland	40
Privatvermögen	40
Geschäftsvermögen	42
Schulden	42
Steuerfreie Beträge	43
Steuerermässigungen bei besonderen Verhältnissen	43
Steuerpflichtige Personen mit geringem Einkommen	43
Steuertarife	44
Kantonaler Einkommenssteuertarif A	44
Kantonaler Einkommenssteuertarif B	46
Kantonaler Vermögenssteuertarif A	48
Kantonaler Vermögenssteuertarif B	49
Tarife für die direkte Bundessteuer (Tarife A und B)	50
Beilagen zur Steuererklärung	51
Stichwortverzeichnis	52

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Zur besseren Lesbarkeit gelten die verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau sinngemäss auch für die eingetragene Partnerschaft.

Allgemeine Informationen

Die Wegleitung hilft Ihnen die Steuererklärung 2025 richtig auszufüllen. Mit der Steuererklärung 2025 werden das Einkommen des Jahres 2025 und das Vermögen am 31. Dezember 2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht deklariert. Die Steuererklärung bildet die Grundlage für die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer sowie die direkte Bundessteuer der Steuerperiode 2025. Für die Wehrpflichtersatzabgabe stellt die direkte Bundessteuer die nötige Grundlage dar.

Folgende Neuerungen sind zu beachten:

- Leibrenten werden ab dem 1. Januar 2025 flexibel besteuert. Der bisherige Satz von generell 40% wird nicht mehr angewendet.
Bei schweizerischen Leibrentenversicherungen nach WVG bestimmt sich der Ertragsanteil (%) der garantierten Rentenleistung immer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Höchstzinssatz. Diesen legt die FINMA fest. Ein allfälliger Überschussanteil ist zu 70% als Einkommen steuerbar. Die Versicherungsgesellschaften bescheinigen den Versicherten den steuerbaren Ertragsanteil.
Bei Leibrenten und Verpründungen nach OR sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der Ertragsanteil (%) in Anlehnung an die Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen jährlich neu festgelegt. Für das Steuerjahr 2025 beträgt der steuerbare Ertragsanteil 7%.
- Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum, etc.) und Kryptoanlagen sind im Wertschriftenverzeichnis im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** zu deklarieren.
- Aufgrund des Ausgleichs der Teuerung wurden diverse Abzüge und Tarife bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer per 1. Januar 2025 angepasst.



Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Beilagen abzugeben. Sie ersparen sich auf diese Weise Rückfragen und erleichtern die Veranlagung der Steuern.

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt im **Formular W Wertschriftenverzeichnis**. Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA auf Dividenden und Zinsen sind mit dem Formular D DA-1/R-US 164 zu beantragen.

BalTax / eSteuern.BS

Mit BalTax Online steht eine webbasierte Steuerdeklarationslösung zur Verfügung. BalTax Online ist auf mobile Geräte wie Notebooks, Tablets und Smartphones ausgerichtet. Personal Computer und Drucker sind nicht mehr notwendig. Bereits in elektronischer Form vorhandene Belege können medienbruchfrei übermittelt werden. Auch der von den Finanzinstituten bereitgestellte eSteuerauszug (PDF) kann importiert werden. Papierdokumente können mit der Kamerafunktion Ihres Smartphones oder Tablets einfach digitalisiert und in die Steuererklärung hochgeladen werden. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht mehr notwendig. Für die elektronische Einreichung wird der 16-stellige Einreichungscode benötigt, welcher auf den Steuerformularen angedruckt ist.

Sie finden BalTax Online im Steuerportal eSteuern.BS. Falls Sie mehr Zeit für die Steuererklärung benötigen, können Sie die Frist für die Abgabe der Steuererklärung online erstrecken. Im Steuerportal finden Sie auch weitere E-Government Angebote wie das elektronische Steuerkonto. Mit dem elektronischen Steuerkonto lassen sich unter anderem Kontoauszüge und Einzahlungsscheine anzeigen und drucken sowie Umbuchungen und Auszahlungen vornehmen.

Um BalTax Online sowie die weiteren E-Government Angebote zu nutzen, müssen Sie sich einmalig im ePortal des Kantons Basel-Stadt registrieren.

Mehr Informationen erhalten Sie auf www.bs.ch/agov.



www.esteuern.bs.ch
www.baltax.ch
www.obeam.ch

Die Steuerverwaltung im Internet ...

Auf der Homepage der Steuerverwaltung finden Sie umfassende Informationen und Dienstleistungen zu den Steuern von natürlichen und juristischen Personen. Hier stehen auch die gesetzlichen Grundlagen, die Materialien zur Gesetzgebung und die Rechtsprechung zum kantonalen Steuerrecht zur Verfügung. Angeboten werden auch Drucksachen wie Formulare und Merkblätter sowie die Steuerrechner.

www.bs.ch/steuerverwaltung
www.bs.ch/steuerrechner



Abgabe der Steuererklärung

Wer hat eine Steuererklärung 2025 abzugeben?

Wohnsitz im Kanton

Persönliche Zugehörigkeit

Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Wochenaufenthalt

Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Jahre 2025 Wochenaufenthalt im Kanton Basel-Stadt hatten, sind nicht steuerpflichtig. Sie erhalten periodisch einen Fragebogen.

Mündigkeit

Personen, die im Jahre 2025 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung abzugeben. Ihr Einkommen und Vermögen wird nicht mehr zusammen mit jenem der Eltern besteuert.

Heirat

Personen, die im Jahre 2025 geheiratet haben, erhalten eine gemeinsame Steuererklärung. Sie werden für das ganze Jahr nach den Grundsätzen für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten besteuert.

Trennung oder Scheidung

Personen, die sich im Jahre 2025 getrennt haben oder geschieden wurden, erhalten je eine eigene Steuererklärung. Sie werden für das ganze Jahr nach den Grundsätzen für alleinstehende Personen besteuert.

Interkantonaler Wohnsitzwechsel

Personen, die im Jahre 2025 aus einem anderen Kanton in den Kanton Basel-Stadt zugezogen sind, werden für das ganze Jahr besteuert und haben eine Steuererklärung abzugeben.

Personen, die im Jahre 2025 aus dem Kanton Basel-Stadt weggezogen sind, werden für das ganze Jahr im anderen Kanton besteuert. Sie haben keine Steuererklärung abzugeben.

Internationaler Wohnsitzwechsel

Personen, die im Jahre 2025 aus dem Ausland in den Kanton Basel-Stadt zugezogen sind, sind ab dem Zuzugsdatum steuerpflichtig und haben eine Steuererklärung für den Zeitraum vom Beginn der Steuerpflicht bis zum 31. Dezember 2025 abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Personen, die im Jahre 2025 vom Kanton Basel-Stadt ins Ausland weggezogen sind, sind bis zum Wegzugsdatum steuerpflichtig und haben eine Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ende der Steuerpflicht abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Todesfall

Beim Tod einer alleinstehenden Person im Verlaufe des Jahres 2025 endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Ablebens. Die Erben und Erbinnen haben die Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ende der Steuerpflicht abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Beim Tod eines Ehegatten im Verlaufe des Jahres 2025 erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten. Der überlebende Ehegatte hat für sich und zuhanden der Erben und Erbinnen die gemeinsame Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Todestag abzugeben. Für den Rest des Jahres wird der überlebende Ehegatte als alleinstehende Person besteuert und hat eine eigene Steuererklärung für den Zeitraum vom Tag nach dem Tod bis zum Ende des Jahres abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Wann haben quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine Steuererklärung abzugeben?

Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, aber im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben, unterliegen für die Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Sie haben grundsätzlich keine Steuererklärung abzugeben. In drei Fällen haben quellensteuerpflichtige Personen aber eine Steuererklärung zwecks Durchführung einer ordentlichen Veranlagung abzugeben:

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte in einem Kalenderjahr mehr als CHF 120'000 betragen.

Eine ergänzende ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn neben dem quellenbesteuerten Einkommen weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte (Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Einkünfte aus Wertschriften oder Liegenschaften, Unterhaltsbeiträge usw.) erzielt worden sind oder Vermögen vorhanden ist.

Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die eine Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit oder mit Niederlassungsbewilligung geheiratet haben, unterliegen nicht mehr der Quellensteuer, sondern der ordentlichen Veranlagung und haben deshalb eine gemeinsame Steuererklärung mit dem anderen Ehegatten abzugeben.

So gehen Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung auf Papier vor...

Die Steuererklärung besteht aus dem **Hauptformular** und den Hilfsformularen. Die Hilfsformulare sind: das **Formular W Wertschriftenverzeichnis** mit dem Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer, das **Formular D DA-1/R-US164** für den Antrag auf anrechenbaren ausländischen Quellensteuern und den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen, das **Formular L Liegenschaftenverzeichnis**, das **Formular S Schuldenverzeichnis**, das **Formular B Berufskosten**, das **Formular A Alimente** und das **Formular U Unterstützungen**, das **Formular K Krankheitskosten**, das **Formular Z Zuwendungen**, das **Formular F Kinderbetreuungskosten** und das **Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft**.

Fehlende Hilfsformulare können bei der Steuerverwaltung bezogen werden.

Der **Fragebogen P Personengesellschaften** wird an die Gesellschaft versandt. Die Angaben im Fragebogen entbinden die Teilhaber und Teilhaberinnen nicht von ihrer Verpflichtung zur Abgabe der persönlichen Steuererklärung.

Beim Ausfüllen der Steuererklärung empfiehlt sich das folgende schrittweise Vorgehen:

Stellen Sie die nötigen Unterlagen zusammen. Es sind dies vor allem: Lohnausweise, Rentenausweise, Kontoauszüge, Steuerverzeichnisse der Bank, Belege über Schulden und Schuldzinsen, Bescheinigungen von Vorsorgeeinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorgestiftung (Säule 3a).

Beachten Sie, dass die Unterlagen ohne Büro- oder Heftklammern der Steuererklärung beizulegen sind und dass Originale von Aufstellungen und Belegen von uns nicht zurückgesandt werden.

Zuerst füllen Sie die Seite 1 des Hauptformulars aus. Prüfen Sie, ob die bereits vorgedruckten Angaben richtig sind, und korrigieren Sie alfällige Fehler. Geben Sie die Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse vollständig an und beantworten Sie die Fragen.

Danach füllen Sie die Hilfsformulare aus und übertragen die Faktoren in die Seiten 2, 3 und 4 des Hauptformulars.

Schliesslich sind auf den Seiten 2, 3 und 4 des Hauptformulars die Faktoren einzutragen, für die keine Hilfsformulare vorgesehen sind. Die Totalbeträge sind mit Hilfe der vorgegebenen Additionen und Subtraktionen zu ermitteln.

Unterzeichnen Sie das Hauptformular. Prüfen Sie, ob Sie das Formular W Wertschriftenverzeichnis und das Formular D DA-1/R-US164 ebenfalls unterzeichnet haben, wenn Sie diese ausgefüllt haben. Ehegatten haben die Steuerformulare gemeinsam zu unterzeichnen.

Nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer

Ergänzende Veranlagung zur Quellensteuer

Heirat mit einem Schweizer oder einer Schweizerin

Falls die Felder im Formular W Wertschriftenverzeichnis, im Formular D DA-1/R-US164 und im Formular L Liegenschaftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen ist in die betreffenden Hilfsformulare zu übertragen.

1. Schritt *Unterlagen zusammenstellen*

2. Schritt *Seite 1 des Hauptformulars*

3. Schritt *Hilfsformulare ausfüllen*

4. Schritt *Seiten 2, 3 und 4 des Hauptformulars ausfüllen*

5. Schritt *Unterschrift und Beilagen*

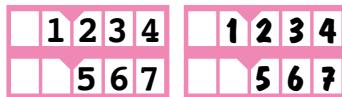
Angaben, die ausserhalb der Felder eingetragen werden, können elektronisch nicht verarbeitet werden. Bemerkungen sind auf ein separates Blatt anzubringen und der Steuererklärung beizulegen. Im Hauptformular auf Seite 4 ist das Feld «Bemerkungen gemäss Beiblatt» anzukreuzen.

Legen Sie dem Hauptformular die ausgefüllten Hilfsformulare sowie die notwendigen Aufstellungen, Belege, Bescheinigungen und Fragebogen bei.

Der **Lohnausweis des minderjährigen Kindes** ist bei einem Nettolohn von über CHF 24'000.– von den sorgeberechtigten Eltern oder vom sorgeberechtigten Elternteil nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen. Ebenfalls sind die **Formulare für den Antrag auf Rückerstattung von ausländischen Steuern** (R-Vertragsstaat) nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen.

falsch

richtig



So füllen Sie die Steuerformulare auf Papier richtig aus ...

Die Steuerformulare werden elektronisch eingelesen und verarbeitet. Die folgenden Punkte sind beim Ausfüllen der Formulare von Hand zu beachten:

Handschrift

Schreiben Sie in gut leserlicher **Handschrift** oder mit **Blockschrift**. Verwenden Sie Kugelschreiber, hingegen keinen Bleistift, keinen Filzstift, keine Füllfeder und keine Schreibmaschine.

Schriftfarbe

Schreiben Sie mit einem **blauen** oder **schwarzen** Kugelschreiber. Verwenden Sie keine roten oder grünen Farben.

Felder

Tragen Sie die Zahlen freistehend in der Mitte der weissen Felder ein. Geben Sie nur Frankenbeträge und keine Rappenbeträge an. Lassen Sie die Felder vor den Zahlen leer. Tragen Sie keine Nullen oder Striche vor den Zahlen ein. Leere Felder sind nicht durchzustreichen.

Korrekturen

Korrigieren Sie die Schreibfehler mit Korrekturlack. Bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an.

So gehen Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung mit BalTax Online vor...

Wenn Sie die Steuererklärung elektronisch ausfüllen ist das Folgende zu beachten:

BalTax wird nur noch als Online-Lösung angeboten. Sie finden BalTax Online im Steuerportal eSteuern.BS. Für die elektronische Übermittlung der mit BalTax oder Dr. Tax ausgefüllten Steuererklärungen ist der auf der Einlagemappe, auf dem Steuererklärungsschreiben oder auf dem Hauptformular der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungscode zu verwenden. Bei der elektronischen Einreichung müssen **sämtliche Belege und Dokumente** ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

Falls Sie die Steuererklärung mit BalTax oder einer anderen Steuersoftware ausgefüllt haben und postalisch einreichen wollen, dann drucken Sie die Steuerdeklaration aus. Unterzeichnen Sie das Unterschriften-Blatt. Legen sie dieses zusammen mit dem vollständigen Ausdruck der Formulare sowie mit den notwendigen Aufstellungen, Belegen und Bescheinigungen dem Hauptformular der Steuererklärung bzw. der Einlagemappe für Steuerunterlagen (mit den vorgedruckten Angaben) im Original bei. Senden Sie die Steuererklärung im beiliegenden Umschlag an folgende Adresse: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Postfach, CH-4001 Basel.

Was Sie wissen müssen ...

Abgabefrist
bis 31. März 2026

Fristerstreckungen

**Abgabefrist bei unterjähriger
Steuerpflicht**

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung kann gebührenfrei bis 30. September 2026 erstreckt werden. Nutzen Sie dafür die online Fristerstreckung im Steuerportal unter www.esteuern.bs.ch/private. Für ein weitergehendes Fristerstreckungsgesuch wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben. Eine Fristverlängerung über das Abgabejahr hinaus wird nur bei Vorliegen trifriger Gründe und bei Leistung einer angemessenen Vorauszahlung bewilligt.

Die Steuererklärung 2025 infolge Beendigung der Steuerpflicht bei Wegzug ins Ausland oder beim Tod der steuerpflichtigen Person ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung oder innerhalb der auf dem Hauptformular aufgedruckten Abgabefrist einzureichen. Das erste Gesuch um Erstreckung der Abgabefrist ist gebührenfrei, soweit die Fristerstreckung nicht länger als 60 Tage nach dem mit der Steuererklärung eingeräumten Abgabetermin beantragt wird.

Können die Steuerfaktoren mangels Abgabe der Steuererklärung oder mangels zuverlässiger Unterlagen nicht ermittelt werden, erfolgt die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen. An die Kosten der Ermessensveranlagung ist eine Gebühr von CHF 100.– bis 500.– zu bezahlen.

Ermessensveranlagung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung einer Verfahrenspflicht nicht nachkommt, insbesondere die Steuererklärung nicht abgibt, wird mit Busse bis CHF 1'000.–, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis CHF 10'000.– bestraft.

Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder unvollständige Angaben macht und bewirkt, dass eine Veranlagung unterbleibt oder unvollständig ist, hat die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuzahlen und wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse ist vom Verschulden abhängig und beträgt zwischen einem Drittel und dem Dreifachen der Nachsteuer. Bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens hat die Steuerverwaltung die Möglichkeit, die zehn vorangehenden Steuerperioden zu prüfen. Bei erst- und einmaliger Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung wird auf eine Busse verzichtet, wenn die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, wenn die steuerpflichtige Person die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. Der Steuerpflichtige hat jedoch die ordentliche Nachsteuer sowie die Verzugszinsen zu bezahlen. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermäßigt, sofern die oben beschriebenen Voraussetzungen einer Selbstanzeige erfüllt sind. In der Vollständigkeitserklärung auf Seite 4 des Hauptformulares können bisher nicht versteuertes Einkommen und Vermögen zur Nachbesteuerung angemeldet werden. Die notwendigen Aufstellungen und Belege sind beizulegen.

Wer vorsätzlich gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgssrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zum Zweck der Steuerhinterziehung verwendet, wird mit Gefängnis oder mit einer Busse bis CHF 10'000.– bestraft. Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Steuerhinterziehung

Steuerbemessung

Zeitliche Grundlagen

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach dem System der Gegenwartsbemessung. Mit der Steuererklärung 2025 sind demnach das im Jahr 2025 erzielte Einkommen und das am 31. Dezember 2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht vorhandene Vermögen anzugeben.

Steuerbetrug

Familienbesteuerung

Das Einkommen und Vermögen von in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet.

Gegenwartsbemessung

Das Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern unter elterlicher Sorge wird mit dem Einkommen und Vermögen der sorgeberechtigten Eltern oder des sorgeberechtigten (und zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommende) Elternteils zusammengerechnet. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind separat besteuert. Der Lohnausweis des Kindes ist von den sorgeberechtigten Eltern oder vom sorgeberechtigten Elternteil nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen.

Ehegatten

Ehegatten haften nur für ihren Anteil an den gesamten Steuern. Sie haften aber solidarisch für denjenigen Teil an den gesamten Steuern, der auf das Einkommen und Vermögen der Kinder unter elterlicher Sorge entfällt.

Kinder

Interkantonale und internationale Verhältnisse

Haftung

Bei persönlicher Zugehörigkeit zum Kanton Basel-Stadt ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich auf das gesamte Einkommen und Vermögen im In- und Ausland. Ausgenommen sind Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in einem anderen Kanton oder im Ausland.

Steuerausscheidung

Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Basel-Stadt aufgrund von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken ist die Steuerpflicht beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf die Teile des Einkommens und Vermögens, die wirtschaftlich dem Kanton Basel-Stadt zugerechnet werden.

Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu den anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen und Regeln zur Vermeidung der interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerung.

Steuersatz

Personen mit Steuerzugehörigkeit zu mehreren Kantonen oder zum Ausland entrichten die Steuern nach dem Steuersatz, welcher dem gesamten Einkommen und Vermögen im In- und Ausland entspricht (satzbestimmendes Einkommen und Vermögen).

Wohnsitzwechsel

Zuzug aus einem anderen Kanton

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt für die ganze Steuerperiode. In der Steuererklärung 2025 ist das Einkommen für das ganze Jahr und das Vermögen am 31. Dezember 2025 anzugeben. Kapitalleistungen aus Vorsorge sind dagegen in dem Kanton steuerbar, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Auszahlung ihren Wohnsitz hatte.

Zuzug von Bettingen oder Riehen nach Basel

Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch bei einem Zuzug aus den Landgemeinden Bettingen oder Riehen in die Stadt Basel.

Zuzug aus dem Ausland

Bei Zuzug aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt ab dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2025 sind das Einkommen ab diesem Datum bis zum Ende des Jahres und das Vermögen am 31. Dezember 2025 anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Das steuerbare Vermögen wird nach der Dauer der unterjährigen Steuerpflicht bemessen.

Wegzug in einen anderen Kanton

Bei Wegzug in einen anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im neuen Kanton für die ganze Steuerperiode. Im Kanton Basel-Stadt ist keine Steuererklärung 2025 abzugeben. Eine Ausnahme gilt für Kapitalleistungen aus Vorsorge. Sie sind in dem Kanton steuerbar, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Auszahlung ihren Wohnsitz hatte.

Wegzug von Basel nach Bettingen oder Riehen

Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch bei Wegzug aus der Stadt Basel in die Landgemeinden Bettingen oder Riehen.

Wegzug ins Ausland

Bei Wegzug ins Ausland endet die Steuerpflicht mit dem Wegzugsdatum im Kanton Basel-Stadt. In der Steuererklärung 2025 sind das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Todesfall

Tod einer alleinstehenden Person

Beim Tod einer alleinstehenden Person endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Ablebens. In der Steuererklärung 2025 ist das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Tod eines Ehegatten

Beim Tod einer verheirateten Person im Verlaufe der Steuerperiode erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten. Der überlebende Ehegatte ist für den Rest der Steuerperiode als alleinstehende Person steuerpflichtig. Im Einzelnen gilt:

In der gemeinsamen Steuererklärung 2025 der Ehegatten sind deren Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und deren Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

In der Steuererklärung 2025 des überlebenden Ehegatten ist dessen Einkommen ab dem Tag nach dem Tod bis zum Ende des Jahres und das Vermögen am 31. Dezember 2025 anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Veränderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton Basel-Stadt und Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht für die ganze Dauer der Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Verlaufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In der Steuererklärung sind das gesamte Jahreseinkommen und das Vermögen am Ende der Steuerperiode anzugeben. Die im Kanton steuerbaren Vermögenswerte werden im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit bemessen.

**Gründung oder Aufgabe eines Geschäftsbetriebes
Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks**

Steuerberechnung / Steuerermässigungen

Die in der Stadt Basel steuerpflichtigen Personen entrichten die vollen kantonalen Steuern auf dem Einkommen und Vermögen sowie die direkte Bundessteuer. Dafür schulden sie keine Gemeindesteuer.

Die in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen steuerpflichtigen Personen entrichten eine auf 50 Prozent reduzierte kantonale Einkommenssteuer, eine auf ebenfalls 50 Prozent reduzierte kantonale Vermögenssteuer sowie die direkte Bundessteuer. Hinzu kommt die Gemeindesteuer, welche auf der Grundlage der kantonalen Einkommenssteuer und des kommunalen Steuerfusses berechnet werden. Die Einwohnergemeinden können die Steuerfüsse im Rahmen der Gemeindesteuerquote von bis 50 Prozent autonom festlegen. Die Festlegung der Steuerfüsse erfolgt jeweils vor Beginn der neuen Steuerperiode. Die aktuellen kommunalen Steuerfüsse sind im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung veröffentlicht.

Die Veranlagung und der Bezug der kommunalen Steuern für die Gemeinde Bettingen erfolgt durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt. Die Gemeinde Riehen bezieht ihre Steuern selbst.

Für ledige, getrennte, geschiedene oder verwitwete Personen werden die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die direkte Bundessteuer zum Tarif A berechnet.

Für ledige, getrennte, geschiedene oder verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird die kantonale Einkommenssteuer sowie die direkte Bundessteuer zum Tarif B berechnet. Die Vermögenssteuer von alleinstehenden Personen mit Kindern berechnet sich immer nach dem Tarif A.

Für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden die kantonalen Einkommens- und die Vermögenssteuern sowie die direkte Bundessteuer zum Tarif B berechnet.

Bund: Für Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird die direkte Bundessteuer pro Kind oder unterstützungsbedürftiger Person um CHF 263.– ermässigt. Die Ermässigung erfolgt von Amtes wegen.

Die Vermögenssteuer wird ermässigt bei Personen mit geringem Einkommen oder bei Personen, die über Vermögen mit geringer Rendite verfügen. Weitere Erläuterungen finden Sie auf der Seite 43 der Wegleitung.

Steuerpflichtige Personen der Stadt Basel

Steuerpflichtige Personen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen

Alleinstehende Personen Tarif A

Alleinstehende Personen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen Tarif A oder Tarif B

Verheiratete Personen Tarif B

Personen mit geringem Einkommen / Vermögen mit geringer Rendite

Steuerzahlung / Steuerabrechnung

Die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern der Steuerperiode 2025 werden am 31. Mai 2026 fällig. Dieser Fälligkeitstermin gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung. Die geschuldeten Steuern sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung zu zahlen.

Kantonale Steuern Fälligkeit am 31. Mai 2026

Eine provisorische Rechnung auf den Fälligkeitstermin wird nicht erstellt. Die definitive Steuerforderung erfolgt auf Grund der Veranlagungsverfügung mit der Steuerabrechnung.

Direkte Bundessteuer Fälligkeit am 1. März 2026

Die direkte Bundessteuer der Steuerperiode 2025 wird am 1. März 2026 fällig. Die geschuldete Steuer ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung zu zahlen.
Eine provisorische Rechnung auf den Fälligkeitstermin wird auf Grund der letzten definitiven Rechnung erstellt. Die definitive Steuerforderung erfolgt auf Grund der Veranlagungsverfügung mit der Steuerabrechnung.

Zahlungsfrist bei unterjähriger Steuerpflicht

Bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland oder Tod der steuerpflichtigen Person gilt ein besonderer Fälligkeitstermin. Bei einem Wegzug ins Ausland werden die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer sofort fällig. Beim Tod der steuerpflichtigen Person werden die kantonalen Steuern 30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens aber 12 Monate nach dem Ableben fällig. Die direkte Bundessteuer wird sofort fällig.

Zinsen zu Gunsten Vergütungszins

Ein Zinsausgleich zu Gunsten der steuerpflichtigen Person erfolgt für alle vor Fälligkeit geleisteten Zahlungen. Verzinst werden Vorauszahlungen frühestens ab Beginn der Steuerperiode. Die Verzinsung ist nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Die aktuellen Vergütungszinssätze zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer sind im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung veröffentlicht.

Zinsen zu Lasten Belastungszins

Ein Zinsausgleich zu Lasten der steuerpflichtigen Person erfolgt für alle nach Fälligkeit geleisteten Zahlungen. Die aktuellen Belastungszinssätze zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer sind im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung veröffentlicht.

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen in Form von Akontozahlungen erleichtern die Zahlung der Steuerforderungen und vermeiden die Anrechnung eines Belastungszinses. Der Vergütungszins auf Vorauszahlungen ist zudem steuerfrei. Vorgedruckte Einzahlungsscheine für Akontozahlungen können im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung oder bei der Steuerverwaltung unter Telefonnummer 061 267 98 05 bestellt werden. Einzahlungsscheine können auch im Steuerportal generiert werden.

Anrechnung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA

Die Verrechnungssteuer und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlungen auf den Beginn des Kalenderjahres, in welchem die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern fällig werden, angerechnet, vorausgesetzt die steuerpflichtige Person hat im Verlaufe dieses Jahres mittels einer vollständig ausgefüllten Steuererklärung Antrag auf Rückerstattung gestellt. Ansonsten erfolgt die Anrechnung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung. Die Verzinsung der Anrechnung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA richtet sich nach den Regeln über den Zinsausgleich.

Anrechnung von anrechenbaren ausländischen Quellensteuern

Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern werden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der kantonalen Einkommenssteuern angerechnet.

Zahlungsüberschüsse

Überschüsse aus Akontozahlungen (Vorauszahlungen und Teilzahlungen) werden automatisch auf die Steuer der nächsten Steuerperiode übertragen. Verrechnungen oder Umbuchungen von Zahlungsüberschüssen von den kantonalen Steuern auf die direkte Bundessteuer und umgekehrt erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Als Valuta gilt der Eingang des Antrages bei der Steuerverwaltung. Die Verzinsung von Zahlungsüberschüssen richtet sich nach den Regeln über den Zinsausgleich.

Rückerstattungen

Die Rückerstattung von zu viel bezahlten Steuern kann bei einem Betrag von über CHF 100.– mit dem der Veranlagungsverfügung beiliegenden Formular beantragt werden. Beträge unter CHF 100.– werden der nächsten Steuerperiode gutgeschrieben, statt zurückerstattet, ausgenommen bei Beendigung der Steuerpflicht.

Ratenzahlungen

Steuerzahlungen in Raten sind bis Ende des Jahres der Steuerfälligkeit möglich, sofern angemessene Vorauszahlungen geleistet werden.

Fristerstreckungen

Fristerstreckungen für Steuerzahlungen sind möglich. Das erste Gesuch um Verlängerung der Zahlungsfrist ist gebührenfrei, soweit keine Fristerstreckung über das Ende des Jahres der Steuerfälligkeit hinaus verlangt wird. Für jedes weitere Gesuch sowie für Gesuche um Fristerstreckung über das Ende des Jahres der Steuerfälligkeit hinaus wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben.

Bei besonderen Fälligkeiten infolge Wegzug ins Ausland oder Todesfall ist das erste Gesuch gebührenfrei, soweit keine Frist von mehr als 60 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung verlangt wird. Für eine weitergehende Zahlungsfrist oder für ein zweites Gesuch um Fristerstreckung wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben.

Beispiel

Familie Winter-Sommer

- Verheiratet
- Zwei minderjährige Kinder
- Unselbstständige Erwerbstätigkeit
- Einfamilienhaus

Erläuterungen zum Ausfüllen der Seite 1 des Hauptformulars finden Sie auf den Seiten 17 bis 18 der Wegleitung.



Kanton Basel-Stadt

Steuererklärung 2025

für natürliche Personen

Kantonale Steuern und direkte Bundessteuer

PersID	450172
Register-Nummer	3-605678-05
AHV-Nummer	

Versanddatum **01.02.2026**

Gemeinde **Basel**
Abgabefrist bis **31.03.2026**

Adresse steuerpflichtige Person/en

Herr und Frau
Adrian Winter-Sommer
Barbara Sommer Winter
Auf dem Hummel 50
4059 Basel

Barcode

Einreichungscode für die elektronische Übermittlung mit BallTax oder Dr.Tax

Die Steuererklärung mit den Beilagen ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung oder der aufgedruckten Abgabefrist einzureichen.

Die beliegende Wegleitung erleichtert Ihnen das Ausfüllen der Formulare. Füllen Sie die Formulare mit einem schwarzen oder blauen Kugelschreiber aus. Verwenden Sie keinen Bleistift, keinen Filzstift, keine Füllfeder und keine Schreibmaschine.

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe.

Vertragliche Vertretung / Bevollmächtigung

Die nebenstehend bezeichnete Person wird, bis auf Widerruf, zur rechtsverbindlichen Vertretung für sämtliche Handlungen gegenüber den Steuerbehörden ermächtigt. Alle Zustellungen sind an sie zu richten.

Erstmalige Vertretung Vertretungsänderung

Name _____
Adresse _____

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht

1. Person 1 (Einzelperson / Ehemann / Partner/in)

Adrian Winter-Sommer

Geburtsdatum **23.5.1986**
Beruf **Kaufmann**
Erwerbstätigkeit ja nein
Erwerbsart unselbstständig selbstständig
Arbeitort **Basel**
Arbeitgeber/in **Werde AG**
Zivilstand ledig verheiratet in eingetragener Partnerschaft

Person 2 (Ehefrau / Partner/in)

Barbara Sommer Winter

Geburtsdatum **26.6.1987**
Beruf **Lehrerin**
Erwerbstätigkeit ja nein
Erwerbsart unselbstständig selbstständig
Arbeitort **Basel**
Arbeitgeber/in **Schulen Basel-Stadt**
 getrennt/geschieden/verwitwet in getrennter, aufgelöster Partnerschaft

2. Minderjährige (Jahrgänge 2008-2025), erwerbsunfähige oder in Ausbildung stehende Kinder

Kinder im eigenen Haushalt

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ausbildung
Winter, Sara	31.7.2020	Kindergarten
Winter, David	17.11.2023	

Kinder ausserhalb des eigenen Haushaltes

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ausbildung	Adresse/Bemerkungen

Nur bei getrennt besteuerten Eltern auszufüllen

Unterhaltsbeiträge vom andern Elternteil Gemeinsames Sorgerecht

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Wenn ja, Sorgerechtsvereinbarung beilegen

Bei unterjähriger Steuerpflicht

Dauer der Steuerpflicht von **1.1.2023** bis **31.12.2023**

3. Alleinerziehende Personen mit Kindern

Leben Sie in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen / nicht gemeinsamen Kindern? ja nein
Wenn ja, Name und Vorname dieser Person:

4. Kapitalleistungen aus Vorsorge

Person 1	CHF		Auszahlung am	
Person 2	CHF		Auszahlung am	

5. Schenkung Ervorbezug Erbschaft Beteiligung an einer Erbgemeinschaft


15000121250000

Hauptformular Seite 1
15000.a.02.25

Beispiel

11

Lohnausweis - Certificat de salaire - Attestation de rentes - Certificato di salario

Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestazione delle rendite

A X 2025 B 674.85.-199.111 C 756.1234.5678.95 D 01.01.2025 E 31.12.2025 F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Adriana Winter
Kaufmann
Auf dem Hummel 50
4059 Basel

1. John Salarie et ne consacre pas le chiffre 2 à son service (Rente) (Rente)
2. Généralités (Rentes et autres prestations)
3. Unregelmäßige Leistungen (Prestations non périodiques - Prestations sporadiques)
4. Kapitalleistungen - Prestations en capital - Prestations en capital
5. Befreiungsschreit genügt Beleg - Droits de participation selon analyse - Directe de participation secondaire alleger
6. Verwaltungsberechtigungen - Indemnités des membres de l'administration - Indemnité de membre & conseil d'administration
7. Andere Leistungen - Autres prestations - Autre prévision
8. Bruttoinkommen (Rente - Salaire brut total à l'école - Colloque AVA/AFG/ACF/AABG - Comptes AVA/AFG/ACF/AABG
9. Berufliche Vorsorge - 2 Stufen
10. Ordentliche Beiträge - Cotisations ordinaires - Contribution ordinaire
11. Nettoinkommen (Rente - Salaire net/Rente - Salario netto/Rendita)

Nur diese Frankenabrechnung ist gültig.
Ce document n'est pas valable.
Questa dichiarazione è valida solo se si tratta di un bilancio in franchi svizzeri.

132'076
8'415
7'720
115'941

Steuerbar ist der Nettolohn.

Guthaben und Wertschriften

Bezeichnung	Original-Währung	Nennwert	Stückzahl	Valoren-Nr. / ISIN / UID
K	K	K	K	K
1	2	3	4	5
6	7	8	9	10
11	12	13	14	15
16	17	18	19	20
21	22	23	24	25
26	27	28	29	30
31	32	33	34	35
36	37	38	39	40
41	42	43	44	45
46	47	48	49	50
51	52	53	54	55
56	57	58	59	60
61	62	63	64	65
66	67	68	69	70
71	72	73	74	75
76	77	78	79	80
81	82	83	84	85
86	87	88	89	90
91	92	93	94	95
96	97	98	99	100

Bezeichnung der Vermögenswerte
Beschriftung der Wertpapiere

Postkonto

Sparkonto Bank AG

Jugendsparkonto Bank AG

Jugendsparkonto Bank AG

Sparkonto Bank AG

Aktien Eisenwerke AG

Einkünfte im In- und Ausland		
Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit		
100	Haupterwerb	Person 1
105		Person 2
110	Nebenerwerb	Person 1
115		Person 2
120	Andere Entschädigungen	Person 1
125		Person 2
Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit		
150	Haupterwerb	Person 1
155		Person 2
160	Nebenerwerb	Person 1
165		Person 2
170	Personengesellschaft	Person 1
175		Person 2
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen		
200	AHV-/IV-Renten	Person 1
205		Person 2
220	Pensionen / Renten	Person 1
225		Person 2
230	Leibrenten	Person 1
235		Person 2
240	Übrige Renten	Person 1
245		Person 2
260	Erwerbsausfallentschädigungen	Person 1
265	Taggelder von Versicherungen (KV, UV, IV, MV, ALV und EO)	Person 2
Weitere Einkünfte		
270	Unterhaltsbeiträge von geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten	<i>Alimente</i>
271	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder	<i>Alimente</i>
280	Übrige Einkünfte	Person 1
285		Person 2
290	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen	Person 1
295		Person 2
299	Zwischentotal	
369	Übertrag	
Einkünfte aus Vermögen		
369	Guthaben, Wertschriften und Lotterien	<i>Wertschriftenverzeichnis</i>
479	Liegenschaften	<i>Liegenschaftenverzeichnis</i>
495	Verrechenbare Liegenschaftskosten Vorjahr	<i>Aufstellung</i>
489	Unverteilte Erbschaften	<i>Beteiligung an einer Erbgemeinschaft</i>
499	Total der Einkünfte	Übertrag in Ziffer 700
 <input type="checkbox"/> Minuszeichen wenn negativ 15000122250000		

Einkünfte 2025

CHF ohne Rappen

1 1 5 9 4 1

1 3 0 2 3

1 2 0 0

Erläuterungen zum Ausfüllen der Seite 2 des Hauptformulars finden Sie auf den Seiten 19 bis 29 der Wegleitung.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars B Berufskosten finden Sie auf den Seiten 30 bis 32 der Wegleitung.
Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten sind die Berufskosten getrennt auf dem Formular auszuweisen (Vorder- und Rückseite).

Rückseite:

Krankheitskosten 2025

Zuwendungen / Kinderbetreuungskosten siehe Rückseite

Kanton Basel-Stadt

Person 1 Name: **450172** Person 2 Name:

Winter Sommer Winter Vorname: **Adrian Barbara**

Gesamtkosten gemäss Bescheinigung der Krankenkasse

Pflegekosten gemäss Bescheinigung

Höchstleide / Betreuungskosten gemäss Bescheinigung

Winter, Adrian **875**
Sommer, Winter, Barbara **8'312**
Winter, Sara **1'538**
Winter, David **450**

Aufwendungen

Als Aufwendungen infolge Krankheit oder Unfall entstehende Ausgaben wie Arztbesuch, Bedarfsgüter für Sportarten, Arztkosten, Medikamente, Pflasterwaren, ärztlich verordnete Kurz- und Zahnbehandlungen, Kosten für Kurz- und Zahnbehandlungen der Krankenkasse sowie sonstige Verpflichtungen sofern diese teiligen zur Bezahlung der Kosten für häuslicher Pflege (siehe unten). Bei der Kranken- und Haushaltspflege abziehbar, gekürzt um den am weitesten der Lebenshaltung dienten.

Als Aufwendungen infolge Bekleidung abziehbar sind die Kosten, die entstehen bei Kleidung und Personalservice einer betreuten Person, die körperlich, seelisch und/oder geistig behindert ist und psychisch schwer Beeinträchtigungen aufweist. Als Person mit einer Behinderung gelten Besitzer eines Bepergungsscheins, Leistungsträger des IV und Haftkostenentlastungen sowie Kostenersatzleistungen sowie Kosten.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars K Krankheitskosten finden Sie auf der Seite 37 der Wegeleitung.

Berechnung

Leistungsabrechnungen der Krankenversicherung und Pflegeheimen nachzuweisen.

Nicht abziehbare Ausgaben
Für nicht ärztlich verordnete Medikamente, Schuhwechselkosten, Frühstück, Abendessen, Schlafanzug, Handtuch, Selbstseifereinigung und eigene Lebensbedürfnisse sowie Kosten für Kleidung in Altenheimen und Pflegeheimen sowie Kosten für Kleidung in der Instandsetzung nicht abziehbar, gekürzt um die Kosten als Prämien der Kranken- und Unfallversicherung

Spalte 1 Krankheit/Unfall CHF

Spalte 2 Behindeerte CHF

Spalte 3

Winter, Adrian **875**
Sommer, Winter, Barbara **8'312**
Winter, Sara **1'538**
Winter, David **450**

Abschliessend Kostenbeiteiligung von Drittpersonen

Krankenkasse / Nierscheineuren / Kanton

Hilfssennachdruck AAVV / IV

Krankheits- und behinderungsbedingte Ergänzungslieferungen

Zwischenbilanz

Ablöschung 20% der Höchstleide / Betreuungskosten bei Heimaufenthalt

Total der ungedeckten Kosten

Kanton

11'125

11'125

11 5 8 8

11 5 8

11 1

Steuereklärung, Seite 3, Ziffer 709)

Angreiste Kosten (Spalte 2)

%

720 Krankheits- und unfallbedingte Kosten (Spalte 1)

720 Passuale (gemäss Wohlfahrt)

722 Abschliessend Kostenbeitr. von 5% des Nettoeinkommens II (Ziffer 12) höchstens die Summe der Ziffern 720

Zwischenbilanz

Behinderingbedingte Kosten (Spalte 2)

725 Total der abzuhaltenden Krankheits-, Unfall- und Behinderingskosten

15030121250000

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars K Krankheitskosten finden Sie auf der Seite 37 der Wegleitung.

Berufskosten B 15020a.02.25

Schuldenverzeichnis 2025

Kanton Basel-Stadt

Bund

112998	112998
11175	5650
4	- 5525
81	+ 5525
381	5525

Krankheitskosten K 15030a.02.25

Schuldenverzeichnis S 15015a.02.25

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars S Schuldenverzeichnis finden Sie auf der Seite 32 der Wegleitung.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars **S Schuldenverzeichnis** finden Sie auf der Seite 32 der Wegleitung.

Einkommensberechnung

Abzüge		Abzüge 2025 CHF ohne Rappen	
		Kanton	Bund
Berufskosten / Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen			
519 Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit Person 1	<i>Berufskosten</i>	4 2 0 0	4 3 0 2
539 Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit Person 2	<i>Berufskosten</i>	1 0 5 0	2 1 2 4
550 Schuldzinsen	<i>Schuldenverzeichnis</i>	1 0 8 0 0	1 0 8 0 0
560 Unterhaltsbeiträge an geschiedene/getrennt lebende Ehegatten / P1/P2	<i>Alimente</i>		
561 Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder	<i>Alimente</i>		
570 Rentenzahlungen und dauernde Lasten	<i>Aufstellung</i>		
Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen			
600 Staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO)	<i>Bescheinigung</i>		
610 Berufliche Vorsorge (Pensionskasse) Person 1	<i>Bescheinigung</i>		
615 Person 2	<i>Bescheinigung</i>		
620 Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) Person 1	<i>Bescheinigung</i>	7 2 5 8	7 2 5 8
625 Person 2	<i>Bescheinigung</i>		
630 Abzug für Versicherungen Ehegatten	Kanton 8400 / Bund 3700/5550	8 4 0 0	3 7 0 0
631 Abzug für Versicherungen Alle übrigen Personen	Kanton 4200 / Bund 1800/2700		
632 Bund Zuschlag für Kinder und unterstützte Personen	je 700		1 4 0 0
Weitere Abzüge			
640 Grundstücksgewinnsteuerpflichtiger Gewinnanteil am Geschäftsvermögen			
650 Verrechenbare Geschäftsvorluste der Vorjahr			
652 Selbstgetragene Aus- und Weiterbildungskosten Person 1	<i>Bescheinigung</i>		
657 Selbstgetragene Aus- und Weiterbildungskosten Person 2	<i>Bescheinigung</i>		
660 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	Kanton 1100 Bund 50% min. 8600, max. 14100	1 1 0 0	8 6 0 0
670 Abzug für fremdbetreute Kinder	<i>Kinderbetreuungskosten</i>		
680 Beiträge an politische Parteien	<i>Zuwendungen</i>		
699 Total der Abzüge	<i>Übertrag in Ziffer 701</i>	3 2 8 0 8	3 8 1 8 4
Einkommensberechnung			
700 Total der Einkünfte	<i>Übertrag von Ziffer 499</i>	1 4 8 2 9 2	1 5 0 7 8 0
701 Total der Abzüge	<i>Übertrag von Ziffer 699</i>	3 2 8 0 8	3 8 1 8 4
709 Nettoeinkommen		1 1 5 4 8 4	1 1 2 5 9 6
725 Einkommensabhängige Abzüge			
Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten	<i>Krankheitskosten</i>	5 3 8 1	5 5 2 5
732 Zuwendungen	<i>Zuwendungen</i>		
739 Reineinkommen		1 1 0 1 0 3	1 0 7 0 7 1
Sozialabzüge			
750 Abzug für Kinder	Kanton je 9000 / Bund je 6800	1 8 0 0 0	1 3 6 0 0
755 Abzug für unterstützte Personen	<i>Unterstützungen</i>		
757 Abzug für unterstützten Konkubinatspartner mit Kindern	<i>Wegleitung</i>		
760 Abzug für Ehegatten	Kanton 38000 / Bund 2800	3 8 0 0 0	2 8 0 0
765 Abzug für alleinerziehende Personen (nicht für Konkubinatspaare)	Kanton 32600		
767 Abzug für alle übrigen Personen	Kanton 19500		
770 Abzug für alleinstehende Rentner/innen (zusätzlich zu Ziffer 767)	Kanton 3500		
799 Steuerbares Einkommen (bzw. satzbestimmtes Einkommen)		5 4 1 0 3	9 0 6 7 1

Erläuterungen zum Ausfüllen der Seite 3 des Hauptformulars finden Sie auf den Seiten 30 bis 39 der Wegleitung.

Erläuterungen zum Ausfüllen der Seite 4 des Hauptformulars finden Sie auf den Seiten 40 bis 43 der Wegleitung.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Auch die Personalien sowie die Berufs- und Familienverhältnisse sind genau anzugeben.

Personalien

Prüfen Sie die aufgedruckten Personalien auf ihre Richtigkeit und korrigieren Sie allfällige Fehler.

Vertragliche Vertretung / Bevollmächtigung

Bei vertraglicher Vertretung ist die Person zu bezeichnen, die bis auf Widerruf zur rechtsverbindlichen Vertretung für sämtliche Handlungen gegenüber den Steuerbehörden ermächtigt ist. Alle Zustellungen werden an den Vertreter oder die Vertreterin gerichtet.

Berufs- und Familienverhältnisse

Die Berufs- und Familienverhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht sind in Ziffer 1 anzugeben. Gleichgeschlechtliche Paare hatten vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2022 die Möglichkeit, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen. Der Personenstand lautet *in eingetragener Partnerschaft*. Die eingetragene Partnerschaft wird gleichbehandelt wie die Ehe. Die in der Steuererklärung und der Wegleitung verwendeten Begriffe wie *verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet* oder *Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau* gelten sinngemäß für die eingetragenen Partnerschaften. In Ziffer 2 sind die minderjährigen (Jahrgänge 2008 bis 2025), erwerbsunfähigen oder in Ausbildung stehenden Kinder, die im gleichen Haushalt oder ausserhalb des eigenen Haushaltes leben, mit Name und Vorname und unter Angabe des Geburtsdatums und der Ausbildung aufzuführen. Ziffer 3 enthält die Frage für alleinerziehende Personen mit Kindern, ob sie in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen und/oder nicht gemeinsamen Kindern leben.

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** ist die Dauer der Steuerpflicht anzugeben.

The screenshot shows the 'Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse' section of the Steuererklärung 2025. It includes fields for:

- Vertragliche Vertretung / Bevollmächtigung (Contractual representation / Power of attorney): Fields for name, address, and relationship status (single/married).
- 1. Berufe und Berufsausbildung (Professions and professional training): Fields for profession, training, and employment status (employed/unemployed).
- 2. Minderjährige (Jahrgänge 2008–2025), erwerbsunfähig oder in Ausbildung stehende Kinder (Minder-aged (years 2008–2025), non-working or in training children): Fields for name, date of birth, and education status.
- 3. Alleinerziehende Personen mit Kindern (Single parents with children): A question about co-parenting arrangements.

The screenshot shows the Swiss tax declaration form (Steuererklärung 2025) for natural persons. Section 4 (Kapitalleistungen aus Vorsorge) is highlighted. It contains several tables and fields for reporting capital contributions from care, including sections for dependents (Personen), children (Kinder), and gifts (Schenkungen). The form is in German and includes checkboxes for various tax-related categories.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind in Ziffer 4 anzugeben und mit einer Bescheinigung zu belegen.

Steuerbar sind:

- Kapitalleistungen der AHV und IV
- Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) einschliesslich des Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Kapitalleistungen der Arbeitgeberschaft mit Vorsorgecharakter
- Kapitalzahlungen der Unfall- und Militärversicherung und aus Haftpflicht bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

Nicht steuerbar sind Freizügigkeitsleistungen bei Stellenwechsel, Kapitaltransfers von der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder in eine andere Säule 3a, Vergütungen für Auslagenersatz, Entschädigungen für die Beeinträchtigung der Haushaltungsführung, Genugtuungszahlungen sowie Integritätsentschädigungen der Unfall- und Militärversicherung.

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden getrennt vom übrigen Einkommen zu 100% besteuert.
Mehrere Kapitalleistungen in der gleichen Steuerperiode werden zusammengerechnet.

Kapitalzahlungen an Ehegatten werden bei der kantonalen Einkommenssteuer nicht zusammengezählt. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt hingegen eine Zusammenrechnung, wenn der Ehemann und die Ehefrau Kapitalzahlungen in der gleichen Steuerperiode erhalten haben.

Die **kantonale Einkommenssteuer** wird zum folgenden Sondertarif berechnet:

die ersten	CHF 25'000.–	mit 3%
die nächsten	CHF 25'000.–	mit 4%
die nächsten	CHF 50'000.–	mit 6%
alle weiteren Beträge		mit 8%

Die **direkte Bundessteuer** wird zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife berechnet. Die Tarife können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

Schenkungen, Erbvorbezüge, Erbschaften, Vermächtnisse und Beteiligungen an Erbengemeinschaften sind in Ziffer 5 der Steuererklärung anzugeben. Genaue Angaben sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** zu machen.

Beteiligte an einer Erbengemeinschaft haben das **Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft** auszufüllen und die darin ermittelten Anteile am Einkommen und Vermögen entsprechend der Erbquote in das Hauptformular in Ziffer 489 und Ziffer 830 zu übertragen.

Personen, die eine Schenkung, einen Erbvorbezug, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis empfangen haben, bezahlen eine **Schenkungs- und Erbschaftssteuer**. Gegenstand der Steuer ist die unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten unter Lebenden beziehungsweise von Todes wegen. Grundlage für die Bemessung der Schenkungs- und Erbschaftssteuer ist der für die Vermögenssteuer geltende Steuerwert der übertragenen Vermögenswerte. Der Tarif für die Schenkungs- und Erbschaftssteuer ist progressiv ausgestaltet und berücksichtigt den Grad der Verwandtschaft und die Höhe der empfangenen Vermögenswerte. Von der Steuer befreit ist die Übertragung von Vermögenswerten unter Eheleuten und auf die Nachkommen.

Die Steuer wird 30 Tage nach Zustellung der Veranlagung, spätestens aber 12 Monate nach dem Schenkungs- beziehungsweise Todestag, fällig.

Einkünfte im In- und Ausland

Der kantonalen Einkommenssteuer und der direkten Bundessteuer unterliegen **alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünften**. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den in der Steuerperiode erzielten Einkünften. Bei unterjähriger Steuerpflicht ist das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht bzw. ab Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende der Steuerperiode steuerbar.

Nicht als Einkommen steuerbar sind die **Vermögensanfälle infolge Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis**, die der kantonalen Schenkungs- und Erbschaftssteuer unterstellt sind, sowie die der kantonalen Grundstücksgewinnsteuer unterstellten **Kapitalgewinne auf dem unbeweglichen Privat- und Geschäftsvermögen**.

Steuerfrei sind **Kapitalgewinne auf dem beweglichen Privatvermögen, Vermögensanfälle aus rück-kaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen** mit Ausnahme von Freizügigkeitspolicen und rück-kaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien, die nicht der Vorsorge dienen. Steuerfrei sind auch **Leistungen aus familienrechtlichen Verpflichtungen** (mit Ausnahme von Unterhaltsbeiträgen), Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, Stipendien ohne Gegenleistung und **Ausbildungsbeiträge Pflege**, welche das Existenzminimum nicht übersteigen, **Ergänzungsleistungen** und **Hilflosenentschädigungen** der AHV und IV, **Überbrückungsleistungen** für Arbeitslose, Kostenvergütungen und Kostenbeiträge der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung für medizinische Behandlungen, Eingliederungsmassnahmen und Hilfsmittel, **Vergütungen für Auslagenersatz, Entschädigungen für die Beeinträchtigung der Haushaltsführung, Genugtuungszahlungen, Integritätsentschädigungen** der Unfall- und Militärversicherung sowie **Leistungen der kantonalen Arbeitslosenhilfe**.

Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Eine unselbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Arbeit gegen Entgelt auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet wird.

Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind **alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Einkünfte** steuerbar, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung oder Ausrichtungsform. Steuerbar sind insbesondere: der Lohn, Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen und Trinkgelder; als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen; Naturalbezüge wie freie Verpflegung und Unterkunft; vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten und andere Gehaltsnebenleistungen.

Steuerbar ist der **im Lohnausweis bescheinigte Nettolohn**, d.h. der Lohn nach Abzug der Prämien für AHV, IV, EO und ALV, der laufenden Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) sowie der Prämien an die Nichtberufsunfallversicherung. Zeiträume, in denen kein Erwerbseinkommen und auch kein Ersatzeinkommen erzielt wurden, sind mit Beginn und Ende anzugeben. Der Lohnausweis ist immer beizulegen.

Stipendien, für welche eine Gegenleistung erbracht werden muss, sind zum vollen Betrag als Einkommen steuerbar. Stipendien und Ausbildungsbeiträge Pflege in Form von Unterstützungsleistungen sind unter der Berücksichtigung des Existenzminimums ebenso als übrige Einkünfte steuerbar.

In der Schweiz wohnhafte Personen, die in Deutschland als Grenzgänger arbeiten, versteuern gemäss der seit 1. Januar 1994 geltenden Regelung ihr in Deutschland erzieltes Erwerbseinkommen nicht nur dort, sondern auch in der Schweiz. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und zum Ausgleich der in Deutschland in begrenztem Umfang erhobenen Quellensteuer können sie vom Bruttopreis der Arbeitsvergütungen 20% in Abzug bringen.

Das **unselbstständige Erwerbseinkommen von minderjährigen Kindern** unter elterlicher Sorge wird separat besteuert. Der Lohnausweis des Kindes ist nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen (Siehe Seite 7).

100/105 Haupterwerb

Anzugeben ist hier das Einkommen aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit. Als Haupterwerb gilt eine Tätigkeit, die auf Dauer ausgerichtet ist und die den grössten Teil der für die Erwerbstätigkeit aufgewendeten Arbeitszeit ausmacht. Die **Berufskosten** können mit dem **Formular B Berufskosten** geltend gemacht werden.

Einkünfte im In- und Ausland		
100	Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	Unterwerbung
110	Gehalt	Unterwerbung
111	Gehalt (Person 2)	Unterwerbung
112	Gehalt (Person 3)	Unterwerbung
113	Andere Entschädigungen	Person 1
114	Andere Entschädigungen	Person 2
115	Andere Entschädigungen	Person 3
116	Gehalt aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	Unterwerbung / Aufstellung
117	Gehalt (Person 1)	Unterwerbung / Aufstellung
118	Gehalt (Person 2)	Unterwerbung / Aufstellung
119	Gehalt (Person 3)	Unterwerbung / Aufstellung
120	Entgelte aus Selbständigkeit	Unterwerbung
121	Lehrlinge	Unterwerbung
122	Lehrlinge (Person 2)	Unterwerbung
123	Lehrlinge (Person 3)	Unterwerbung
124	Lehrlinge (Person 4)	Unterwerbung
125	Lehrlinge (Person 5)	Unterwerbung
126	Lehrlinge (Person 6)	Unterwerbung
127	Lehrlinge (Person 7)	Unterwerbung
128	Lehrlinge (Person 8)	Unterwerbung
129	Lehrlinge (Person 9)	Unterwerbung
130	Lehrlinge (Person 10)	Unterwerbung
131	Lehrlinge (Person 11)	Unterwerbung
132	Lehrlinge (Person 12)	Unterwerbung
133	Lehrlinge (Person 13)	Unterwerbung
134	Lehrlinge (Person 14)	Unterwerbung
135	Lehrlinge (Person 15)	Unterwerbung
136	Lehrlinge (Person 16)	Unterwerbung
137	Lehrlinge (Person 17)	Unterwerbung
138	Lehrlinge (Person 18)	Unterwerbung
139	Lehrlinge (Person 19)	Unterwerbung
140	Lehrlinge (Person 20)	Unterwerbung
141	Lehrlinge (Person 21)	Unterwerbung
142	Lehrlinge (Person 22)	Unterwerbung
143	Lehrlinge (Person 23)	Unterwerbung
144	Lehrlinge (Person 24)	Unterwerbung
145	Lehrlinge (Person 25)	Unterwerbung
146	Lehrlinge (Person 26)	Unterwerbung
147	Lehrlinge (Person 27)	Unterwerbung
148	Lehrlinge (Person 28)	Unterwerbung
149	Lehrlinge (Person 29)	Unterwerbung
150	Lehrlinge (Person 30)	Unterwerbung
151	Lehrlinge (Person 31)	Unterwerbung
152	Lehrlinge (Person 32)	Unterwerbung
153	Lehrlinge (Person 33)	Unterwerbung
154	Lehrlinge (Person 34)	Unterwerbung
155	Lehrlinge (Person 35)	Unterwerbung
156	Lehrlinge (Person 36)	Unterwerbung
157	Lehrlinge (Person 37)	Unterwerbung
158	Lehrlinge (Person 38)	Unterwerbung
159	Lehrlinge (Person 39)	Unterwerbung
160	Lehrlinge (Person 40)	Unterwerbung
161	Lehrlinge (Person 41)	Unterwerbung
162	Lehrlinge (Person 42)	Unterwerbung
163	Lehrlinge (Person 43)	Unterwerbung
164	Lehrlinge (Person 44)	Unterwerbung
165	Lehrlinge (Person 45)	Unterwerbung
166	Lehrlinge (Person 46)	Unterwerbung
167	Lehrlinge (Person 47)	Unterwerbung
168	Lehrlinge (Person 48)	Unterwerbung
169	Lehrlinge (Person 49)	Unterwerbung
170	Lehrlinge (Person 50)	Unterwerbung
171	Lehrlinge (Person 51)	Unterwerbung
172	Lehrlinge (Person 52)	Unterwerbung
173	Lehrlinge (Person 53)	Unterwerbung
174	Lehrlinge (Person 54)	Unterwerbung
175	Lehrlinge (Person 55)	Unterwerbung
176	Lehrlinge (Person 56)	Unterwerbung
177	Lehrlinge (Person 57)	Unterwerbung
178	Lehrlinge (Person 58)	Unterwerbung
179	Lehrlinge (Person 59)	Unterwerbung
180	Lehrlinge (Person 60)	Unterwerbung
181	Lehrlinge (Person 61)	Unterwerbung
182	Lehrlinge (Person 62)	Unterwerbung
183	Lehrlinge (Person 63)	Unterwerbung
184	Lehrlinge (Person 64)	Unterwerbung
185	Lehrlinge (Person 65)	Unterwerbung
186	Lehrlinge (Person 66)	Unterwerbung
187	Lehrlinge (Person 67)	Unterwerbung
188	Lehrlinge (Person 68)	Unterwerbung
189	Lehrlinge (Person 69)	Unterwerbung
190	Lehrlinge (Person 70)	Unterwerbung
191	Lehrlinge (Person 71)	Unterwerbung
192	Lehrlinge (Person 72)	Unterwerbung
193	Lehrlinge (Person 73)	Unterwerbung
194	Lehrlinge (Person 74)	Unterwerbung
195	Lehrlinge (Person 75)	Unterwerbung
196	Lehrlinge (Person 76)	Unterwerbung
197	Lehrlinge (Person 77)	Unterwerbung
198	Lehrlinge (Person 78)	Unterwerbung
199	Lehrlinge (Person 79)	Unterwerbung
200	Lehrlinge (Person 80)	Unterwerbung
201	Lehrlinge (Person 81)	Unterwerbung
202	Lehrlinge (Person 82)	Unterwerbung
203	Lehrlinge (Person 83)	Unterwerbung
204	Lehrlinge (Person 84)	Unterwerbung
205	Lehrlinge (Person 85)	Unterwerbung
206	Lehrlinge (Person 86)	Unterwerbung
207	Lehrlinge (Person 87)	Unterwerbung
208	Lehrlinge (Person 88)	Unterwerbung
209	Lehrlinge (Person 89)	Unterwerbung
210	Lehrlinge (Person 90)	Unterwerbung
211	Lehrlinge (Person 91)	Unterwerbung
212	Lehrlinge (Person 92)	Unterwerbung
213	Lehrlinge (Person 93)	Unterwerbung
214	Lehrlinge (Person 94)	Unterwerbung
215	Lehrlinge (Person 95)	Unterwerbung
216	Lehrlinge (Person 96)	Unterwerbung
217	Lehrlinge (Person 97)	Unterwerbung
218	Lehrlinge (Person 98)	Unterwerbung
219	Lehrlinge (Person 99)	Unterwerbung
220	Lehrlinge (Person 100)	Unterwerbung
221	Lehrlinge (Person 101)	Unterwerbung
222	Lehrlinge (Person 102)	Unterwerbung
223	Lehrlinge (Person 103)	Unterwerbung
224	Lehrlinge (Person 104)	Unterwerbung
225	Lehrlinge (Person 105)	Unterwerbung
226	Lehrlinge (Person 106)	Unterwerbung
227	Lehrlinge (Person 107)	Unterwerbung
228	Lehrlinge (Person 108)	Unterwerbung
229	Lehrlinge (Person 109)	Unterwerbung
230	Lehrlinge (Person 110)	Unterwerbung
231	Lehrlinge (Person 111)	Unterwerbung
232	Lehrlinge (Person 112)	Unterwerbung
233	Lehrlinge (Person 113)	Unterwerbung
234	Lehrlinge (Person 114)	Unterwerbung
235	Lehrlinge (Person 115)	Unterwerbung
236	Lehrlinge (Person 116)	Unterwerbung
237	Lehrlinge (Person 117)	Unterwerbung
238	Lehrlinge (Person 118)	Unterwerbung
239	Lehrlinge (Person 119)	Unterwerbung
240	Lehrlinge (Person 120)	Unterwerbung
241	Lehrlinge (Person 121)	Unterwerbung
242	Lehrlinge (Person 122)	Unterwerbung
243	Lehrlinge (Person 123)	Unterwerbung
244	Lehrlinge (Person 124)	Unterwerbung
245	Lehrlinge (Person 125)	Unterwerbung
246	Lehrlinge (Person 126)	Unterwerbung
247	Lehrlinge (Person 127)	Unterwerbung
248	Lehrlinge (Person 128)	Unterwerbung
249	Lehrlinge (Person 129)	Unterwerbung
250	Lehrlinge (Person 130)	Unterwerbung
251	Lehrlinge (Person 131)	Unterwerbung
252	Lehrlinge (Person 132)	Unterwerbung
253	Lehrlinge (Person 133)	Unterwerbung
254	Lehrlinge (Person 134)	Unterwerbung
255	Lehrlinge (Person 135)	Unterwerbung
256	Lehrlinge (Person 136)	Unterwerbung
257	Lehrlinge (Person 137)	Unterwerbung
258	Lehrlinge (Person 138)	Unterwerbung
259	Lehrlinge (Person 139)	Unterwerbung
260	Lehrlinge (Person 140)	Unterwerbung
261	Lehrlinge (Person 141)	Unterwerbung
262	Lehrlinge (Person 142)	Unterwerbung
263	Lehrlinge (Person 143)	Unterwerbung
264	Lehrlinge (Person 144)	Unterwerbung
265	Lehrlinge (Person 145)	Unterwerbung
266	Lehrlinge (Person 146)	Unterwerbung
267	Lehrlinge (Person 147)	Unterwerbung
268	Lehrlinge (Person 148)	Unterwerbung
269	Lehrlinge (Person 149)	Unterwerbung
270	Lehrlinge (Person 150)	Unterwerbung
271	Lehrlinge (Person 151)	Unterwerbung
272	Lehrlinge (Person 152)	Unterwerbung
273	Lehrlinge (Person 153)	Unterwerbung
274	Lehrlinge (Person 154)	Unterwerbung
275	Lehrlinge (Person 155)	Unterwerbung
276	Lehrlinge (Person 156)	Unterwerbung
277	Lehrlinge (Person 157)	Unterwerbung
278	Lehrlinge (Person 158)	Unterwerbung
279	Lehrlinge (Person 159)	Unterwerbung
280	Lehrlinge (Person 160)	Unterwerbung
281	Lehrlinge (Person 161)	Unterwerbung
282	Lehrlinge (Person 162)	Unterwerbung
283	Lehrlinge (Person 163)	Unterwerbung
284	Lehrlinge (Person 164)	Unterwerbung
285	Lehrlinge (Person 165)	Unterwerbung
286	Lehrlinge (Person 166)	Unterwerbung
287	Lehrlinge (Person 167)	Unterwerbung
288	Lehrlinge (Person 168)	Unterwerbung
289	Lehrlinge (Person 169)	Unterwerbung
290	Lehrlinge (Person 170)	Unterwerbung
291	Lehrlinge (Person 171)	Unterwerbung
292	Lehrlinge (Person 172)	Unterwerbung
293	Lehrlinge (Person 173)	Unterwerbung
294	Lehrlinge (Person 174)	Unterwerbung
295	Lehrlinge (Person 175)	Unterwerbung
296	Lehrlinge (Person 176)	Unterwerbung
297	Lehrlinge (Person 177)	Unterwerbung
298	Lehrlinge (Person 178)	Unterwerbung
299	Lehrlinge (Person 179)	Unterwerbung
300	Lehrlinge (Person 180)	Unterwerbung
301	Lehrlinge (Person 181)	Unterwerbung
302	Lehrlinge (Person 182)	Unterwerbung
303	Lehrlinge (Person 183)	Unterwerbung
304	Lehrlinge (Person 184)	Unterwerbung
305	Lehrlinge (Person 185)	Unterwerbung
306	Lehrlinge (Person 186)	Unterwerbung
307	Lehrlinge (Person 187)	Unterwerbung
308	Lehrlinge (Person 188)	Unterwerbung
309	Lehrlinge (Person 189)	Unterwerbung
310	Lehrlinge (Person 190)	Unterwerbung
311	Lehrlinge (Person 191)	Unterwerbung
312	Lehrlinge (Person 192)	Unterwerbung
313	Lehrlinge (Person 193)	Unterwerbung
314	Lehrlinge (Person 194)	Unterwerbung
315	Lehrlinge (Person 195)	Unterwerbung
316	Lehrlinge (Person 196)	Unterwerbung
317	Lehrlinge (Person 197)	Unterwerbung
318	Lehrlinge (Person 198)	Unterwerbung
319	Lehrlinge (Person 199)	Unterwerbung
320	Lehrlinge (Person 200)	Unterwerbung
321	Lehrlinge (Person 201)	Unterwerbung
322	Lehrlinge (Person 202)	Unterwerbung
323	Lehrlinge (Person 203)	Unterwerbung
324	Lehrlinge (Person 204)	Unterwerbung
325	Lehrlinge (Person 205)	Unterwerbung
326	Lehrlinge (Person 206)	Unterwerbung
327	Lehrlinge (Person 207)	Unterwerbung
328	Lehrlinge (Person 208)	Unterwerbung
329	Lehrlinge (Person 209)	Unterwerbung
330	Lehrlinge (Person 210)	Unterwerbung
331	Lehrlinge (Person 211)	Unterwerbung
332	Lehrlinge (Person 212)	Unterwerbung
333	Lehrlinge (Person 213)	Unterwerbung
334	Lehrlinge (Person 214)	Unterwerbung
335	Lehrlinge (Person 215)	Unterwerbung
336	Lehrlinge (Person 216)	Unterwerbung
337	Lehrlinge (Person 217)	Unterwerbung
338	Lehrlinge (Person 218)	Unterwerbung
339	Lehrlinge (Person 219)	Unterwerbung
340	Lehrlinge (Person 220)	Unterwerbung
341	Lehrlinge (Person 221)	Unterwerbung
342	Lehrlinge (Person 222)	Unterwerbung
343	Lehrlinge (Person 223)	Unterwerbung
344	Lehrlinge (Person 224)	Unterwerbung
345	Lehrlinge (Person 225)	Unterwerbung
346	Lehrlinge (Person 226)	Unterwerbung
347	Lehrlinge (Person 227)	Unterwerbung
348	Lehrlinge (Person 228)	Unterwerbung
349	Lehrlinge (Person 229)	Unterwerbung
350	Lehrlinge (Person 230)	Unterwerbung
351	Lehrlinge (Person 231)	Unterwerbung
352	Lehrlinge (Person 232)	Unterwerbung
353	Lehrlinge (Person 233)	Unterwerbung
354	Lehrlinge (Person 234)	Unterwerbung
355	Lehrlinge (Person 235)	Unterwerbung
356	Lehrlinge (Person 236)	Unterwerbung
357	Lehrlinge (Person 237)	Unterwerbung
358	Lehrlinge (Person 238)	Unterwerbung
359	Lehrlinge (Person 239)	Unterwerbung
360	Lehrlinge (Person 240)	Unterwerbung
361	Lehrlinge (Person 241)	Unterwerbung
362	Lehrlinge (Person 242)	Unterwerbung
363	Lehrlinge (Person 243)	Unterwerbung
364	Lehrlinge (Person 244)	Unterwerbung
365	Lehrlinge (Person 245)	Unterwerbung
366	Lehrlinge (Person 246)	Unterwerbung
367	Lehrlinge (Person 247)	Unterwerbung
368	Lehrlinge (Person 248)	Unterwerbung
369	Lehrlinge (Person 249)	Unterwerbung
370	Lehrlinge (Person 250)	Unterwerbung
371	Lehrlinge (Person 251)	Unterwerbung
372	Lehrlinge (Person 252)	Unterwerbung

110/115 Nebenerwerb

Anzugeben ist hier das Einkommen aus unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeiten. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die zusätzlich zum Haupterwerb regelmässig oder nur gelegentlich ausgeübt wird und nur einen geringen Teil der Arbeitszeit ausmacht. Die **Berufskosten** können mit dem **Formular B Berufskosten** geltend gemacht werden.

120/125 Andere Entschädigungen

Anzugeben sind hier namentlich **Kinder- und Familienzulagen**, die direkt von einer Familieneausgleichskasse oder von einem Sozialfonds ausbezahlt werden und deshalb nicht im Lohnausweis enthalten sind, **Sitzungsgelder**, **Tantiemen**, **Verwaltungsratshonorare**, **Vergütungen für Behördentätigkeit** und weitere Entschädigungen. Bei mehreren Entschädigungen ist eine Aufstellung beizulegen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Arbeitgebende haben seit dem Jahr 2008 die Möglichkeit, für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit die Beiträge für die AHV, die IV, die Unfall- und Arbeitslosenversicherung und die EO sowie die Steuern in einem vereinfachten Verfahren bei der AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Besteuerung solcher kleiner Arbeitsentgelte erfolgt durch die Ablieferung einer Quellensteuer. In der Steuererklärung sind diese Arbeitsentgelte nicht zu deklarieren. Es ist lediglich auf Seite 4 des Hauptformulars die dafür vorgesehene Rubrik anzukreuzen und der Steuererklärung eine Kopie der Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn auf eigene Rechnung durch Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation planmäßig, anhaltend und nach aussen sichtbar zum Zweck der Gewinnerzielung am wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen wird.

Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind **alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb sowie aus einem freien Beruf** steuerbar einschliesslich der Einkünfte aus aktiven und passiven Internettätigkeiten sowie des Gewinnes aus gewerbsmässigem Wertschriften-, Liegenschaften- und Edelmetallhandel.

Massgebend für die Ermittlung des selbstständigen Erwerbseinkommens sind die Einkünfte des in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlusses. Grundsätzlich ist in jeder Steuerperiode ein Geschäftsabschluss zu erstellen (ausser bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten Jahresquartal).

Selbstständig erwerbende Personen sind verpflichtet, eine **Buchhaltung nach kaufmännischer Art** oder zumindest **Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben** zu führen und die damit zusammenhängenden Urkunden und sonstigen Belege (z.B. Verträge, Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge) auf Papier oder anderen Datenträgern während zehn Jahren aufzubewahren. Es sind die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine unterzeichnete Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden beizulegen.

Selbstständig erwerbende Personen haben **Beiträge an die staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO)** zu leisten. Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit empfiehlt sich die Anmeldung bei der zuständigen Ausgleichskasse der AHV, IV und EO und die Leistung von provisorischen Beiträgen, bis die definitiven Beiträge aufgrund des gemeldeten Erwerbseinkommens festgesetzt werden.

Selbstständig erwerbende Personen können an der beruflichen Vorsorge oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) teilnehmen. Die Teilnahme ist aber nur möglich bei der Vorsorgeeinrichtung des Geschäftspersonals, bei der Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes oder bei der Auffangeinrichtung.

Steuerbar sind insbesondere:

- **Gewinn gemäss Jahresrechnung**
- **Privat- und Gehaltsbezüge**
- **Naturalbezüge**

Die **Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen** (Merkblatt N1-2007) der Eidgenössischen Steuerverwaltung gelten sowohl bei der kantonalen Einkommenssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer. Sie können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

- Familienzulagen

Die Familienzulagen für selbstständig erwerbende Personen bilden steuerbare Einkünfte, welche nicht der AHV-Pflicht unterstellt sind. Aus diesem Grund sind sie nicht in der Erfolgsrechnung zu verbuchen, sondern sind im Hauptformular unter Ziffer 280/285 Übrige Einkünfte anzugeben. Die Familienzulagen sind am Wohnort und nicht am Geschäftsort steuerbar.

- Zinsen auf dem Eigenkapital
- Geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen
- Kapitalgewinne auf dem beweglichen Geschäftsvermögen
- Kapitalgewinne auf dem unbeweglichen Geschäftsvermögen

Bei **Veräußerung von Grundstücken im Geschäftsvermögen** ist der Gewinn beim Kanton nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen (= Differenz zwischen dem steuerlich massgebenden Buchwert und dem Einstandswert) als Einkommen steuerbar. Die Wertzuwachsquote (= Differenz zwischen dem Einstandswert und dem Veräußerungserlös) unterliegt hingegen der Grundstückgewinnsteuer. Beim Bund sind sowohl die wiedereingebrachten Abschreibungen als auch die Wertzuwachsquote als Einkommen steuerbar (eine Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben).

Bei **Übertragung von Grundstücken aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen** ist der Gewinn beim Kanton nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen als Einkommen steuerbar (mangels Handänderung ist keine Grundstückgewinnsteuer geschuldet). Beim Bund sind sowohl die wiedereingebrachten Abschreibungen als auch die Wertzuwachsquote im Zeitpunkt der Übertragung als Einkommen steuerbar (eine Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben). Auf Antrag der steuerpflichtigen Person werden nur die wiedereingebrachten Abschreibungen besteuert. Die Besteuerung des Wertzuwachses erfolgt erst bei Veräußerung der Liegenschaft.

- Liquidationsgewinne

Privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes der letzten zwei Jahre bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität.

Abziehbar sind insbesondere:

- Löhne an das Geschäftspersonal
 - Beiträge an die AHV, IV und EO sowie die Unfall- und Arbeitslosenversicherungen für das Geschäftspersonal
 - Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeberanteil) für das Geschäftspersonal
 - Persönliche Beiträge des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin an die AHV, IV und EO
 - Persönliche Beiträge des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeberanteil)
 - Mietzinsen für Geschäftsräumlichkeiten
 - Geschäftsmässige Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen
- Die **Ansätze für Normal- und Sofortabschreibungen** (Merkblatt A-1995) der Eidgenössischen Steuerverwaltung gelten sowohl bei der kantonalen Einkommenssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer. Sie können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.
- Zinsen auf Geschäftsschulden
 - Übrige Gewinnungskosten
 - In der Steuerperiode eingetretene und verbuchte Geschäftsverluste
 - Noch nicht verrechnete Verlustüberschüsse aus sieben vorangegangenen Steuerperioden

Nicht abziehbar sind insbesondere: die Aufwendungen für den Lebensunterhalt sowie der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand (Standesauslagen); die Aufwendungen für die berufliche Ausbildung bis zur Sekundarstufe II; die Aufwendungen zur Anschaffung und Wertvermehrung von Vermögensgegenständen; die Aufwendungen für die Schuldentilgung (Amortisationen); die Zinsen für das eigene Kapital; die bezahlten Steuern. Bei der definitiven Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität wird der Liquidationsgewinn gemildert besteuert.

150/155 Haupterwerb

Anzugeben ist hier das Einkommen aus selbstständiger Haupterwerbstätigkeit einschliesslich der Einkünfte aus ausserkantonalen und ausländischen Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten. Als Haupterwerb gilt eine Tätigkeit, die auf Dauer ausgerichtet ist und die den grössten Teil der für die Erwerbstätigkeit aufgewendete Arbeitszeit ausmacht. Die **Jahresrechnung** (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden ist beizulegen.

160/165 Nebenerwerb

Anzugeben ist hier das Einkommen aus selbstständigen Nebenerwerbstätigkeiten einschliesslich der Einkünfte aus ausserkantonalen und ausländischen Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die zusätzlich zum Haupterwerb regelmässig oder nur gelegentlich ausgeübt wird und nur einen geringen Teil der Arbeitszeit ausmacht. Die **Jahresrechnung** (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden ist beizulegen.

170/175 Personengesellschaft

Anzugeben ist hier der Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem **Fragebogen P Personengesellschaften**. Der Fragebogen wird an die Gesell-

Einkünfte im In- und Ausland		Einkartei 2025 ZF von Kanton	
100 Einkünfte aus unbelastigtem Grundstücksgut	Person 1	Person 2	
110 Vermietungen	Person 1	Person 2	
111 Vermietungen	Person 1	Person 2	
112 Andere Vermietungen	Person 1	Person 2	
120	Person 1	Person 2	
130 Einkünfte aus erheblicher Erwerbsgiatan	Person 1	Person 2	
140 Vermietungen	Person 1	Person 2	
141 Vermietungen	Person 1	Person 2	
150 Vermietungen aus Liegenschaften	Person 1	Person 2	
160 Vermietungen aus Liegenschaften	Person 1	Person 2	
170 Vermietungen aus Liegenschaften	Person 1	Person 2	
180 Einkünfte aus Social- und anderen Versicherungen	Person 1	Person 2	
190 Renten	Person 1	Person 2	
200 Leibrente	Person 1	Person 2	
210 Oldtimer	Person 1	Person 2	
220 Oldtimer	Person 1	Person 2	
230 Vermietungen aus Liegenschaften	Person 1	Person 2	
240 Vermietungen aus Liegenschaften	Person 1	Person 2	
250 Vermietungen aus Liegenschaften	Person 1	Person 2	
260 Vermietungen aus Liegenschaften	Person 1	Person 2	
270 Weitere Einkünfte	Person 1	Person 2	
280 Weitere Einkünfte	Person 1	Person 2	
290 Weitere Einkünfte	Person 1	Person 2	
300 Zuscheminal	Person 1	Person 2	
Übertrag			Kanton
Einkünfte aus Vermögen			
310 Vermietungen aus Liegenschaften			
320 Vermietungen aus Liegenschaften			
330 Vermietungen aus Liegenschaften			
340 Vermietungen aus Liegenschaften			
350 Vermietungen aus Liegenschaften			
360 Vermietungen aus Liegenschaften			
370 Vermietungen aus Liegenschaften			
380 Vermietungen aus Liegenschaften			
390 Vermietungen aus Liegenschaften			
400 Vermietungen aus Liegenschaften			
410 Vermietungen aus Liegenschaften			
420 Vermietungen aus Liegenschaften			
430 Vermietungen aus Liegenschaften			
440 Vermietungen aus Liegenschaften			
450 Vermietungen aus Liegenschaften			
460 Vermietungen aus Liegenschaften			
470 Vermietungen aus Liegenschaften			
480 Vermietungen aus Liegenschaften			
490 Vermietungen aus Liegenschaften			
500 Vermietungen aus Liegenschaften			
510 Vermietungen aus Liegenschaften			
520 Vermietungen aus Liegenschaften			
530 Vermietungen aus Liegenschaften			
540 Vermietungen aus Liegenschaften			
550 Vermietungen aus Liegenschaften			
560 Vermietungen aus Liegenschaften			
570 Vermietungen aus Liegenschaften			
580 Vermietungen aus Liegenschaften			
590 Vermietungen aus Liegenschaften			
600 Vermietungen aus Liegenschaften			
610 Vermietungen aus Liegenschaften			
620 Vermietungen aus Liegenschaften			
630 Vermietungen aus Liegenschaften			
640 Vermietungen aus Liegenschaften			
650 Vermietungen aus Liegenschaften			
660 Vermietungen aus Liegenschaften			
670 Vermietungen aus Liegenschaften			
680 Vermietungen aus Liegenschaften			
690 Vermietungen aus Liegenschaften			
700 Vermietungen aus Liegenschaften			
710 Vermietungen aus Liegenschaften			
720 Vermietungen aus Liegenschaften			
730 Vermietungen aus Liegenschaften			
740 Vermietungen aus Liegenschaften			
750 Vermietungen aus Liegenschaften			
760 Vermietungen aus Liegenschaften			
770 Vermietungen aus Liegenschaften			
780 Vermietungen aus Liegenschaften			
790 Vermietungen aus Liegenschaften			
800 Vermietungen aus Liegenschaften			
810 Vermietungen aus Liegenschaften			
820 Vermietungen aus Liegenschaften			
830 Vermietungen aus Liegenschaften			
840 Vermietungen aus Liegenschaften			
850 Vermietungen aus Liegenschaften			
860 Vermietungen aus Liegenschaften			
870 Vermietungen aus Liegenschaften			
880 Vermietungen aus Liegenschaften			
890 Vermietungen aus Liegenschaften			
900 Vermietungen aus Liegenschaften			
910 Vermietungen aus Liegenschaften			
920 Vermietungen aus Liegenschaften			
930 Vermietungen aus Liegenschaften			
940 Vermietungen aus Liegenschaften			
950 Vermietungen aus Liegenschaften			
960 Vermietungen aus Liegenschaften			
970 Vermietungen aus Liegenschaften			
980 Vermietungen aus Liegenschaften			
990 Vermietungen aus Liegenschaften			
1000 Vermietungen aus Liegenschaften			
1010 Vermietungen aus Liegenschaften			
1020 Vermietungen aus Liegenschaften			
1030 Vermietungen aus Liegenschaften			
1040 Vermietungen aus Liegenschaften			
1050 Vermietungen aus Liegenschaften			
1060 Vermietungen aus Liegenschaften			
1070 Vermietungen aus Liegenschaften			
1080 Vermietungen aus Liegenschaften			
1090 Vermietungen aus Liegenschaften			
1100 Vermietungen aus Liegenschaften			
1110 Vermietungen aus Liegenschaften			
1120 Vermietungen aus Liegenschaften			
1130 Vermietungen aus Liegenschaften			
1140 Vermietungen aus Liegenschaften			
1150 Vermietungen aus Liegenschaften			
1160 Vermietungen aus Liegenschaften			
1170 Vermietungen aus Liegenschaften			
1180 Vermietungen aus Liegenschaften			
1190 Vermietungen aus Liegenschaften			
1200 Vermietungen aus Liegenschaften			
1210 Vermietungen aus Liegenschaften			
1220 Vermietungen aus Liegenschaften			
1230 Vermietungen aus Liegenschaften			
1240 Vermietungen aus Liegenschaften			
1250 Vermietungen aus Liegenschaften			
1260 Vermietungen aus Liegenschaften			
1270 Vermietungen aus Liegenschaften			
1280 Vermietungen aus Liegenschaften			
1290 Vermietungen aus Liegenschaften			
1300 Vermietungen aus Liegenschaften			
1310 Vermietungen aus Liegenschaften			
1320 Vermietungen aus Liegenschaften			
1330 Vermietungen aus Liegenschaften			
1340 Vermietungen aus Liegenschaften			
1350 Vermietungen aus Liegenschaften			
1360 Vermietungen aus Liegenschaften			
1370 Vermietungen aus Liegenschaften			
1380 Vermietungen aus Liegenschaften			
1390 Vermietungen aus Liegenschaften			
1400 Vermietungen aus Liegenschaften			
1410 Vermietungen aus Liegenschaften			
1420 Vermietungen aus Liegenschaften			
1430 Vermietungen aus Liegenschaften			
1440 Vermietungen aus Liegenschaften			
1450 Vermietungen aus Liegenschaften			
1460 Vermietungen aus Liegenschaften			
1470 Vermietungen aus Liegenschaften			
1480 Vermietungen aus Liegenschaften			
1490 Vermietungen aus Liegenschaften			
1500 Vermietungen aus Liegenschaften			
1510 Vermietungen aus Liegenschaften			
1520 Vermietungen aus Liegenschaften			
1530 Vermietungen aus Liegenschaften			
1540 Vermietungen aus Liegenschaften			
1550 Vermietungen aus Liegenschaften			
1560 Vermietungen aus Liegenschaften			
1570 Vermietungen aus Liegenschaften			
1580 Vermietungen aus Liegenschaften			
1590 Vermietungen aus Liegenschaften			
1600 Vermietungen aus Liegenschaften			
1610 Vermietungen aus Liegenschaften			
1620 Vermietungen aus Liegenschaften			
1630 Vermietungen aus Liegenschaften			
1640 Vermietungen aus Liegenschaften			
1650 Vermietungen aus Liegenschaften			
1660 Vermietungen aus Liegenschaften			
1670 Vermietungen aus Liegenschaften			
1680 Vermietungen aus Liegenschaften			
1690 Vermietungen aus Liegenschaften			
1700 Vermietungen aus Liegenschaften			
1710 Vermietungen aus Liegenschaften			
1720 Vermietungen aus Liegenschaften			
1730 Vermietungen aus Liegenschaften			
1740 Vermietungen aus Liegenschaften			
1750 Vermietungen aus Liegenschaften			
1760 Vermietungen aus Liegenschaften			
1770 Vermietungen aus Liegenschaften			
1780 Vermietungen aus Liegenschaften			
1790 Vermietungen aus Liegenschaften			
1800 Vermietungen aus Liegenschaften			
1810 Vermietungen aus Liegenschaften			
1820 Vermietungen aus Liegenschaften			
1830 Vermietungen aus Liegenschaften			
1840 Vermietungen aus Liegenschaften			
1850 Vermietungen aus Liegenschaften			
1860 Vermietungen aus Liegenschaften			
1870 Vermietungen aus Liegenschaften			
1880 Vermietungen aus Liegenschaften			
1890 Vermietungen aus Liegenschaften			
1900 Vermietungen aus Liegenschaften			
1910 Vermietungen aus Liegenschaften			
1920 Vermietungen aus Liegenschaften			
1930 Vermietungen aus Liegenschaften			
1940 Vermietungen aus Liegenschaften			
1950 Vermietungen aus Liegenschaften			
1960 Vermietungen aus Liegenschaften			
1970 Vermietungen aus Liegenschaften			
1980 Vermietungen aus Liegenschaften			
1990 Vermietungen aus Liegenschaften			
2000 Vermietungen aus Liegenschaften			
2010 Vermietungen aus Liegenschaften			
2020 Vermietungen aus Liegenschaften			
2030 Vermietungen aus Liegenschaften			
2040 Vermietungen aus Liegenschaften			
2050 Vermietungen aus Liegenschaften			
2060 Vermietungen aus Liegenschaften			
2070 Vermietungen aus Liegenschaften			
2080 Vermietungen aus Liegenschaften			
2090 Vermietungen aus Liegenschaften			
2100 Vermietungen aus Liegenschaften			
2110 Vermietungen aus Liegenschaften			
2120 Vermietungen aus Liegenschaften			
2130 Vermietungen aus Liegenschaften			
2140 Vermietungen aus Liegenschaften			
2150 Vermietungen aus Liegenschaften			
2160 Vermietungen aus Liegenschaften			
2170 Vermietungen aus Liegenschaften			
2180 Vermietungen aus Liegenschaften			
2190 Vermietungen aus Liegenschaften			
2200 Vermietungen aus Liegenschaften			
2210 Vermietungen aus Liegenschaften			
2220 Vermietungen aus Liegenschaften			
2230 Vermietungen aus Liegenschaften			
2240 Vermietungen aus Liegenschaften			
2250 Vermietungen aus Liegenschaften			
2260 Vermietungen aus Liegenschaften			
2270 Vermietungen aus Liegenschaften			
2280 Vermietungen aus Liegenschaften			
2290 Vermietungen aus Liegenschaften			
2300 Vermietungen aus Liegenschaften			
2310 Vermietungen aus Liegenschaften			
2320 Vermietungen aus Liegenschaften			
2330 Vermietungen aus Liegenschaften			
2340 Vermietungen aus Liegenschaften			
2350 Vermietungen aus Liegenschaften			
2360 Vermietungen aus Liegenschaften			
2370 Vermietungen aus Liegenschaften			
2380 Vermietungen aus Liegenschaften			
2390 Vermietungen aus Liegenschaften			
2400 Vermietungen aus Liegenschaften			
2410 Vermietungen aus Liegenschaften			
2420 Vermietungen aus Liegenschaften			
2430 Vermietungen aus Liegenschaften			
2440 Vermietungen aus Liegenschaften			
2450 Vermietungen aus Liegenschaften			
2460 Vermietungen aus Liegenschaften			
2470 Vermietungen aus Liegenschaften			
2480 Vermietungen aus Liegenschaften			
2490 Vermietungen aus Liegenschaften			
2500 Vermietungen aus Liegenschaften			
2510 Vermietungen aus Liegenschaften			
2520 Vermietungen aus Liegenschaften			
2530 Vermietungen aus Liegenschaften			
2540 Vermietungen aus Liegenschaften			
2550 Vermietungen aus Liegenschaften			
2560 Vermietungen aus Liegenschaften			
2570 Vermietungen aus Liegenschaften			
2580 Vermietungen aus Liegenschaften			
2590 Vermietungen aus Liegenschaften			
2600 Vermietungen aus Liegenschaften			
2610 Vermietungen aus Liegenschaften			
2620 Vermietungen aus Liegenschaften			
2630 Vermietungen aus Liegenschaften			
2640 Vermietungen aus Liegenschaften			
2650 Vermietungen aus Liegenschaften			
2660 Vermietungen aus Liegenschaften			
2670 Vermietungen aus Liegenschaften			
2680 Vermietungen aus Liegenschaften			
2690 Vermietungen aus Liegenschaften			
2700 Vermietungen aus Liegenschaften			
2710 Vermietungen aus Liegenschaften			
2720 Vermietungen aus Liegenschaften			
2730 Vermietungen aus Liegenschaften			
2740 Vermietungen aus Liegenschaften			
2750 Vermietungen aus Liegenschaften			
2760 Vermietungen aus Liegenschaften			
2770 Vermietungen aus Liegenschaften			
2780 Vermietungen aus Liegenschaften			
2790 Vermietungen aus Liegenschaften			
2800 Vermietungen aus Liegenschaften			
2810 Vermietungen aus Liegenschaften			

schaft versandt. Die Angaben im Fragebogen entbinden die Teilhaber und Teilhaberinnen nicht von ihrer Verpflichtung zur Abgabe der persönlichen Steuererklärung.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Bei einem erstmaligen Bezug von Rentenleistungen ist der Rentenbescheid oder die Rentenverfügung beizulegen.

200/205 Eidgenössische AHV/IV-Renten

Renten der eidgenössischen AHV und IV sind zu 100% steuerbar. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei.

Renten der eidgenössischen IV sind zu 100% steuerbar. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei.

Der erstmalige Bezug von Ergänzungsleistungen ist mitzuteilen, in dem auf dem Steuererklärungsformular ein entsprechender Hinweis von Hand eingetragen wird oder bei Verwendung von BalTax Online ein solcher in den Bemerkungen eingebracht wird.

220/225 Pensionen / Renten

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) zu laufen begonnen haben, und Renten, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor diesem Zeitpunkt schon bestanden hat und die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben (Übergangsregelung), sind zu 80% steuerbar, wenn der Rentenanspruch mindestens zu 20% auf eigenen Beiträgen beruht, und zu 100% steuerbar, wenn die eigenen Beiträge geringer sind.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) bestanden hat und die erst nach dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben, sind, unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen, zu 100% steuerbar.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das nach dem 31. Dezember 1985 (Bund: 31. Dezember 1986) entstanden ist, sind, unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen, zu 100% steuerbar.

Renten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind zu 100% steuerbar.

Bei nicht zu 100% steuerbaren Pensionen und Renten ist in der Vorkolonne der bezogene Gesamtbetrag und in der Hauptkolonne der steuerbare Anteil einzusetzen.

230/235 Leibrenten

Bei schweizerischen Leibrentenversicherungen nach VVG bestimmt sich der Ertragsanteil (%) der garantierten Rentenleistung immer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Höchstzinssatz. Diesen legt die FINMA fest. Ein allfälliger Überschussanteil ist zu 70% als Einkommen steuerbar. Die Versicherungsgesellschaften bescheinigen den Versicherten den steuerbaren Ertragsanteil.

Bei Leibrenten und Verprüfündungen nach OR sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der Ertragsanteil in Anlehnung an die Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen jährlich neu festgelegt. Für das Steuerjahr 2025 beträgt der steuerbare Ertragsanteil 7%.

240/245 Übrige Renten

Anzugeben sind hier alle anderen Renten aus Sozial- oder Privatversicherung. Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in der Vorkolonne der bezogene Gesamtbetrag und in der Hauptkolonne der steuerbare Anteil einzusetzen. Bei mehreren Renten ist eine Aufstellung beizulegen.

Renten der Unfallversicherung sind zu 100% steuerbar. Renten der Nichtberufsunfallversicherung, die vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) zu laufen begonnen haben, sind nur zu 60% steuerbar.

Renten der Militärversicherung sind zu 100% steuerbar. Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben (einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden) und Integritätsschadenrenten sind steuerfrei.

Renten aus ausländischen Sozialversicherungen sind zu 100% steuerbar. Die amerikanische Sozialversicherungsrente ist zu 56.66% steuerbar (Bruttoertrag abzüglich US-Quellensteuer von 15% und davon zwei Drittel).

Renten aus privaten Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Todesfallversicherungen und aus Haftpflicht sowie alle übrigen Renten sind zu 100% steuerbar.

260/265 Erwerbsausfallschädigungen

Taggelder der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Militär-, Arbeitslosenversicherung und der EO sind steuerbar.

Mutterschaftentschädigungen der EO für erwerbstätige Mütter sind steuerbar.

Der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst ist steuerfrei.

Der Sold und andere Vergütungen an Angehörige der Milizfeuerwehr ist bis CHF 10'000.– (Kanton) bzw. CHF 5'300.– (Bund) steuerbefreit.

Anzugeben sind Erwerbsausfallschädigungen, soweit sie nicht im Lohnausweis im becheinigten Nettolohn enthalten sind. Bei mehreren Entschädigungen ist eine Aufstellung beizulegen.

Weitere Einkünfte

270 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, welche der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatte für sich erhält (Ehegattenalimente), sind als Einkommen im **Formular A Alimente** einzutragen. Name und Adresse des Alimentenzahlers oder der Alimentezahlerin sowie die empfangenen Beiträge sind anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kapitalabfindungen anstelle von laufenden Unterhaltsbeiträgen sind bei der leistungsbechtigten Person nicht steuerbar. Dementsprechend kann die zahlungspflichtige Person die Abfindung nicht in Abzug bringen.

271 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Periodische Unterhaltsbeiträge und Alimentebevorschussungen inkl. Kinderzulagen, welche der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatte oder die ledige Person für minderjährige Kinder erhält (Kinderalimente), sind als Einkommen im **Formular A Alimente** einzutragen, bis das Kind das 18. Altersjahr erreicht hat. Name und Adresse des Alimentenzahlers oder der Alimentezahlerin sowie die empfangenen Beiträge sind im Formular anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular zu übertragen.

Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder

Nach Erreichen des 18. Altersjahres empfangene Unterhaltsbeiträge sind nicht mehr als Einkommen zu deklarieren.

280/285 Übrige Einkünfte

Anzugeben sind hier alle sonstigen steuerbaren Einkünfte, die in den Ziffern 100 bis 271 nicht aufgeführt sind. Dazu gehören beispielsweise:

- Einkünfte aus Mitarbeiteraktien
- Subjektfinanzierte Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen sind mit den abzugsfähigen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (Ziffer 652/657) zu verrechnen. Allenfalls nicht verrechenbare Beiträge sind als übrige Einkünfte (Ziffer 280/285) zu deklarieren (siehe auch Ziffer 652/657).
- Ausbildungsbeiträge Pflege, welche das Existenzminimum übersteigen
- Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile
- Einkünfte aus Untervermietung
- Einkünfte aus Wohnrecht und Nutzungsrecht
- Einkünfte aus Urheber-, Lizenz- und Patentrechten
- Einkünfte, die im Internet aktiv oder passiv erzielt werden, sind ebenfalls steuerbar. Werden solche Verdienste im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt, sind diese als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) anzugeben.
- Einnahmen aus Einspeisevergütungen aus Photovoltaikanlagen
- Bezüge aus Familienstiftungen
- Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind im Erlebensfall und bei Rückkauf grundsätzlich steuerbar. Sie sind jedoch steuerfrei, wenn die Auszahlung erst ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der versicherten Person erfolgt und auf einem mindestens fünfjährigen und vor dem vollendeten 66. Altersjahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag beruht.

The screenshot shows the Swiss tax declaration form (Hauptformular) for the year 2025. Section 290/295 is titled 'Einkünfte im In- und Ausland' (Income from Home and Abroad). It contains several tables and sections for reporting income from abroad, including 'Einkünfte aus unerlässlicher Erwerbstätigkeit' (Income from essential work), 'Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten' (Income from other work), 'Einkünfte aus Sozial- und anderen Vereinbarungen' (Income from social and other agreements), and 'Weitere Einkünfte' (Other income). The form includes a barcode at the bottom left and the number '2' at the bottom right.

Übergangsregelung für vor dem 1.Januar 1999 abgeschlossene Versicherungen:

Kanton: Die Erträge sind steuerfrei.

Bund: Die Erträge sind steuerfrei, sofern die Versicherung vor dem 1.Januar 1994 abgeschlossen wurde und das Vertragsverhältnis bei der Auszahlung mindestens 5 Jahre dauert oder die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat; bei Abschlüssen zwischen dem 1.Januar 1994 und 31.Dezember 1998 müssen beide Erfordernisse erfüllt sein.

290/295 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind einmalige Vermögenszugänge, die dazu bestimmt sind, einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen zu tilgen.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind insbesondere:

- Lohn- und Rentennachzahlungen
- Alimentennachzahlungen
- Abfindungssummen anstelle künftiger Lohnzahlungen
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts

Keine Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind freiwillige Kapitalzahlungen der Arbeitgeberschaft bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Kapitalzahlungen aus rückkaufsfähigen Einmalprämienversicherungen und Einmalzinsen aus Obligationen.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert zu dem Steuersatz, der einer jährlichen Leistung entspricht (Besteuerung zum Rentensatz oder zum Steuersatz eines periodisierten Einkommens). Die Umrechnung für die Bestimmung des Steuersatzes erfolgt von Amtes wegen. Die Anzahl Monate, für die ein Anspruch für wiederkehrende Leistungen besteht, ist anzugeben. Gegebenenfalls werden bei den kantonalen Steuern die nicht ausgeschöpften und für die Progressionsgestaltung maßgebenden Sozialabzüge der vorangegangenen in der Nachzahlungsperiode liegenden Steuerjahre übernommen.

Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien

369

Einkünfte aus eigenen oder zur Nutzniessung überlassenen Guthaben und Wertschriften des Privat- und Geschäftsvermögens sowie Einkünfte aus Lotterien und anderen Spielen sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Art und Herkunft der Guthaben und Wertschriften sind im Formular zu bezeichnen.

Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei. Dazu gehören auch Gewinne auf Kryptowährungen.

Guthaben und Wertschriften

In das Formular sind alle steuerbaren inländischen und ausländischen Guthaben, Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen im Privat- und Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Personen und ihrer minderjährigen Kinder sowie die daraus erzielten Bruttoerträge anzugeben. Sie sind entweder in der Rubrik A oder Rubrik B einzutragen, je nach dem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland bzw. infolge Wegzug ins Ausland oder Tod nur während eines Teils der Steuerperiode, so sind nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind (keine Marchzinsen).

Der Ertrag per 31.12. von **auf ausländische Währung lautenden Guthaben** ist mit dem Devisenkurs per 31. Dezember in Schweizer Franken umzurechnen.

Der Ertrag von **ausländischen Wertpapieren** ist mit dem Devisen-Jahresmittelkurs in Schweizer Franken umzurechnen. Die Angaben zu den Devisenkursen sind in der Kursliste Band 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Die Kurslisten stehen im Internet unter www.ictax.admin.ch zur Verfügung.

Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember sind die Tages-Umrechnungskurse in Schweizer Franken zu verwenden.

Ausschüttungen aus in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV/SICAF usw.) sind grundsätzlich sowohl beim Kanton als auch beim Bund als Vermögensertrag steuerbar. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben wer-

The screenshot shows the Swiss tax declaration form (Hauptformular) for the year 2025. Section 369 is titled 'Aufstellung zum Wertschriftenverzeichnis'. It contains a large table for summarizing information from the Wertschriftenverzeichnis, with columns for various asset types and their values. The table is divided into two main parts, A and B.

Falls die Felder im Formular W Wertschriftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen bzw. der Steuerverzeichnisse der Bank ist in das Formular zu übertragen.

den, sondern innerhalb der Fonds reinvestiert werden (sog. Thesaurierungsfonds/Wertzuwachsfonds). Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt.

Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung von **Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung** (IUP-Titel: Globalverzinsliche Obligationen und Diskontobligationen) sind im Wertschriftenverzeichnis einzutragen. Die IUP-Titel sind in der Regel in den Kurslisten bezeichnet. Bei ausschliesslicher Einmalverzinsung ist die Differenz zwischen dem Anschaffungsbetrag und dem Verkaufs- oder Rückzahlungsbetrag steuerbar (reine Differenzbesteuerung). Bei überwiegender Einmalverzinsung ist der steuerbare Betrag gemäss dem Programm BondFlorPricing-Lite zu berechnen (modifizierte Differenzbesteuerung). Das Berechnungsprogramm steht im Internet unter www.ictax.admin.ch zur Verfügung.

Produkte-Retrozessionen und Vertriebsentschädigungen werden im Allgemeinen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Anlagefonds als Aufwand verbucht und schmälern damit dessen steuerbaren Ertrag. Werden solche Produkte-Retrozessionen der steuerpflichtigen Person zurückbezahlt, handelt es sich für diese um steuerbaren Vermögensertrag.

Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen sind beim Kanton und beim Bund steuerbar (mit Ausnahme der Gratisaktien im Zusammenhang mit der Liberierung zu Lasten der Kapitaleinlagereserve).

Rückzahlungen von **Reserven aus Kapitalanlagen (KEP)** sind steuerfrei. Erlöse aus der Veräußerung von Bezugsrechten sind steuerfrei, sofern sie zum Privatvermögen gehören.

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland unterliegen einer Teilbesteuerung: Im Privatvermögen gehaltene Erträge sind im Umfang von 80% beim Kanton bzw. 70% beim Bund steuerbar, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10% beträgt. Die Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligungsrechte sind steuerfrei. Im Geschäftsvermögen unterliegen sowohl die Erträge als auch die Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Finanzierungs- und Verwaltungsaufwandes der Teilbesteuerung im Umfang von 80% beim Kanton und 70% beim Bund, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10% beträgt. Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren.

Ohne Antrag wird die Teilbesteuerung nicht berücksichtigt.

Der **Erlös aus der Veräußerung von massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften** aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerbar (Indirekte Teilliquidation und Transponierung).

Geldwerte Leistungen (z.B. Portefeuille-Ausschüttungen, Teilliquidationen, Liquidationsüberschüsse, Aktienrückkäufe, Kaufofferten, Fusionen, Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinstner Vorschüsse oder Darlehen, übersetzte Zinsen, usw.) sind steuerbar.

Dividendenbescheinigungen von **nicht kotierten Wertpapieren** und **Mitarbeiteraktien** sind beizulegen.

Kapitalanlagen bei **Versicherungsgesellschaften** sind zu belegen.

Ansprüche gegenüber **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** (Pensionskasse) oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Der Anteil am Vermögen und Ertrag von **Stockwerkeigentümerfonds** (Erneuerungsfonds usw.) sind nicht steuerbar und deshalb im Wertschriftenverzeichnis nicht aufzuführen (Ausnahme: Rückforderungsrecht auf Einlagen).

Lotterie- und andere Spielgewinne

Im Einzelfall steuerbar sind:

- Gewinne aus inländischen Grossspielen wie Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen (Swisslos, Swisslotto und Euro Millions usw.) ab einem Betrag von CHF 1'000'000.– (Kanton) bzw. CHF 1'070'400.– (Bund).
- Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung ab einem Betrag von CHF 1'000.– (Kanton) bzw. CHF 1'100.– (Bund).
- Gewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Spielen volumäglich.

Einkünfte im In- und Ausland	
100 Einkünfte aus unelastischer Grundlastzeit	Inkassieren
110 Vermietungen	Inkassieren
111 Vermietungen	Inkassieren
112 Andere Vermietungen	Inkassieren
120	Inkassieren
130 Einkünfte aus erheblicher Erwerbstätigkeit	Inkassieren / Abführen
131 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
132 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
133 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
134 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
135 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
136 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
137 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
138 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
139 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
140 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
141 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
142 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
143 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
144 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
145 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
146 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
147 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
148 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
149 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
150 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
151 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
152 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
153 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
154 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
155 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
156 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
157 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
158 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
159 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
160 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
161 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
162 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
163 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
164 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
165 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
166 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
167 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
168 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
169 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
170 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
171 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
172 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
173 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
174 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
175 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
176 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
177 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
178 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
179 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
180 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
181 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
182 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
183 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
184 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
185 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
186 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
187 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
188 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
189 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
190 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
191 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
192 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
193 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
194 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
195 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
196 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
197 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
198 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
199 Dienstleistungen	Inkassieren / Abführen
200 Einkünfte aus Social- und anderen Versicherungen	ab 10% Inkassieren
201 Lebensversicherungen	Inkassieren
202 Rentenversicherungen	Inkassieren
203 Lebensrente	Inkassieren
204 Lebensrente	Inkassieren
205 Lebensrente	Inkassieren
206 Lebensrente	Inkassieren
207 Lebensrente	Inkassieren
208 Lebensrente	Inkassieren
209 Lebensrente	Inkassieren
210 Lebensrente	Inkassieren
211 Lebensrente	Inkassieren
212 Lebensrente	Inkassieren
213 Lebensrente	Inkassieren
214 Lebensrente	Inkassieren
215 Lebensrente	Inkassieren
216 Lebensrente	Inkassieren
217 Lebensrente	Inkassieren
218 Lebensrente	Inkassieren
219 Lebensrente	Inkassieren
220 Lebensrente	Inkassieren
221 Lebensrente	Inkassieren
222 Lebensrente	Inkassieren
223 Lebensrente	Inkassieren
224 Lebensrente	Inkassieren
225 Lebensrente	Inkassieren
226 Lebensrente	Inkassieren
227 Lebensrente	Inkassieren
228 Lebensrente	Inkassieren
229 Lebensrente	Inkassieren
230 Lebensrente	Inkassieren
231 Lebensrente	Inkassieren
232 Lebensrente	Inkassieren
233 Lebensrente	Inkassieren
234 Lebensrente	Inkassieren
235 Lebensrente	Inkassieren
236 Lebensrente	Inkassieren
237 Lebensrente	Inkassieren
238 Lebensrente	Inkassieren
239 Lebensrente	Inkassieren
240 Lebensrente	Inkassieren
241 Lebensrente	Inkassieren
242 Lebensrente	Inkassieren
243 Lebensrente	Inkassieren
244 Lebensrente	Inkassieren
245 Lebensrente	Inkassieren
246 Lebensrente	Inkassieren
247 Lebensrente	Inkassieren
248 Lebensrente	Inkassieren
249 Lebensrente	Inkassieren
250 Lebensrente	Inkassieren
251 Lebensrente	Inkassieren
252 Lebensrente	Inkassieren
253 Lebensrente	Inkassieren
254 Lebensrente	Inkassieren
255 Lebensrente	Inkassieren
256 Lebensrente	Inkassieren
257 Lebensrente	Inkassieren
258 Lebensrente	Inkassieren
259 Lebensrente	Inkassieren
260 Lebensrente	Inkassieren
261 Lebensrente	Inkassieren
262 Lebensrente	Inkassieren
263 Lebensrente	Inkassieren
264 Lebensrente	Inkassieren
265 Lebensrente	Inkassieren
266 Lebensrente	Inkassieren
267 Lebensrente	Inkassieren
268 Lebensrente	Inkassieren
269 Lebensrente	Inkassieren
270 Lebensrente	Inkassieren
271 Lebensrente	Inkassieren
272 Lebensrente	Inkassieren
273 Lebensrente	Inkassieren
274 Lebensrente	Inkassieren
275 Lebensrente	Inkassieren
276 Lebensrente	Inkassieren
277 Lebensrente	Inkassieren
278 Lebensrente	Inkassieren
279 Lebensrente	Inkassieren
280 Lebensrente	Inkassieren
281 Lebensrente	Inkassieren
282 Lebensrente	Inkassieren
283 Lebensrente	Inkassieren
284 Lebensrente	Inkassieren
285 Lebensrente	Inkassieren
286 Lebensrente	Inkassieren
287 Lebensrente	Inkassieren
288 Lebensrente	Inkassieren
289 Lebensrente	Inkassieren
290 Lebensrente	Inkassieren
291 Lebensrente	Inkassieren
292 Lebensrente	Inkassieren
293 Lebensrente	Inkassieren
294 Lebensrente	Inkassieren
295 Lebensrente	Inkassieren
296 Lebensrente	Inkassieren
297 Lebensrente	Inkassieren
298 Lebensrente	Inkassieren
299 Lebensrente	Inkassieren
300 Lebensrente	Inkassieren
301 Lebensrente	Inkassieren
302 Lebensrente	Inkassieren
303 Lebensrente	Inkassieren
304 Lebensrente	Inkassieren
305 Lebensrente	Inkassieren
306 Lebensrente	Inkassieren
307 Lebensrente	Inkassieren
308 Lebensrente	Inkassieren
309 Lebensrente	Inkassieren
310 Lebensrente	Inkassieren
311 Lebensrente	Inkassieren
312 Lebensrente	Inkassieren
313 Lebensrente	Inkassieren
314 Lebensrente	Inkassieren
315 Lebensrente	Inkassieren
316 Lebensrente	Inkassieren
317 Lebensrente	Inkassieren
318 Lebensrente	Inkassieren
319 Lebensrente	Inkassieren
320 Lebensrente	Inkassieren
321 Lebensrente	Inkassieren
322 Lebensrente	Inkassieren
323 Lebensrente	Inkassieren
324 Lebensrente	Inkassieren
325 Lebensrente	Inkassieren
326 Lebensrente	Inkassieren
327 Lebensrente	Inkassieren
328 Lebensrente	Inkassieren
329 Lebensrente	Inkassieren
330 Lebensrente	Inkassieren
331 Lebensrente	Inkassieren
332 Lebensrente	Inkassieren
333 Lebensrente	Inkassieren
334 Lebensrente	Inkassieren
335 Lebensrente	Inkassieren
336 Lebensrente	Inkassieren
337 Lebensrente	Inkassieren
338 Lebensrente	Inkassieren
339 Lebensrente	Inkassieren
340 Lebensrente	Inkassieren
341 Lebensrente	Inkassieren
342 Lebensrente	Inkassieren
343 Lebensrente	Inkassieren
344 Lebensrente	Inkassieren
345 Lebensrente	Inkassieren
346 Lebensrente	Inkassieren
347 Lebensrente	Inkassieren
348 Lebensrente	Inkassieren
349 Lebensrente	Inkassieren
350 Lebensrente	Inkassieren
351 Lebensrente	Inkassieren
352 Lebensrente	Inkassieren
353 Lebensrente	Inkassieren
354 Lebensrente	Inkassieren
355 Lebensrente	Inkassieren
356 Lebensrente	Inkassieren
357 Lebensrente	Inkassieren
358 Lebensrente	Inkassieren
359 Lebensrente	Inkassieren
360 Lebensrente	Inkassieren
361 Lebensrente	Inkassieren
362 Lebensrente	Inkassieren
363 Lebensrente	Inkassieren
364 Lebensrente	Inkassieren
365 Lebensrente	Inkassieren
366 Lebensrente	Inkassieren
367 Lebensrente	Inkassieren
368 Lebensrente	Inkassieren
369 Lebensrente	Inkassieren
370 Lebensrente	Inkassieren
371 Lebensrente	Inkassieren
372 Lebensrente	Inkassieren
373 Lebensrente	Inkassieren
374 Lebensrente	Inkassieren
375 Lebensrente	Inkassieren
376 Lebensrente	Inkassieren
377 Lebensrente	Inkassieren
378 Lebensrente	Inkassieren
379 Lebensrente	Inkassieren
380 Lebensrente	Inkassieren
381 Lebensrente	Inkassieren
382 Lebensrente	Inkassieren
383 Lebensrente	Inkassieren
384 Lebensrente	Inkassieren
385 Lebensrente	Inkassieren
386 Lebensrente	Inkassieren
387 Lebensrente	Inkassieren
388 Lebensrente	Inkassieren
389 Lebensrente	Inkassieren
390 Lebensrente	Inkassieren
391 Lebensrente	Inkassieren
392 Lebensrente	Inkassieren
393 Lebensrente	Inkassieren
394 Lebensrente	Inkassieren
395 Lebensrente	Inkassieren
396 Lebensrente	Inkassieren
397 Lebensrente	Inkassieren
398 Lebensrente	Inkassieren
399 Lebensrente	Inkassieren
400 Lebensrente	Inkassieren
401 Lebensrente	Inkassieren
402 Lebensrente	Inkassieren
403 Lebensrente	Inkassieren
404 Lebensrente	Inkassieren
405 Lebensrente	Inkassieren
406 Lebensrente	Inkassieren
407 Lebensrente	Inkassieren
408 Lebensrente	Inkassieren
409 Lebensrente	Inkassieren
410 Lebensrente	Inkassieren
411 Lebensrente	Inkassieren
412 Lebensrente	Inkassieren
413 Lebensrente	Inkassieren
414 Lebensrente	Inkassieren
415 Lebensrente	Inkassieren
416 Lebensrente	Inkassieren
417 Lebensrente	Inkassieren
418 Lebensrente	Inkassieren
419 Lebensrente	Inkassieren
420 Lebensrente	Inkassieren
421 Lebensrente	Inkassieren
422 Lebensrente	Inkassieren
423 Lebensrente	Inkassieren
424 Lebensrente	Inkassieren
425 Lebensrente	Inkassieren
426 Lebensrente	Inkassieren
427 Lebensrente	Inkassieren
428 Lebensrente	Inkassieren
429 Lebensrente	Inkassieren
430 Lebensrente	Inkassieren
431 Lebensrente	Inkassieren
432 Lebensrente	Inkassieren
433 Lebensrente	Inkassieren
434 Lebensrente	Inkassieren
435 Lebensrente	Inkassieren
436 Lebensrente	Inkassieren
437 Lebensrente	Inkassieren
438 Lebensrente	Inkassieren
439 Lebensrente	Inkassieren
440 Lebensrente	Inkassieren
441 Lebensrente	Inkassieren
442 Lebensrente	Inkassieren
443 Lebensrente	Inkassieren
444 Lebensrente	Inkassieren
445 Lebensrente	Inkassieren
446 Lebensrente	Inkassieren
447 Lebensrente	Inkassieren
448 Lebensrente	Inkassieren
449 Lebensrente	Inkassieren
450 Lebensrente	Inkassieren
451 Lebensrente	Inkassieren
452 Lebensrente	Inkassieren
453 Lebensrente	Inkassieren
454 Lebensrente	Inkassieren
455 Lebensrente	Inkassieren
456 Lebensrente	Inkassieren
457 Lebensrente	Inkassieren
458 Lebensrente	Inkassieren
459 Lebensrente	Inkassieren
460 Lebensrente	Inkassieren
461 Lebensrente	Inkassieren
462 Lebensrente	Inkassieren
463 Lebensrente	Inkassieren
464 Lebensrente	Inkassieren
465 Lebensrente	Inkassieren
466 Lebensrente	Inkassieren
467 Lebensrente	Inkassieren
468 Lebensrente	Inkassieren
469 Lebensrente	Inkassieren
470 Lebensrente	Inkassieren
471 Lebensrente	Inkassieren
472 Lebensrente	Inkassieren
473 Lebensrente	Inkassieren
474 Lebensrente	Inkassieren
475 Lebensrente	Inkassieren
476 Lebensrente	Inkassieren
477 Lebensrente	Inkassieren
478 Lebensrente	Inkassieren
479 Lebensrente	Inkassieren
480 Lebensrente	Inkassieren
481 Lebensrente	Inkassieren
482 Lebensrente	Inkassieren
483 Lebensrente	Inkassieren
484 Lebensrente	Inkassieren
485 Lebensrente	Inkassieren
486 Lebensrente	Inkassieren
487 Lebensrente	Inkassieren
488 Lebensrente	Inkassieren
489 Lebensrente	Inkassieren
490 Lebensrente	Inkassieren
491 Lebensrente	Inkassieren
492 Lebensrente	Inkassieren
493 Lebensrente	Inkassieren
494 Lebensrente	Inkassieren
495 Lebensrente	Inkassieren
496 Lebensrente	Inkassieren
497 Lebensrente	Inkassieren
498 Lebensrente	Inkassieren
499 Lebensrente	Inkassieren
500 Lebensrente	Inkassieren
501 Lebensrente	Inkassieren
502 Lebensrente	Inkassieren
503 Lebensrente	Inkassieren
504 Lebensrente	Inkassieren
505 Lebensrente	

Steuerbare Gewinne, welche der Verrechnungssteuer unterliegen, sind im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik A anzugeben. Die übrigen steuerbaren Gewinne ab CHF 1'000.– sind in der Rubrik B einzutragen. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer sind die Belege im Original beizulegen.

Steuerfrei sind die inländischen Spielbankengewinne, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen. Steuerbar und im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik B einzutragen sind die ausländischen Spielbankengewinne.

Vermögensverwaltungskosten

► Formular W Wertschriftenverzeichnis Seite 4

Abziehbar sind alle Aufwendungen, welche der Erhaltung der Vermögenswerte dienen. Dazu gehören die Kosten für die Verwaltung des Vermögens durch Drittpersonen wie Gebühren und Spesen auf Guthaben, Depotgebühren für die Aufbewahrung von Wertschriften, Negativzinsen auf beweglichem Kapitalvermögen, Gebühren für das Tresorfach sowie die Kosten für die Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses zu Steuerzwecken. Die Vermögensverwaltungskosten sind zu belegen.

Die Kosten von Bankpaketen (für Konten und Karten) werden steuerlich nur im Umfang von 50% zum Abzug anerkannt. Darüber hinausgehende Kosten müssen mit detailliertem Nachweis begründet werden.

Nicht abziehbar sind alle weitergehenden Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, insbesondere die Auslagen für Anlage- und Steuerberatung und die Kosten im Zusammenhang mit der Anlage und Vermehrung von Vermögenswerten.

Lotterie- und andere Spieleinsätze

Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5% als Einsatzkosten abgezogen. Abziehbar sind beim Kanton höchstens CHF 5'000.– und beim Bund höchstens CHF 5'400.–. Die Einsätze früherer oder späterer Veranstaltungen bleiben unberücksichtigt.

Rubrik A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

In der Rubrik A sind diejenigen Vermögenswerte einzutragen, deren Erträge um die Verrechnungssteuer von 35% gekürzt wurden:

- Inländische einmal jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Postkonto, Sparkonto, Kontokorrent- und Depositenguthaben, Festgelder usw.) mit Bruttozins von mehr als CHF 200.–
- Inländische mehrmals jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Kontokorrentguthaben, Festgelder usw.)
- Anteile, Aktien, Partizipations- und Genusscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen von inländischen Gesellschaften
- Kassenobligationen von inländischen Schuldern
- Anleihenobligationen von inländischen Schuldern
- Inländische kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds usw.)
- Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldern
- Gewinne von mehr als CHF 1'070'400.– aus inländischen Lotterien und anderen Spielen
- usw.

Rubrik B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

In der Rubrik B sind diejenigen Vermögenswerte einzutragen, deren Erträge nicht um die Verrechnungssteuer von 35% gekürzt wurden:

- Inländische einmal jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Postkonto, Sparkonto, Kontokorrent- und Depositenguthaben, Festgelder usw.) mit Bruttozins von bis und mit CHF 200.–
- Ausländische Kontoguthaben
- Ausländische Festgeldanlagen
- Darlehen und Hypothekarforderungen
- Ausländische Anteile, Aktien und Obligationen
- Optionen und Warrants
- Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen und Derivate

- Ausländische kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV/SICAF usw.)
- Produkte-Retrozessionen und Vertriebsentschädigungen
- Gewinne von mehr als CHF 1'000'000.– bis CHF 1'070'400.– aus inländischen Lotterien und anderen Spielen
- Gewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Spielen sowie ausländische Spielbankengewinne
- Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum, usw.)
- usw.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

► Formular W Wertschriftenverzeichnis Seite 3 und Seite 4

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer hat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Erträge mit der Steuererklärung deklariert wurden. Eine Fristerstreckung ist nicht möglich. Wurde die Deklarationspflicht nicht erfüllt, erfolgt keine Rückerstattung.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Stockwerkeigentumsgemeinschaften** ist von den Stockwerkeigentümern und Stockwerkeigentümerinnen gemeinsam und unabhängig vom persönlichen Antrag mit dem Formular 25 zu stellen. Das Formular kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Erbgemeinschaften** ist von den einzelnen Erben und Erbinnen anteilmässig im Formular E Beteiligung an einer Erbgemeinschaft zu stellen.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** ist von den Teilhabern und Teilhaberinnen gemeinsam und unabhängig vom persönlichen Antrag mit dem Formular 25 zu stellen. Das Formular kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern

(Anrechnung ausländischer Quellensteuern und zusätzlicher Steuerrückbehalt USA)

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Dividenden und Zinsen aus solchen Ländern sowie amerikanische Vermögenswerte sind im **Formular D DA-1/R-US164** einzutragen. Darauf können die Anrechnung ausländischer Quellensteuern und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA beantragt werden. Der Antrag hat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Erträge in der Steuererklärung deklariert wurden.

Die **Formulare für den Antrag auf Rückerstattung von ausländischen Steuern** (R-Vertragsstaat) sind nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen. Die Antragsstellung richtet sich nach den Regeln der Doppelbesteuerungsabkommen. Die Formulare können bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Die Liste der Staaten, mit denen die Schweiz Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sowie die Höhe der nicht rückforderbaren Quellensteuern auf Erträgen ist in der Verordnung 1 des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vom 4. Dezember 2019 festgehalten.

Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern werden nur gewährt, wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt CHF 100.– übersteigen. In diesem Fall sind die Bruttoerträge einschliesslich der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern im Formular D DA-1/R-US164 aufzuführen und im Formular W Wertschriftenverzeichnis anzugeben (Brutto-Besteuerung).

Werden die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern nicht beantragt oder betragen die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt weniger als CHF 100.–, sind die Erträge direkt im Formular W Wertschriftenverzeichnis um die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern zu kürzen (Netto-Besteuerung).

Weitergehende Angaben sind im **Merkblatt über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten** (DA-M) der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Dieses kann im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Eine Übersicht über die Entlastung der Dividenden und Zinsen von ausländischen Steuern ist in der Kurzliste Band 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Diese kann im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden.

Falls die Felder im Formular D DA-1/R-US164 nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen bzw. der Steuerverzeichnisse der Bank ist in das Formular zu übertragen.

Einkünfte aus Liegenschaften

479

Einkünfte aus eigenen oder zur Nutzniessung überlassenen Grundstücken und Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens sind im **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Art und Herkunft der Liegenschaft sind im Formular zu bezeichnen. Hypothekenschuldzinsen sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen.

Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften

Steuerbar sind die **Miet- und Pachtzinseinnahmen**. Anzugeben sind die Mietzinseinnahmen **ohne die an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten** (für Wasser, Strom, Gas, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Hauswart usw.). Allfällige Baurechtszinsen sind abzuziehen.

Steuerbar ist der **Mietwert der selbst genutzten Räumlichkeiten** im eigenen Mehrfamilien- oder Geschäftshaus. Dieser richtet sich in der Regel nach den Mietzinsen, die von der Mieterschaft für vergleichbare Liegenschaftsteile erhoben werden.

Die im Rahmen der Wohnbau- und Eigentumsförderung ausgerichteten, nicht rückzahlbaren Zusatzverbilligungen des Bundes, die Einnahmen aus Baurechtsverträgen sowie die Einkünfte aus der Ausbeutung des Bodens (Kies, Sand usw.) sind ebenfalls steuerbar.

Selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften

Steuerbar ist der **Eigenmietwert** der selbst genutzten Liegenschaft oder Wohnung (Einfamilienhaus, Stockwerkeigentumswohnung, Geschäftshaus und Geschäftsräume). Der Eigenmietwert basiert auf dem Vermögenssteuerwert. Als solcher Vermögenssteuerwert gilt der von der Steuerverwaltung festgesetzte Wert gemäss Bewertungsverfügung. Der anzuwendende Eigenmietwertsatz wird für jede Steuerperiode neu berechnet. Er besteht aus dem Referenzzinssatz für Hypotheken bei Beginn der Steuerperiode und einem Zuschlag von 1.75%. Er beträgt höchstens 4.5%. Als Eigenmietwert sind bei der **kantonalen Einkommenssteuer 3.5% des Steuerwertes** und bei der **direkten Bundessteuer 4%** des Steuerwertes einzusetzen. Der Eigenmietwert beträgt maximal CHF 72'100.– beim Kanton bzw. CHF 82'400.– beim Bund. Für ausserkantonale Liegenschaften kann beantragt werden, dass für die direkte Bundessteuer der Eigenmietwert des Kantons angewendet wird, in welchem die Liegenschaft gelegen ist.

Ein Abzug vom Eigenmietwert wegen Unternutzung ist beim Bund, nicht aber beim Kanton möglich, wenn zufolge verminderter Raumbedarfes nur noch ein Teil der Liegenschaft tatsächlich genutzt wird. Der Abzug ist nicht zulässig, wenn die Räumlichkeiten nur gelegentlich genutzt oder für Besuche zur Verfügung gehalten werden. Ebenfalls ist kein Abzug möglich für Ferien- oder andere Zweitliegenschaften.

Liegenschaftskosten

Abziehbar sind die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten für die Verwaltung durch Dritte. Die Abzüge können für jede Liegenschaft entweder auf Grund einer Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden. Ein Wechsel zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Aufwendungen ist in jeder Steuerperiode möglich.

Pauschalabzug

Die Pauschale wird in Prozenten des Eigenmietwertes oder der Miet- und Pachtzinsen ohne die an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten berechnet und beträgt **10%, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode nicht älter als zehn Jahre ist, bzw. 20%, wenn es älter als zehn Jahre ist**. Ein Pauschalabzug ist bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens nicht zulässig. Auch bei Liegenschaften des Privatvermögens, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, ist kein Pauschalabzug möglich.

Abzug der tatsächlichen Aufwendungen

Bei der Geltendmachung der tatsächlichen Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Kosten für die Verwaltung durch Dritte ist eine Aufstellung beizulegen. Bei Stockwerkeigentum ist die Betriebsabrechnung einzureichen, aus welcher der zu übernehmende Kostenanteil ersichtlich ist. Die Liegenschaftskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in welcher sie bezahlt wurden.

Abziehbar sind insbesondere:

Falls die Felder im Formular L Liegenschaftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen ist in das Formular zu übertragen.

- Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die keine wertvermehrenden Aufwendungen darstellen
- Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften, soweit kein Anspruch auf ihre Rückerstattung besteht
- Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationelleren Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen oder die der Erfüllung gesetzlicher oder behördlich veranlasster Umwelt- oder Denkmalschutzvorschriften dienen, abzüglich allfälliger Subventionen, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau
- Liegenschaftsabgaben
- Versicherungsprämien (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherung usw.)
- Entschädigungen an die Liegenschaftsverwaltung
- Gartenunterhaltskosten; bei selbst genutzten Liegenschaften sind sie beschränkt abziehbar, nämlich:
 - bei einer Bodenfläche bis zu 500 m² im Umfang von CHF 500.-
 - bei einer Bodenfläche ab 500 m² im Umfang von CHF 1.- pro m², höchstens jedoch CHF 2'000.-

Investitionskosten, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, sowie die Rückbaukosten können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden vorgetragen werden, soweit sie steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Der Vortrag von der in der Steuerperiode 2025 nicht berücksichtigten Kosten kann erstmals in der Steuerperiode 2026 geltend gemacht werden.

Nicht abziehbar sind insbesondere: die Aufwendungen für die Anschaffung oder Wertvermehrung; die Entschädigungen für eigene Arbeiten; die einmaligen Beiträge wie die Strassenanwärterbeiträge oder die erstmaligen Anschlussgebühren für Kanalisation, Wasser, Gas, Strom usw.; die Baurechtszinsen bei selbst genutzten Liegenschaften; die Nebenkosten bei selbstgenutzten und vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens (für Wasser, Gas, Strom, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Hauswart usw.), vorbehältlich derjenigen, welche die Vermieterschaft nicht an die Mieterschaft weiter verrechnet und selbst übernimmt.

Bei grösseren Umbauten und Sanierungen sowie Ersatz von Bestehendem empfehlen wir, den Zustand vor- und nachher fotografisch zu dokumentieren. Weitergehende Angaben sind im **Merkblatt betreffend den Abzug von Liegenschaftskosten** (mit Katalog für die Abgrenzung der abziehbaren Liegenschaftskosten von den nicht abziehbaren Anlagekosten) enthalten. Das Merkblatt kann im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden.

495

Abzugsfähige Liegenschaftskosten sind dann vortragbar, wenn es sich dabei um energie sparende oder umweltschonende Investitionskosten in eine bestehende Liegenschaft handelt bzw. um Rückbaukosten für einen Ersatzneubau. Alle anderen Unterhaltskosten sind nicht vortragbar. Die Vortragbarkeit ist auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden beschränkt. Die vortragbaren Kosten sind erst als solche zu bezeichnen, wenn sie in einer der beiden nachfolgenden Steuerperioden zur Verrechnung gebracht werden können. Diese sind mittels einer Aufstellung nachzuweisen. Es können nur Kosten in Abzug gebracht werden, welche in der Steuerperiode des Anfalls (Zahlungsdatum) als Liegenschaftskosten deklariert worden sind. Es können nachträglich keine neuen Kosten zum Abzug vorgebracht werden.

Einkünfte aus unverteilten Erbschaften

489

Einkünfte aus unverteilten Erbschaften sind im **Formular E Beteiligung an einer Erbgemeinschaft** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Erbgemeinschaften werden nicht separat besteuert. Vielmehr haben die Erben und Erbinnen den Anteil am Einkommen und Vermögen entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern.

Beim Ausfüllen des Fragebogens empfiehlt sich das folgende Vorgehen: Zuerst ist das Einkommen der Erbgemeinschaft ab dem Tag nach dem Tod der verstorbenen Person zu ermitteln und dann auf die einzelnen Erben und Erbinnen entsprechend ihrer Erbquote zu verteilen. Vom Fragebogen sind Kopien für die einzelnen Erben und Erbinnen anzufertigen und der persönlichen Steuererklärung beizulegen.

Abzüge

Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

- 519/539 Die Gewinnungskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind, soweit sie von der Arbeitgeberschaft nicht bezahlt oder vergütet wurden, im **Formular B Berufskosten** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Von den Einkünften sind die Aufwendungen abziehbar, die für die Erzielung des unselbstständigen Erwerbseinkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Wird kein Erwerbseinkommen erzielt, ist kein Abzug für Berufskosten möglich. Die Berufskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden. Aufwendungen für den Lebensunterhalt und der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand sind nicht abziehbar. Die Abzüge für Berufskosten stehen jedem Ehegatten entsprechend seiner beruflichen Tätigkeit zu. Sie dürfen das unselbstständige Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen sind mit einer Aufstellung / Belegen nachzuweisen.

Anstelle der nachzuweisenden effektiven Berufskosten können Pauschalbeträge abgezogen werden. Die Pauschalbeträge sind verhältnismässig zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teiles des Jahres oder in Teilzeitarbeit ausgeübt wird. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

Berufskosten 2025	
Folge 1 (Standard-Kosten-Index)	
Haushalt	
Wohnungsmiete (inklusive Nebenkosten)	100
Wohnungsrenovierung	100
Wohnungsversicherung	100
Wasser- und Abwasserabgabe	100
Wärmeversorgung	100
Wohnungs- und Haushaltsteuer	100
Verpflegung	
Lebensmittelkosten	100
Lebensmittelversicherung	100
Lebensmittelbesteuerung	100
Transport	
Verkehrsmittelkosten	100
Verkehrsmittelversicherung	100
Verkehrsmittelbesteuerung	100
Arbeitskosten	
Arbeitskosten (inklusive Nebenkosten)	100
Arbeitskostenversicherung	100
Arbeitskostenbesteuerung	100
Freizeit	
Reisekosten	100
Reiseversicherung	100
Reisebesteuerung	100
Leisure	
Leisurekosten	100
Leisureversicherung	100
Leisurebesteuerung	100
Haushalt und Verpflegung	
Haushalt und Verpflegung (inklusive Nebenkosten)	100
Haushalt und Verpflegungversicherung	100
Haushalt und Verpflegungbesteuerung	100
Haushalt und Transport	
Haushalt und Transport (inklusive Nebenkosten)	100
Haushalt und Transportversicherung	100
Haushalt und Transportbesteuerung	100
Haushalt und Arbeitskosten	
Haushalt und Arbeitskosten (inklusive Nebenkosten)	100
Haushalt und Arbeitskostenversicherung	100
Haushalt und Arbeitskostenbesteuerung	100
Haushalt und Leisure	
Haushalt und Leisure (inklusive Nebenkosten)	100
Haushalt und Leisureversicherung	100
Haushalt und Leisurebesteuerung	100
Transport und Arbeitskosten	
Transport und Arbeitskosten (inklusive Nebenkosten)	100
Transport und Arbeitskostenversicherung	100
Transport und Arbeitskostenbesteuerung	100
Transport und Leisure	
Transport und Leisure (inklusive Nebenkosten)	100
Transport und Leisureversicherung	100
Transport und Leisurebesteuerung	100
Arbeitskosten und Leisure	
Arbeitskosten und Leisure (inklusive Nebenkosten)	100
Arbeitskosten und Leisureversicherung	100
Arbeitskosten und Leisurebesteuerung	100
Haushalt, Transport und Arbeitskosten	
Haushalt, Transport und Arbeitskosten (inklusive Nebenkosten)	100
Haushalt, Transport und Arbeitskostenversicherung	100
Haushalt, Transport und Arbeitskostenbesteuerung	100
Haushalt, Transport und Leisure	
Haushalt, Transport und Leisure (inklusive Nebenkosten)	100
Haushalt, Transport und Leisureversicherung	100
Haushalt, Transport und Leisurebesteuerung	100
Haushalt, Arbeitskosten und Leisure	
Haushalt, Arbeitskosten und Leisure (inklusive Nebenkosten)	100
Haushalt, Arbeitskosten und Leisureversicherung	100
Haushalt, Arbeitskosten und Leisurebesteuerung	100
Haushalt, Transport, Arbeitskosten und Leisure	
Haushalt, Transport, Arbeitskosten und Leisure (inklusive Nebenkosten)	100
Haushalt, Transport, Arbeitskosten und Leisureversicherung	100
Haushalt, Transport, Arbeitskosten und Leisurebesteuerung	100

- 500/520 Pauschalabzug für Berufskosten

Nur Kanton: Als Berufskosten können pauschal CHF 4'200.– abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten wie die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten oder die Auslagen bei Nebenerwerb abziehbar.

Die Berufskostenpauschale ist bei Teilzeitarbeit mit einem Beschäftigungsgrad von 60 % oder weniger proportional zu kürzen. Bei sehr geringer Teilzeitbeschäftigung kann im Minimum eine Pauschale von CHF 840.– in Abzug gebracht werden. Werden höhere über der Pauschale liegende effektive Berufskosten geltend gemacht, sind die gesamten Kosten im Detail nachzuweisen.

- 503/523 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Als tatsächliche Aufwendungen sind grundsätzlich nur die **Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel** abziehbar. Abziehbar sind die Kosten für das U-Abo TNW bzw. SBB General-Abonnement. Beim U-Abo TNW können der Betrag von CHF 824.– für das Jahresabonnement bzw. CHF 1'032.– für das Monatsabonnement abgezogen werden. Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit, Gebrechlichkeit oder grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht zumutbar, so können die **Kosten für das Privatfahrzeug** abgezogen werden. Als zumutbar gilt eine tägliche Fahrzeit für die Hin- und Rückfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel von bis zweieinhalb Stunden. Bei Benützung des Velos oder des Kleinmotorrades kann der Betrag von CHF 824.– geltend gemacht werden. Bei Benützung eines motorisierten Privatfahrzeuges kann eine Kilometerpauschale von CHF 0.70 für Autos und von CHF 0.40 für Motorräder geltend gemacht werden.

Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können pro Jahr nur noch Berufskosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'200.– beim Kanton bzw. CHF 3'300.– beim Bund in Abzug gebracht werden.

Besteht eine pauschale Fahrkostenberechnung für die kostenlose Überlassung eines Geschäftsfahrzeugs durch den Arbeitgeber, kann kein Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Wurden die erfahrenen privaten Kilometer inklusive dem Arbeitsweg effektiv abgerechnet, können maximal CHF 3'200.– beim Kanton bzw. CHF 3'300.– beim Bund als Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Die Auslagen sind mittels Fahrtenkontrollheft sowie Servicerechnungen des verwendeten Fahrzeugs nachzuweisen.

504/524 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Abziehbar sind die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, wenn wegen der grossen Entfernung zwischen dem Wohn- und Arbeitsort oder einer betriebsbedingt kurzen Essenspause die Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen werden kann. Bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit können Mehrkosten abgezogen werden. Massgebend für einen Abzug ist ein Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden für die Mittagspause (der Weg nach Hause und zurück von mindestens 1½ Stunden zuzüglich ¾ Stunden für die Zubereitung und Einnahme der Mahlzeit).

Die berufliche Notwendigkeit der auswärtigen Verpflegung und die tatsächlichen Mehrkosten sind zu belegen (z.B. Arbeitszeitreglement oder -bescheinigung, Zeitplan des Arbeitsweges).

Bei **auswärtiger Verpflegung** (sowie bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit) mit **Mahlzeitenverbilligung** beträgt der Abzug **CHF 7.50 pro Arbeitstag** (maximal 220 Arbeitstage im Jahr), **höchstens CHF 1'600.– im Jahr**. Mit Verbilligung bedeutet, dass die Verpflegung von der Arbeitgeberschaft durch Vergütung eines Barbeitrages oder Abgabe von Essgutscheinen verbilligt wird oder in einer Kantine oder einem Personalrestaurant eingenommen werden kann. Der Abzug ist ausgeschlossen, wenn für die Kantinenverpflegung nicht mehr als CHF 10.– aufgewendet werden müssen.

Bei **auswärtiger Verpflegung** (sowie bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit) ohne **Mahlzeitenverbilligung** beträgt der Abzug **CHF 15.– pro Arbeitstag** (maximal 220 Arbeitstage im Jahr), **höchstens CHF 3'200.– im Jahr**. Ohne Verbilligung bedeutet, dass die Verpflegung nicht in einer Kantine oder einem Personalrestaurant eingenommen werden kann und voll zu Lasten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin geht.

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Abziehbar sind die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. Nicht als Berufskosten abziehbar sind die Aus- und Weiterbildungskosten. Diese sind bei den weiteren Abzügen unter Ziffer 652 im Hauptformular zu deklarieren.

508/528 Pauschalabzug für übrige Berufskosten

Nur Bund: Als übrige Berufskosten können pauschal **3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens CHF 2'000.– und höchstens CHF 4'000.–** geltend gemacht werden. Bei Teilzeitarbeit mit einem Beschäftigungsgrad von 60% oder weniger ist das Minimum bzw. das Maximum proportional zu kürzen. Wird die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahrs ausgeübt, ist der Pauschalabzug ebenfalls anteilmässig zu kürzen. Für die Berechnung ist vom ganzjährigen Lohn auszugehen. Die Pauschale kann beim Nachweis höherer Kosten mit Ausnahme der Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt nicht zusätzlich abgezogen werden.

510/530 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.

Abziehbar sind die Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung**, wenn wegen der grossen Entfernung zwischen dem Wohn- und Arbeitsort oder einer betriebsbedingten kurzen Essenspause das Mittagessen nicht am Wohnort eingenommen werden kann. Bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit können die Mehrkosten abgezogen werden. Massgebend für einen Abzug ist ein Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden für die Mittagspause (der Weg nach Hause und zurück von mindestens 1½ Stunden zuzüglich ¾ Stunden für die Zubereitung und Einnahme der Mahlzeit).

Als Mehrkosten für auswärtige Verpflegung ohne **Mahlzeitenverbilligung** können CHF 15.– pro Mittagessen, höchstens CHF 3'200.– im Jahr, abgezogen werden. Wird das Mittagessen durch die Arbeitgeberschaft verbilligt, beträgt der Abzug CHF 7.50 pro Mittagessen, höchstens CHF 1'600.– im Jahr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Unterkunft** kann der Mietzins für ein Zimmer abgezogen werden.

Als Kosten der wöchentlichen **Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bis zum Maximalbetrag von CHF 3'200.– beim Kanton bzw. CHF 3'300.– beim Bund abziehbar (z.B. SBB Generalabonnement).

Abzüge		Kanton	Bund
614	Beschleunigte Schuldentlastung (Von Betriebsbedingter Restentnahmefrist)	Abrechnung	
615	Beschleunigte Schuldentlastung (Von Betriebsbedingter Restentnahmefrist 2)	Abrechnung	
616	Entnahmefrist	Abrechnung	
617	Entnahmefrist, wenn keine Betriebsbedingte Restentnahmefrist	Abrechnung	
618	Entnahmefrist, wenn keine Betriebsbedingte Restentnahmefrist 2	Abrechnung	
619	Entnahmefrist, wenn keine Betriebsbedingte Restentnahmefrist 3	Abrechnung	
620	Entnahmefrist, wenn keine Betriebsbedingte Restentnahmefrist 4	Abrechnung	
621	Entnahmefrist, wenn keine Betriebsbedingte Restentnahmefrist 5	Abrechnung	
622	Gebundene Gehaltserhöhung (Gehalt)	Abrechnung	
623	Gebundene Gehaltserhöhung (Gehalt 2)	Abrechnung	
624	Abrechnung (Kontrolle Arbeitgeberbeiträge)	Abrechnung	
625	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge)	Abrechnung	
626	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 2)	Abrechnung	
627	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 3)	Abrechnung	
628	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 4)	Abrechnung	
629	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 5)	Abrechnung	
630	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 6)	Abrechnung	
631	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 7)	Abrechnung	
632	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 8)	Abrechnung	
633	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 9)	Abrechnung	
634	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 10)	Abrechnung	
635	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 11)	Abrechnung	
636	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 12)	Abrechnung	
637	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 13)	Abrechnung	
638	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 14)	Abrechnung	
639	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 15)	Abrechnung	
640	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 16)	Abrechnung	
641	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 17)	Abrechnung	
642	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 18)	Abrechnung	
643	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 19)	Abrechnung	
644	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 20)	Abrechnung	
645	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 21)	Abrechnung	
646	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 22)	Abrechnung	
647	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 23)	Abrechnung	
648	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 24)	Abrechnung	
649	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 25)	Abrechnung	
650	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 26)	Abrechnung	
651	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 27)	Abrechnung	
652	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 28)	Abrechnung	
653	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 29)	Abrechnung	
654	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 30)	Abrechnung	
655	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 31)	Abrechnung	
656	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 32)	Abrechnung	
657	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 33)	Abrechnung	
658	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 34)	Abrechnung	
659	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 35)	Abrechnung	
660	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 36)	Abrechnung	
661	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 37)	Abrechnung	
662	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 38)	Abrechnung	
663	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 39)	Abrechnung	
664	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 40)	Abrechnung	
665	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 41)	Abrechnung	
666	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 42)	Abrechnung	
667	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 43)	Abrechnung	
668	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 44)	Abrechnung	
669	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 45)	Abrechnung	
670	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 46)	Abrechnung	
671	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 47)	Abrechnung	
672	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 48)	Abrechnung	
673	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 49)	Abrechnung	
674	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 50)	Abrechnung	
675	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 51)	Abrechnung	
676	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 52)	Abrechnung	
677	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 53)	Abrechnung	
678	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 54)	Abrechnung	
679	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 55)	Abrechnung	
680	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 56)	Abrechnung	
681	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 57)	Abrechnung	
682	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 58)	Abrechnung	
683	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 59)	Abrechnung	
684	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 60)	Abrechnung	
685	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 61)	Abrechnung	
686	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 62)	Abrechnung	
687	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 63)	Abrechnung	
688	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 64)	Abrechnung	
689	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 65)	Abrechnung	
690	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 66)	Abrechnung	
691	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 67)	Abrechnung	
692	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 68)	Abrechnung	
693	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 69)	Abrechnung	
694	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 70)	Abrechnung	
695	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 71)	Abrechnung	
696	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 72)	Abrechnung	
697	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 73)	Abrechnung	
698	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 74)	Abrechnung	
699	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 75)	Abrechnung	
700	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 76)	Abrechnung	
701	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 77)	Abrechnung	
702	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 78)	Abrechnung	
703	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 79)	Abrechnung	
704	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 80)	Abrechnung	
705	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 81)	Abrechnung	
706	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 82)	Abrechnung	
707	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 83)	Abrechnung	
708	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 84)	Abrechnung	
709	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 85)	Abrechnung	
710	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 86)	Abrechnung	
711	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 87)	Abrechnung	
712	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 88)	Abrechnung	
713	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 89)	Abrechnung	
714	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 90)	Abrechnung	
715	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 91)	Abrechnung	
716	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 92)	Abrechnung	
717	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 93)	Abrechnung	
718	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 94)	Abrechnung	
719	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 95)	Abrechnung	
720	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 96)	Abrechnung	
721	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 97)	Abrechnung	
722	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 98)	Abrechnung	
723	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 99)	Abrechnung	
724	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 100)	Abrechnung	
725	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 101)	Abrechnung	
726	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 102)	Abrechnung	
727	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 103)	Abrechnung	
728	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 104)	Abrechnung	
729	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 105)	Abrechnung	
730	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 106)	Abrechnung	
731	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 107)	Abrechnung	
732	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 108)	Abrechnung	
733	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 109)	Abrechnung	
734	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 110)	Abrechnung	
735	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 111)	Abrechnung	
736	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 112)	Abrechnung	
737	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 113)	Abrechnung	
738	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 114)	Abrechnung	
739	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 115)	Abrechnung	
740	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 116)	Abrechnung	
741	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 117)	Abrechnung	
742	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 118)	Abrechnung	
743	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 119)	Abrechnung	
744	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 120)	Abrechnung	
745	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 121)	Abrechnung	
746	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 122)	Abrechnung	
747	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 123)	Abrechnung	
748	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 124)	Abrechnung	
749	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 125)	Abrechnung	
750	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 126)	Abrechnung	
751	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 127)	Abrechnung	
752	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 128)	Abrechnung	
753	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 129)	Abrechnung	
754	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 130)	Abrechnung	
755	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 131)	Abrechnung	
756	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 132)	Abrechnung	
757	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 133)	Abrechnung	
758	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 134)	Abrechnung	
759	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 135)	Abrechnung	
760	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 136)	Abrechnung	
761	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 137)	Abrechnung	
762	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 138)	Abrechnung	
763	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 139)	Abrechnung	
764	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 140)	Abrechnung	
765	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 141)	Abrechnung	
766	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 142)	Abrechnung	
767	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 143)	Abrechnung	
768	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 144)	Abrechnung	
769	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 145)	Abrechnung	
770	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 146)	Abrechnung	
771	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 147)	Abrechnung	
772	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 148)	Abrechnung	
773	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 149)	Abrechnung	
774	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 150)	Abrechnung	
775	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 151)	Abrechnung	
776	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 152)	Abrechnung	
777	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 153)	Abrechnung	
778	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 154)	Abrechnung	
779	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 155)	Abrechnung	
780	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 156)	Abrechnung	
781	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 157)	Abrechnung	
782	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 158)	Abrechnung	
783	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 159)	Abrechnung	
784	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 160)	Abrechnung	
785	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 161)	Abrechnung	
786	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 162)	Abrechnung	
787	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 163)	Abrechnung	
788	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 164)	Abrechnung	
789	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 165)	Abrechnung	
790	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 166)	Abrechnung	
791	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 167)	Abrechnung	
792	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 168)	Abrechnung	
793	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 169)	Abrechnung	
794	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 170)	Abrechnung	
795	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 171)	Abrechnung	
796	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 172)	Abrechnung	
797	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 173)	Abrechnung	
798	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 174)	Abrechnung	
799	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 175)	Abrechnung	
800	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 176)	Abrechnung	
801	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 177)	Abrechnung	
802	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 178)	Abrechnung	
803	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 179)	Abrechnung	
804	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 180)	Abrechnung	
805	Abrechnung (Kontrolle Arbeitnehmerbeiträge 181)</		

514/534 Andere Berufskosten

Aufwendungen für die berufliche **Benutzung eines privaten Arbeitszimmers** sind abziehbar, sofern am Arbeitsplatz keine Möglichkeit besteht, die Berufsarbeit zu erledigen, für die Berufsarbeit ein besonderes Arbeitszimmer eingerichtet ist und dieses Zimmer überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit benutzt wird. Die Kosten des Arbeitszimmers berechnen sich nach der Formel: **Mietzins ohne Nebenkosten bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer** (einschliesslich Mansarden). Befindet sich das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung, sind **drei Viertel** der nach der Formel errechneten Kosten abziehbar; befindet es sich ausserhalb der Wohnstätte sind die gesamten Kosten abziehbar. Bei bis zu $2\frac{1}{2}$ -Zimmerwohnungen ist kein Abzug möglich. Der Mietvertrag und eine Aufstellung über die zeitliche und personelle Benützung der Wohnung sind beizulegen.

Weitere Berufskosten für **Fachliteratur, Berufskleider, Berufswerkzeuge und Berufsinstrumente** sind im **hälf tigen Umfang** abziehbar. Abgezogen werden können auch statutarische Mitgliedschaftsbeiträge an Berufsverbände wie Gewerkschaften und Fachorganisationen.

516/536 Auslagen bei Nebenerwerb

Nur Bund: Abziehbar sind Auslagen **bei Nebenerwerb**. Als Auslagen (einschliesslich Fahrtkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung) können pauschal 20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigung, insgesamt mindestens CHF 800.– und höchstens CHF 2'400.–, im Jahr abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Beträgt der Nebenerwerb weniger als CHF 800.–, so kann dieser Betrag abgezogen werden.

Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen

550 Schuldzinsen

Schuldzinsen sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Einzutragen sind einzig die privaten Schuldzinsen. Die geschäftlichen Schuldzinsen sind nur einzutragen, soweit sie nicht bei den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) berücksichtigt sind.

Von den Einkünften abziehbar sind **Zinsen für Darlehen, Kredite und Hypotheken** einschliesslich Kommissionen und Spesen. Nicht abgezogen werden können die Baukreditzinsen, die Leasingzinsen und -raten, die Ratenzahlungen und die Aufwendungen für die Schuldentilgung (Amortisationen).

Private Schuldzinsen können so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen und zuzüglich eines Betrages von bis zu CHF 50'000.– nicht übersteigen.

Die geleisteten Schuldzinsen sind mit Belegen und Bescheinigungen nachzuweisen.

Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können unter den Vermögensverwaltungskosten auf dem Wertschriftenverzeichnis in Abzug gebracht werden.

560 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten geleistet werden (Alimente), sind im **Formular A Alimente** geltend zu machen. Name und Adresse des Alimenteempfängers oder der Alimenteempfängerin sowie die geleisteten Beiträge sind im Formular anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kapitalabfindungen anstelle von laufenden Unterhaltsbeiträgen können von der leistenden Person nicht in Abzug gebracht werden. Dementsprechend ist die Zahlung beim Empfänger oder bei der Empfängerin nicht steuerbar.

561 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Periodische Unterhaltsbeiträge, die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten oder an den ledigen anderen Elternteil für minderjährige Kinder geleistet werden (Kinderalimente), können abgezogen werden, bis das Kind das 18. Altersjahr

erreicht hat. Name und Adresse des Alimenteempfängers oder der Alimenteempfängerin sowie die geleisteten Beiträge sind im **Formular A Alimente** anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular zu übertragen.

Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können nicht mehr abgezogen, sondern nur im Rahmen des Unterstützungsabzuges (Ziffer 755) berücksichtigt werden.

570 Rentenzahlungen und dauernde Lasten

Von den Einkünften können abgezogen werden die bezahlten periodischen Leistungen aus einem privaten Dauerschuldverhältnis (z.B. Leibrenten- oder Verpründungsvertrag und Grundlasten auf dem unbeweglichen Vermögen). Bei Leibrenten und Verpründungszahlungen nach OR ist nur der einkommenssteuerrelevante Ertragsteil abziehbar. Dieser wird in Anlehnung an die Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen jährlich neu festgelegt. Nicht zu den abziehbaren Lasten gehören Unterstützungen und Zuwendungen an Verwandte oder Dritte, die Amortisationen von Schulden und die Baurechtszinsen bei selbst genutzten Grundstücken und Liegenschaften.

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

600 Staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO)

Die persönlichen **Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen** an die AHV, IV und EO können abgezogen werden. Beiträge von erwerbstätigen Personen können nur geltend gemacht werden, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 175) berücksichtigt sind. Nicht abziehbar sind die Beiträge für privates Hauspersonal.

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Beiträge. Die geleisteten Beiträge sind mit Belegen und Bescheinigungen nachzuweisen.

610/615 Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)

Die Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) können geltend gemacht werden, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 175) berücksichtigt sind.

Unselbstständig erwerbstätige Personen können die Zahlungen für den **Einkauf von Beitragsjahren** abziehen, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 125) berücksichtigt sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Begrenzung der Einkaufsmöglichkeiten. Wird der Einkauf mit einem Kapitaltransfer aus einer anderen Pensionskasse, einer Freizügigkeitseinrichtung oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) finanziert, können die Beiträge nicht abgezogen werden. Nach einem erfolgten Pensionskasseneinkauf darf innerst drei Jahren kein Kapitalbezug erfolgen, ansonsten der Einkauf steuerlich nicht abzugsfähig ist (Aufrechnung des Einkaufs mittels Nachsteuerverfahren).

Selbstständig erwerbstätige Personen haben den Anteil der persönlichen Beiträge (und gegebenenfalls diejenigen des im Geschäftsbetrieb mitarbeitenden Ehegatten) als Geschäftsaufwand zu verbuchen, der auch für das Geschäftspersonal bezahlt wird (sog. Arbeitgeberbeiträge). Ist kein Personal versichert, so ist der halbe Anteil der Beiträge als Geschäftsaufwand zu verbuchen; der andere Anteil ist hier einzutragen (sog. Arbeitnehmerbeiträge).

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Beiträge. Die geleisteten Beiträge sind mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung nachzuweisen.

620/625 Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Die Prämien und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstversorgung (Säule 3a) können abgezogen werden. Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei einer Versicherungseinrichtung und die gebundene Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung. Andere Vorsorgeformen (z.B. Lebensversicherungen, Fondssparen) gehören nicht dazu. Der Abzug setzt das Bestehen einer Erwerbstätigkeit und der AHV-Pflicht voraus. Nicht erwerbstätige Personen können keine Prämien und Beiträge an die Säule 3a leisten.

Der Abzug ist begrenzt und beträgt:

- für steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) angehören, höchstens CHF 7'258.–
 - für steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) angehören, höchstens 20% des Erwerbseinkommens (Unselbstständig Erwerbende: Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an die AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung; Selbstständig Erwerbende: Steuerlich massgebender Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV, IV und EO), maximal CHF 36'288.–

Der Abzug steht jedem Ehegatten entsprechend seiner Erwerbstätigkeit zu, soweit beide eine Vorsorgevereinbarung abgeschlossen haben und Prämien oder Beiträge an die Säule 3a leisten.

Selbstständig erwerbstätige Personen dürfen die Prämien oder Beiträge an die Säule 3a nicht als Geschäftsaufwand verbuchen. Kein Abzug ist möglich, wenn sich aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis mit AHV-Pflicht besteht.

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Prämien und Beiträge. Die Beiträge sind mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung nachzuweisen (Formular 21 EDP).

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, die nicht unter die staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO/ALV/UV/MV), die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) und die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) fallen, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig. Die folgenden Abzüge sind möglich:

- 630 Ehegatten**

Kanton: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können CHF 8'400.– abziehen.

Bund: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können CHF 3'700.– abziehen, wenn Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) oder die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet wurden, oder CHF 5'550.–, wenn keine Beiträge an die Pensionskasse oder die Säule 3a geleistet wurden.

Abzüge		Abschöpfung 2022 OVP-Aufschluss	
Berechnungs- schlusskenn- zeichen	Beschreibung	Gesamt	Summe
000			
001			
002			
003			
004			
005			
006			
007			
008			
009			
010			
011			
012			
013			
014			
015			
016			
017			
018			
019			
020			
021			
022			
023			
024			
025			
026			
027			
028			
029			
030			
031			
032			
033			
034			
035			
036			
037			
038			
039			
040			
041			
042			
043			
044			
045			
046			
047			
048			
049			
050			
051			
052			
053			
054			
055			
056			
057			
058			
059			
060			
061			
062			
063			
064			
065			
066			
067			
068			
069			
070			
071			
072			
073			
074			
075			
076			
077			
078			
079			
080			
081			
082			
083			
084			
085			
086			
087			
088			
089			
090			
091			
092			
093			
094			
095			
096			
097			
098			
099			
100			
101			
102			
103			
104			
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			
121			
122			
123			
124			
125			
126			
127			
128			
129			
130			
131			
132			
133			
134			
135			
136			
137			
138			
139			
140			
141			
142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			
149			
150			
151			
152			
153			
154			
155			
156			
157			
158			
159			
160			
161			
162			
163			
164			
165			
166			
167			
168			
169			
170			
171			
172			
173			
174			
175			
176			
177			
178			
179			
180			
181			
182			
183			
184			
185			
186			
187			
188			
189			
190			
191			
192			
193			
194			
195			
196			
197			
198			
199			
200			
201			
202			
203			
204			
205			
206			
207			
208			
209			
210			
211			
212			
213			
214			
215			
216			
217			
218			
219			
220			
221			
222			
223			
224			
225			
226			
227			
228			
229			
230			
231			
232			
233			
234			
235			
236			
237			
238			
239			
240			
241			
242			
243			
244			
245			
246			
247			
248			
249			
250			
251			
252			
253			
254			
255			
256			
257			
258			
259			
260			
261			
262			
263			
264			
265			
266			
267			
268			
269			
270			
271			
272			
273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			
280			
281			
282			
283			
284			
285			
286			
287			
288			
289			
290			
291			
292			
293			
294			
295			
296			
297			
298			
299			
300			
301			
302			
303			
304			
305			
306			
307			
308			
309			
310			
311			
312			
313			
314			
315			
316			
317			
318			
319			
320			
321			
322			
323			
324			
325			
326			
327			
328			
329			
330			
331			
332			
333			
334			
335			
336			
337			
338			
339			
340			
341			
342			
343			
344			
345			
346			
347			
348			
349			
350			
351			
352			
353			
354			
355			
356			
357			
358			
359			
360			
361			
362			
363			
364			
365			
366			
367			
368			
369			
370			
371			
372			
373			
374			
375			
376			
377			
378			
379			
380			
381			
382			
383			
384			
385			
386			
387			
388			
389			
390			
391			
392			
393			
394			
395			
396			
397			
398			
399			
400			
401			
402			
403			
404			
405			
406			
407			
408			
409			
410			
411			
412			
413			
414			
415			
416			
417			
418			
419			
420			
421			
422			
423			
424			
425			
426			
427			
428			
429			
430			
431			
432			
433			
434			
435			
436			
437			
438			
439			
440			
441			
442			
443			
444			
445			
446			
447			
448			
449			
450			
451			
452			
453			
454			
455			
456			
457			
458			
459			

- 631 Alle übrigen steuerpflichtigen Personen**
Kanton: Alle übrigen steuerpflichtigen Personen können CHF 4'200.– abziehen.
Bund: Alle übrigen steuerpflichtigen Personen können CHF 1'800.– abziehen, wenn Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) oder die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet wurden, oder CHF 2'700.–, wenn keine Beiträge an die Pensionskasse oder die Säule 3a geleistet wurden.

632 Kinder oder Unterstützungsbedürftige Personen
Nur Bund: Für jedes Kind oder jede Unterstützungsbedürftige Person, für die ein Kinderabzug (Ziffer 750) bzw. ein Unterstützungsabzug (Ziffer 755) zusteht, kann ein Zuschlag von CHF 700.– abgezogen werden.

Weitere Abzüge

- 640 Grundstückgewinnsteuerpflichtiger Gewinnanteil am Geschäftsvermögen**
Selbstständig erwerbende Personen können hier den grundstücksgewinnsteuerpflichtigen Gewinnanteil aus der Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaften des Geschäftsvermögens von den Einkünften abziehen, soweit dieser nicht bereits bei den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) abgezogen worden ist.

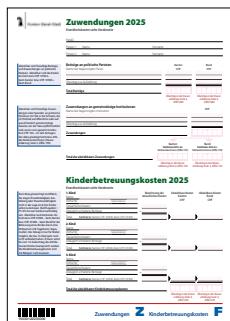
650 Verrechenbare Geschäftsverluste der Vorjahre
Selbstständig erwerbende Personen können hier Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorausgegangenen Geschäftsjahren von den Einkünften abziehen, soweit sie noch nicht mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden konnten.

652/657 Abzug für selbstgetragene berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten
In Abzug gebracht werden können die selbst getragenen Kosten, d.h. vermindert um die subjektfinanzierten Bundesbeiträge, Beiträge des Arbeitgebers oder weiterer Stellen für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung einschliesslich die Umschulung, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Berufs- und Mittelschule und Gymnasium) vorliegt oder wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Abziehbar sind die Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens CHF 19'100.– beim Kanton bzw. CHF 13'000.– beim Bund. Die geltend gemachten Kosten sind mittels Belegen nachzuweisen.

- 660 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten**
Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind und gemeinsam besteuert werden. Der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten ist auch zulässig bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des anderen.

Kanton: Abziehbar sind höchstens CHF 1'100.-. Der Abzug wird auf dem Erwerbseinkommen und auf Erwerbsausfallentschädigungen unter Berücksichtigung der beruflichen Gewinnungskosten und der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen angerechnet.

Bund: Abziehbar sind 50% des niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen, mindestens CHF 8'600.– und höchstens CHF 14'100.–. Der Abzug wird auf dem Erwerbseinkommen und auf Erwerbsausfallentschädigungen unter Berücksichtigung der beruflichen Gewinnungskosten und der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen angerechnet. Erreicht das niedrigere Erwerbseinkommen die Höhe von CHF 8'600.– nicht, so ist nur der geringere Betrag abzugsfähig.



670

Abzug für fremdbetreute Kinder

Kosten für fremdbetreute Kinder sind im Formular F Kinderbetreuungskosten geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Zum Abzug berechtigt sind Eltern, die wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehepaaren ist ein Abzug nur möglich, wenn beide Gatten die Kinder nicht betreuen können. Abziehbar sind die Kosten für die Betreuung eines Kindes durch eine Drittperson (z.B. Tagesheim, Tagesmutter). Nicht abziehbar sind Kosten für die Ausbildung, die Verpflegung und die Unterkunft eines Kindes. Die Kinderbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen.

Abziehbar sind die Kosten bis höchstens CHF 26'000.– beim Kanton bzw. CHF 25'800.– beim Bund. Der Abzug ist nur für Kinder möglich, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Er kann somit bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden.

680

Beiträge an politische Parteien

Mitgliederbeiträge, Mandatsabgaben, Parteisteuern und Zuwendungen an politische Parteien sind abziehbar. Abziehbar sind pro Steuerveranlagung die Kosten bis höchstens CHF 10'600.– beim Kanton sowie CHF 10'600.– beim Bund.

Einkommensberechnung

Einkommensabhängige Abzüge

725 Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten

Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten sind im **Formular K** Krankheitskosten geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Abziehbar sind die Krankheits- und Unfallkosten, welche der steuerpflichtigen Person entstanden oder für die von ihr unterhaltene Person aufgewendet worden sind, soweit sie 5% des Nettoeinkommens II (Ziffer 719) übersteigen (sog. Selbstbehalt, Ziffer 722). Ist der **Selbstbehalt** höher als die geltend gemachten Aufwendungen für Krankheits- und Unfallkosten, so ist kein Abzug möglich. Demgegenüber können Behinderungskosten vollumfänglich abgezogen werden, ein Selbstbehalt wird nicht berücksichtigt.

Nur die selbst getragenen (nicht von der Kranken- oder Unfallversicherung übernommenen) **Aufwendungen** sind abziehbar. Sie sind mit Belegen (z.B. Steuernachweis oder Leistungsabrechnungen der Krankenkasse und Pflegeheime) nachzuweisen. Die Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden.

Als **Krankheits- und Unfallkosten abzugsfähig** (Ziffer 720) sind medizinisch bedingte Auslagen wie Arztkosten, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, Pflegeheime, ärztlich verordnete Medikamente, Brillen, Apparate, Kuren und Zahnbehandlungskosten (nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse oder sonstiger Versicherungen sowie gegebenenfalls nach Abzug anteiliger Lebenshaltungskosten). In Pflegeheimen fallen für die Bewohner und Bewohnerinnen mit dem ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierungs-Modell in der Pflegestufe 1 keine selbst zu tragenden Pflegekosten an. Die in den Pflegestufen 1 und 2 anfallenden, selbst zu tragenden Pflegekosten stellen auf Grund des unter 60 Minuten liegenden täglichen Pflegeaufwands keine Behinderungskosten, sondern abziehbare Krankheitskosten dar. Bei den Pflegestufen 1 und 2 ist ein zusätzlicher Abzug für Hotellerie- und Betreuungskosten nicht möglich. Bei häuslicher Pflege sind die Kosten der Kranken- oder Hauspflege abziehbar, gekürzt um den Teil, welcher der Lebenshaltung dient. Bei ärztlich angeordneter, lebensnotwendiger Diät kann statt der effektiven Mehrkosten eine Pauschale von CHF 2'500.– geltend gemacht werden; bei Erkrankungen, die wie Diabetes in der Regel keine erheblichen Diätkosten verursachen, kann die Pauschale nicht beansprucht werden.

Als **Behinderungskosten abzugsfähig** (Ziffer 710) sind die Kosten, die einer behinderten Person als Folge ihrer voraussichtlich dauernd körperlichen oder psychischen Behinderung entstanden sind, gekürzt um die Beiträge der Kranken- und Unfallversicherung sowie der zur Vergütung von Hilflosenentschädigungen der AHV und IV und von behinderungsbedingten Auslagen ausgerichteten Ergänzungsleistungen. Als Person mit einer Behinderung gelten insbesondere Bezüger und Bezügerinnen von Leistungen der IV und von Hilflosenentschädigungen sowie Heimbewohnende und Spitex-Patienten und -Patientinnen mit einem täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten. Bei dem ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierungs-Modell werden die 60 Minuten ab Pflegestufe 3 erreicht. Bezüger und Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung können anstelle der effektiven Auslagen pauschalierte Kosten in Abzug bringen.

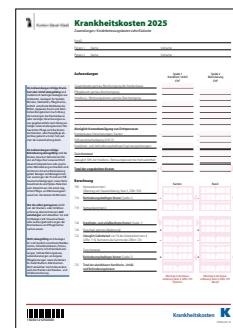
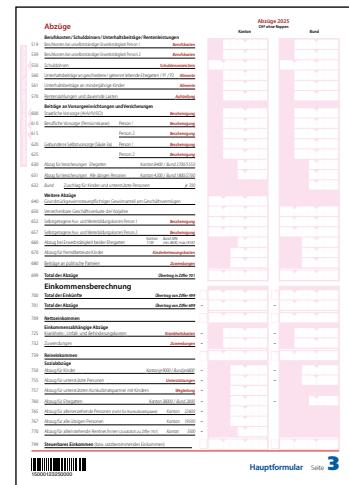
Die Pauschalen werden nur gewährt, wenn die Behinderung nachgewiesen ist. Sie betragen bei einer:

Entschädigung infolge Hilflosigkeit leichten Grades	CHF 2'500.–
Entschädigung infolge Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF 5'000.–
Entschädigung infolge Hilflosigkeit schweren Grades	CHF 7'500.–

Bei häuslicher Pflege kann für die Pflege- und Betreuungskosten jährlich ein Abzug bis maximal CHF 100'000.– vorgenommen werden. Diesen Betrag übersteigende Auslagen stellen nicht notwendige Luxusausgaben dar und sind nicht abzugsfähig.

Nicht abzugsfähig sind Auslagen für nicht ärztlich verordnete Medikamente, Schlankheitskuren, Fitnessabonnements, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatungen und eigene Pflegeleistungen sowie die Kosten für Aufenthalte in Altersheimen.

Bei Betreuung in einem Pflegeheim gelten die Hälfte der Kosten für Hotellerie und Betreuung als nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten.



Nicht abziehbar sind insbesondere auch die Prämien der Kranken- und Unfallversicherung; sie können nur im Rahmen des Abzuges für Versicherungsprämien (Steuererklärung, Seite 3, Ziffer 630 bis 632) berücksichtigt werden.

732

Zuwendungen

Zuwendungen sind im **Formular Z Zuwendungen** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Abziehbar sind die freiwilligen Zuwendungen oder Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn sie insgesamt mindestens CHF 100.– im Jahr betragen. Es sind nicht nur Geldspenden, sondern auch Sachleistungen abziehbar. Zudem können Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten abgezogen werden. Der Abzug darf 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 709) nicht übersteigen.

Die Zuwendungen sind in einer Aufstellung einzutragen. Sie sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden.

Die Steuerverwaltung Basel-Stadt führt eine Liste der Institutionen, für welche die Zuwendungen in Abzug gebracht werden können. Die **Spendenliste** kann im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden.

Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend. Die Abzüge für Ehegatten, für alleinerziehende Personen und für alle übrigen Personen steuern den Tarif für die kantonale Einkommenssteuer, indem das existenznotwendige Einkommen steuerbefreit wird.

750

Abzug für Kinder (Kinderabzug)

Kanton: Steuerpflichtige Personen können **CHF 9'000.–** für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind abziehen, für dessen Unterhalt sie zur Hauptsache sorgen.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und kein Elternteil Unterhaltsbeiträge an den andern geltend macht. Das gemeinsame Sorgerecht ist mit der Sorgerechtsvereinbarung der Vormundschaftsbehörde nachzuweisen.

Bund: Steuerpflichtige Personen können **CHF 6'800.–** für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind abziehen, für dessen Unterhalt sie sorgen. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und kein Elternteil Unterhaltsbeiträge an den anderen geltend macht. Zur Steuerermässigung durch Abzug vom Steuerbetrag von **CHF 263.–** pro Kind siehe Seite 9 der Wegleitung.

755

Abzug für unterstützte Personen (Unterstützungsabzug)

Geleistete Unterstützungen für nahe stehende Personen sind im **Formular U Unterstützungen** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kanton: Zum Abzug berechtigt ist, wer in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht für den Unterhalt einer verwandten Person (Kind, Eltern und Grosseltern) aufkommt, die für ihren existenznotwendigen Lebensunterhalt (Essens-, Bekleidungs-, Wohn- und Gesundheitskosten sowie bei Kindern auch die Ausbildungskosten) nicht allein sorgen kann. Die Unterhaltszahlungen müssen mindestens **CHF 500.–** im Jahr betragen. Abziehbar sind höchstens **CHF 5'800.–**

Bund: Zum Abzug berechtigt ist, wer für den Unterhalt einer verwandten oder nicht verwandten Person aufkommt, die nicht oder nur beschränkt erwerbsfähig ist und deshalb für ihren Lebensunterhalt nicht allein sorgen kann. Die Unterhaltszahlungen müssen mindestens **CHF 6'800.–** im Jahr betragen. Abziehbar sind **CHF 6'800.–**

Zur Steuerermässigung durch Abzug vom Steuerbetrag von **CHF 263.–** pro unterstützte Person siehe Seite 9 der Wegleitung.

Sind die geleisteten Unterhaltszahlungen für Ehegatten und Kinder in einem Gesamtbetrag zusammengefasst, so wird die folgende Aufteilung vorgenommen:

Anzahl Kinder	Anteil Ehegatten	Anteil Kinder
1	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
2	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
3	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
4 und mehr	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$

Geleistete Unterhaltszahlungen an ein volljähriges Kind (ab dem 18. Altersjahr) haben grundsätzlich auf ein Konto des Kindes oder des Elternteils zu erfolgen, bei welchem das Kind lebt.

Personen, die im Haushalt regelmässig mithelfen oder zu sonstigen Dienstleistungen herangezogen werden, gelten nicht als Unterstützungsbedürftig, auch wenn sie einkommens- und vermögenslos sind. Ausgeschlossen ist der Abzug für den Ehegatten (auch nach einer Trennung oder Scheidung) sowie für Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug (Ziffer 750) oder ein Abzug für Alimente (Ziffer 561) möglich ist.

Die geleisteten Unterhaltszahlungen sowie die verwandschaftlichen Beziehungen und finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person sind mit Belegen nachzuweisen (z.B. Bank- oder Postbelege für Geldüberweisungen, aus denen die leistende und empfangende Person ersichtlich sind, behördliche Bescheinigungen über das Verwandtschaftsverhältnis und über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterstützten Person).

757

Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern

Nur Kanton: Personen, welche im Konkubinat und im gleichen Haushalt mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern leben, können bis höchstens CHF 19'500.– in Abzug bringen, insoweit das Einkommen des unterstützten Partners oder der unterstützten Partnerin der Lebensgemeinschaft zur Deckung seines bzw. ihres nötigen Lebensbedarfs von pauschal CHF 19'500.– nicht ausreicht. Der Abzug entspricht der Differenz zwischen dem Betrag von CHF 19'500.– und dem Reineinkommen der unterstützten Person gemäss Ziffer 739 plus allfällige Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen.

Beispiel: Die unterstützte Partnerin hat ein Reineinkommen gemäss Ziffer 739 von CHF 12'000.– ihr Partner kann einen Abzug von CHF 7'500.– (CHF 19'500.– abzüglich CHF 12'000.–) vornehmen. Übersteigt das Reineinkommen der unterstützten Person CHF 19'500.–, ist ein Unterstützungsabzug ausgeschlossen.

760

Abzug für Ehegatten

Kanton: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von CHF 38'000.– zu.

Bund: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von CHF 2'800.– zu.

765

Abzug für alleinerziehende Personen

Nur Kanton: Alleinstehenden Personen, die allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen, steht ein Abzug von CHF 32'600.– zu. **Der Abzug ist nicht zulässig, wenn die alleinstehende Person in einer Konkubinatspartnerschaft lebt.**

767

Abzug für alle übrigen Personen

Nur Kanton: Allen übrigen steuerpflichtigen Personen steht ein Abzug von CHF 19'500.– zu.

770

Abzug für alleinstehende Rentner und Rentnerinnen

Nur Kanton: Alleinstehenden Rentnern oder Rentnerinnen, welche das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben oder deren Einkommen aus Renten und Erwerb zu mindestens 50% aus Renten der staatlichen Vorsorge (AHV/IV/UV/MV), der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht, steht ein Abzug von CHF 3'500.– zu. Zusätzlich kann der Abzug für alleinstehende Personen (Ziffer 767) geltend gemacht werden, nicht aber der Abzug für alleinerziehende Personen (Ziffer 765).

The screenshot shows the main tax declaration form (Hauptformular) with several sections filled out:

- Vermögen im In- und Ausland**: Lists assets abroad, including bank accounts, securities, and real estate.
- Gebrauchsgegenstände**: Lists household items.
- Personaleigentum**: Lists personal effects.
- Debts**: Lists debts.

Vermögen im In- und Ausland

Der kantonalen Vermögenssteuer unterliegt das **gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen**. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Vermögenssteuer im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht festgesetzt.

Steuerfrei sind der **Hausrat** und die persönlichen **Gebrauchsgegenstände** (einschliesslich Motorfahrzeuge für den täglichen Gebrauch). Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen ebenfalls steuerfrei.

Privatvermögen

800 Guthaben und Wertschriften

Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Guthaben und Wertschriften sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Art und Herkunft der Guthaben und Wertschriften sind im Formular zu bezeichnen.

Guthaben und Wertschriften sind zum **Verkehrswert** oder allenfalls zum niedrigeren **Mittelwert** steuerbar. Als Mittelwert gilt der Durchschnitt von Verkehrswert und Ertragswert. Der Ertragswert bestimmt sich anhand des kapitalisierten Bruttoertrages (Jahresertrag). Der Kapitalisierungssatz beträgt 0.2895%. Die Kapitalisierung erfolgt nach der Formel: Bruttoertrag mal Faktor 345.

Als Kapitalisierungssatz gilt das Mittel aus dem Zinssatz für Sparkonti (Sparhefte) der Basler Kantonalbank und der Rendite für Bundesobligationen per Ende September der Steuerperiode.

Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember 2025 erfolgt die Berechnung des Ertragswertes anhand des Bruttoertrages des Vorjahrs.

Der **Steuerwert von Guthaben** ist mit dem nominellen Forderungsbetrag anzugeben.

Der **Steuerwert von Wertschriften** bestimmt sich nach dem Börsenwert am Ende der Steuerperiode. Die von den Banken erstellten Depot- und Steuerverzeichnisse können für die Deklaration der Steuerwerte verwendet werden.

Für in der Schweiz kotierte in- und ausländische Titel und für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere können die Steuerwerte den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden. Die **Kurslisten** können im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden. Für im Ausland kotierte Titel ist der letzte notierte Kurs massgebend. Nicht kotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben. Der Verkehrswert von nicht kotierten Wertpapieren ist bei der Gesellschaft anzufragen, wenn dieser nicht bekannt ist.

Gesperrte Mitarbeiteraktien werden mit einem Einschlag auf den Verkehrswert von 30% berücksichtigt (Depotauszug per 31. Dezember bzw. per Ende der Steuerpflicht beilegen).

Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind in Schweizer Franken zum gleichen Kurs umzurechnen, wie die im Ausland kotierten Wertpapiere.

Die Angaben zu den Devisen-Jahresendkursen sind in den Kurslisten enthalten und können im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden.

Kryptowährungen sind zum Kurswert am Ende der Steuerperiode im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben. Angaben zu Jahresendkursen können der Kursliste unter www.ictax.admin oder www.coinmarketcap.com entnommen werden.

810 Zinslose Forderungen

Zinslose Forderungen sind zum **Verkehrswert** steuerbar. Bei bestrittenen oder gefährdeten Forderungen kann der Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen berücksichtigt werden. Auf eine allfällige Unterbewertung ist hinzuweisen.

Falls die Felder im Formular W Wertschriftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beilätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen bzw. der Steuerverzeichnisse der Bank ist in das Formular zu übertragen.

815

Lebensversicherungen

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) sind zum **Rückkaufswert** einschliesslich den Überschussanteilen steuerbar. Zum Rückkaufswert steuerbar sind auch Rentenversicherungen mit aufgeschobenen oder mit bereits laufenden Renten. Nach wie vor steuerfrei sind hingegen Rentenversicherungen mit laufenden Renten, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden. Massgeblich ist der von der Versicherungsgesellschaft bescheinigte Rückkaufswert. Die Bescheinigung ist beizulegen.

821

Liegenschaften

Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Grundstücke und Liegenschaften sind im **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Art und Herkunft der Liegenschaft sind im Formular zu bezeichnen.

Selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften

Im Kanton Basel-Stadt gelegene, selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften des Privatvermögens werden zum **Realwert** bewertet. Als Steuerwert gilt der von der Steuerverwaltung Basel-Stadt festgesetzte Wert gemäss Bewertungsverfügung. Massgebend ist die generelle Neubewertung von selbstgenutzten Liegenschaften im Kanton Basel-Stadt per 31. Dezember 2016. Auf Antrag und Nachweis wird bei nicht kommerziellen, dem Eigengebrauch dienenden und bei der Gebäudeversicherung versicherten Photovoltaikaufdachanlagen, der Steuerwert um den Versicherungswert der Photovoltaikaufdachanlage oder um pauschal CHF 15'000 reduziert.

Bei nicht im Kanton Basel-Stadt gelegenen Grundstücken und Liegenschaften sind der bisherige Steuerwert und zusätzlich der auswärtige Steuerwert (z.B. Amtlicher Wert, Katasterwert) einzusetzen. Die Bewertung erfolgt im Veranlagungsverfahren.

Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften

Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften des Privatvermögens werden zum **Ertragswert** bewertet. Als Steuerwert gilt der kapitalisierte jährliche Bruttoertrag bzw. bei Leerstand die Sollmietzinsen ohne Nebenkosten. Der Kapitalisierungssatz beträgt 6.50%. Die Kapitalisierung erfolgt nach der Formel: Miet- und Pachtzinseinnahmen (ohne an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten) mal 100 geteilt durch 6.50.

Bei nicht im Kanton Basel-Stadt gelegenen Grundstücken und Liegenschaften ist zusätzlich der auswärtige Steuerwert (z.B. Amtlicher Wert, Katasterwert) einzusetzen.

Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember 2025 erfolgt die Berechnung des Ertragswertes anhand der Miet- und Pachtzinsen des Vorjahrs.

830

Anteile an unverteilten Erbschaften

Anteile an unverteilten Erbschaften sind im **Formular E Beteiligung an einer Erbgemeinschaft** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Erbgemeinschaften werden nicht separat besteuert. Vielmehr haben die Erben und Erbinnen den Anteil am Einkommen und Vermögen entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern.

Beim Ausfüllen des Fragebogens empfiehlt sich das folgende Vorgehen: Zuerst ist das Vermögen der Erbgemeinschaft am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht zu ermitteln und dann auf die einzelnen Erben und Erbinnen entsprechend ihrer Erbquote zu verteilen. Im Weitern ist das Vermögen am Todestag anzugeben. Die entsprechenden quotenmässigen Anteile werden dann aufgrund des Zeitpunktes des Erbanfalles von Amtes wegen vermögensmindernd berücksichtigt. Vom Fragebogen sind Kopien für die einzelnen Erben und Erbinnen anzufertigen und der persönlichen Steuererklärung beizulegen.

835

Bargeld, Edelmetalle und übrige Vermögenswerte

Bargeld, Goldmünzen, Barregold und andere Edelmetalle sind zum **Verkehrswert** anzugeben. Die Steuerwerte für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden. Die Kurslisten können bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt oder im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden.

The screenshot shows the 'Liegenschaftenverzeichnis 2025' (Formular L) with several sections filled out. It includes tables for 'Privatvermögen' (private assets), 'Geschäftsvolumen' (business volume), and 'Bauland'. There are also sections for 'Vermietete Abschreibungen/Mieten' (rental write-offs) and 'Anmeldung zur Nachbewertung' (application for revaluation). A barcode at the bottom is labeled 'Hauptformular Seite 4'.

The screenshot shows the 'Aufstellung zum Liegenschaftenverzeichnis' (Formular L) with a table summarizing the properties listed in the main form. It includes columns for property type, name, address, and value.

The screenshot shows the 'Beteiligung an einer Erbgemeinschaft 2025' (Formular E) with various sections for declaration, inheritance details, and a table for inheritance participation.

Falls die Felder im Formular L Liegenschaftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen ist in das Formular zu übertragen.

The screenshot shows a detailed table from the 'Aufstellung zum Liegenschaftenverzeichnis' (Formular L) with multiple rows of property information.

The screenshot shows the fourth page of the main tax form (Hauptformular) for the year 2025. It includes sections for reporting assets in and abroad, business volume, and various financial statements. The 'Vermögen im In- und Ausland' section lists items like Prämien, Geschäftsvolumen, and Total der Vermögenswerte. The 'Geschäftsvolumen' section details sales and purchases. The 'Bilanzen' section contains balance sheets for Aktiva (Assets) and Passiva (Equity and Liabilities).

Die übrigen Vermögenswerte wie Briefmarken- und Bildersammlungen oder Urheber-, Lizenz- und Patentrechte sind ebenfalls zum Verkehrswert anzugeben. Es ist eine Aufstellung beizulegen.

Photovoltaikaufdachanlagen sind separat zur Liegenschaft zu 50% der effektiven Installationskosten anzugeben. Ausgenommen sind selbstgenutzte Photovoltaikaufdach-Kleinanlagen, die dem privaten Eigengebrauch dienen.

Bei Kunstgegenständen ist der Versicherungswert oder ein durch Schätzung/Gutachten ermittelter Wert massgebend. Es spielt keine Rolle, ob es sich um eine Sammlung oder ein einzelnes Objekt handelt. Kunstgegenstände mit einem gesamten Wert unter CHF 100'000.– sind grundsätzlich steuerfrei, solche mit einem gesamten Wert über CHF 100'000.– sind unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse steuerbar.

Geschäftsvermögen

840/841 Aktiven gemäss Bilanz

Die Bilanz gemäss Jahresrechnung umfasst das bewegliche und unbewegliche Geschäftsvermögen. Dazu gehören Guthaben und Wertschriften, Grundstücke und Liegenschaften sowie sonstige geschäftliche Aktiven wie Mobilien, Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorräte und Waren.

Guthaben und Wertschriften des Geschäftsvermögens werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet (Buchwert). Sie sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben.

Grundstücke und Liegenschaften des Geschäftsvermögens werden (wie beim Privatvermögen) zum **Realwert** bei Selbstnutzung und zum **Ertragswert** bei Vermietung und Verpachtung bewertet (Ziffer 821). Sie sind im **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben. Die so ermittelten Werte sind lediglich für die Vermögenssteuer massgebend; die bilanzierten Werte (Buchwerte) bleiben unverändert.

Der **Buchwert von Grundstücken und Liegenschaften** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser im Liegenschaftenverzeichnis (Ziffer 821) und in den Aktiven gemäss Bilanz (Ziffer 840) enthalten ist.

860/865 Anteile an Personengesellschaften

Anzugeben ist hier der Anteil am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem **Fragebogen P Personengesellschaften**.

Schulden

870 Privatschulden

Privatschulden sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

872 Geschäftsschulden

Geschäftsschulden sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Steuerfreie Beträge

Für die Festsetzung der steuerfreien Beträge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend.

890 Freibetrag für Ehegatten und für alleinerziehende Personen

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und alleinstehende Personen, die allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen, steht ein steuerfreier Betrag von CHF 150'000.– zu. Der Freibetrag ist nicht zulässig, wenn die alleinstehende Person in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen und/oder nicht gemeinsamen Kindern lebt.

891 Freibetrag für alle übrigen steuerpflichtigen Personen

Allen übrigen steuerpflichtigen Personen steht ein steuerfreier Betrag von **CHF 75'000.–** zu.

892 Freibetrag für minderjährige Kinder

Zusätzlich steht für jedes minderjährige Kind, für das die steuerpflichtige Person zur Haupt-sache aufkommt, ein steuerfreier Betrag von CHF 15'000.– zu.

Steuerermässigungen bei besonderen Verhältnissen

Steuerpflichtige Personen mit geringem Einkommen

Die Vermögenssteuer ermässigt sich für folgende Personen:

- für alleinstehende Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 14'000.-;
 - für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 20'000.-;
 - für Personen, denen ein Kinderabzug (Ziffer 750) oder ein Unterstützungsabzug (Ziffer 755) zusteht, mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 20'000.-.

Die Ermässigung wird von Amtes wegen wie folgt berechnet:

- 75% bei einem Vermögen bis zu CHF 100'000.-
 - 50% bei einem Vermögen bis zu CHF 200'000.-
 - 25% bei einem Vermögen bis zu CHF 400'000.-

Ermässigung bei Vermögen mit geringer Rendite

Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer und deren Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen den Betrag von 50% des Vermögensertrages übersteigen, wird die Vermögenssteuer von Amtes wegen auf diesen Betrag ermässigt, höchstens aber auf 5% des steuerbaren Vermögens.

Mit dem seit der Steuerperiode 2008 geltenden neuen Tarifsystem sind hohe Sozialabzüge eingeführt worden, welche die Steuerprogression steuern und das existenznotwendige Einkommen von der Besteuerung befreien. Die Steuersätze dürfen deshalb nicht mit der effektiven Belastung des Reineinkommens gleichgesetzt werden.

Kantonaler Einkommenssteuertarif A

Der Tarif A (Grundtarif) ist anwendbar für:

- alleinstehende Personen (sofern nicht wegen Unterhaltpflichten dem Tarif B unterstehend).

Von CHF 100.– bis CHF 212'500.– ► CHF 21.– je CHF 100.–
Über CHF 212'500.– bis CHF 316'300.– ► CHF 27.25 je CHF 100.–
Über CHF 316'300.– ► CHF 28.25 je CHF 100.–

Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF									
100	21.0000	21.00	6'400	21.0000	1'344.00	12'700	21.0000	2'667.00	19'000	21.0000	3'990.00
200	21.0000	42.00	6'500	21.0000	1'365.00	12'800	21.0000	2'688.00	19'100	21.0000	4'011.00
300	21.0000	63.00	6'600	21.0000	1'386.00	12'900	21.0000	2'709.00	19'200	21.0000	4'032.00
400	21.0000	84.00	6'700	21.0000	1'407.00	13'000	21.0000	2'730.00	19'300	21.0000	4'053.00
500	21.0000	105.00	6'800	21.0000	1'428.00	13'100	21.0000	2'751.00	19'400	21.0000	4'074.00
600	21.0000	126.00	6'900	21.0000	1'449.00	13'200	21.0000	2'772.00	19'500	21.0000	4'095.00
700	21.0000	147.00	7'000	21.0000	1'470.00	13'300	21.0000	2'793.00	19'600	21.0000	4'116.00
800	21.0000	168.00	7'100	21.0000	1'491.00	13'400	21.0000	2'814.00	19'700	21.0000	4'137.00
900	21.0000	189.00	7'200	21.0000	1'512.00	13'500	21.0000	2'835.00	19'800	21.0000	4'158.00
1'000	21.0000	210.00	7'300	21.0000	1'533.00	13'600	21.0000	2'856.00	19'900	21.0000	4'179.00
1'100	21.0000	231.00	7'400	21.0000	1'554.00	13'700	21.0000	2'877.00	20'000	21.0000	4'200.00
1'200	21.0000	252.00	7'500	21.0000	1'575.00	13'800	21.0000	2'898.00	20'100	21.0000	4'221.00
1'300	21.0000	273.00	7'600	21.0000	1'596.00	13'900	21.0000	2'919.00	20'200	21.0000	4'242.00
1'400	21.0000	294.00	7'700	21.0000	1'617.00	14'000	21.0000	2'940.00	20'300	21.0000	4'263.00
1'500	21.0000	315.00	7'800	21.0000	1'638.00	14'100	21.0000	2'961.00	20'400	21.0000	4'284.00
1'600	21.0000	336.00	7'900	21.0000	1'659.00	14'200	21.0000	2'982.00	20'500	21.0000	4'305.00
1'700	21.0000	357.00	8'000	21.0000	1'680.00	14'300	21.0000	3'003.00	20'600	21.0000	4'326.00
1'800	21.0000	378.00	8'100	21.0000	1'701.00	14'400	21.0000	3'024.00	20'700	21.0000	4'347.00
1'900	21.0000	399.00	8'200	21.0000	1'722.00	14'500	21.0000	3'045.00	20'800	21.0000	4'368.00
2'000	21.0000	420.00	8'300	21.0000	1'743.00	14'600	21.0000	3'066.00	20'900	21.0000	4'389.00
2'100	21.0000	441.00	8'400	21.0000	1'764.00	14'700	21.0000	3'087.00	21'000	21.0000	4'410.00
2'200	21.0000	462.00	8'500	21.0000	1'785.00	14'800	21.0000	3'108.00	21'100	21.0000	4'431.00
2'300	21.0000	483.00	8'600	21.0000	1'806.00	14'900	21.0000	3'129.00	21'200	21.0000	4'452.00
2'400	21.0000	504.00	8'700	21.0000	1'827.00	15'000	21.0000	3'150.00	21'300	21.0000	4'473.00
2'500	21.0000	525.00	8'800	21.0000	1'848.00	15'100	21.0000	3'171.00	21'400	21.0000	4'494.00
2'600	21.0000	546.00	8'900	21.0000	1'869.00	15'200	21.0000	3'192.00	21'500	21.0000	4'515.00
2'700	21.0000	567.00	9'000	21.0000	1'890.00	15'300	21.0000	3'213.00	21'600	21.0000	4'536.00
2'800	21.0000	588.00	9'100	21.0000	1'911.00	15'400	21.0000	3'234.00	21'700	21.0000	4'557.00
2'900	21.0000	609.00	9'200	21.0000	1'932.00	15'500	21.0000	3'255.00	21'800	21.0000	4'578.00
3'000	21.0000	630.00	9'300	21.0000	1'953.00	15'600	21.0000	3'276.00	21'900	21.0000	4'599.00
3'100	21.0000	651.00	9'400	21.0000	1'974.00	15'700	21.0000	3'297.00	22'000	21.0000	4'620.00
3'200	21.0000	672.00	9'500	21.0000	1'995.00	15'800	21.0000	3'318.00	22'100	21.0000	4'641.00
3'300	21.0000	693.00	9'600	21.0000	2'016.00	15'900	21.0000	3'339.00	22'200	21.0000	4'662.00
3'400	21.0000	714.00	9'700	21.0000	2'037.00	16'000	21.0000	3'360.00	22'300	21.0000	4'683.00
3'500	21.0000	735.00	9'800	21.0000	2'058.00	16'100	21.0000	3'381.00	22'400	21.0000	4'704.00
3'600	21.0000	756.00	9'900	21.0000	2'079.00	16'200	21.0000	3'402.00	22'500	21.0000	4'725.00
3'700	21.0000	777.00	10'000	21.0000	2'100.00	16'300	21.0000	3'423.00	22'600	21.0000	4'746.00
3'800	21.0000	798.00	10'100	21.0000	2'121.00	16'400	21.0000	3'444.00	22'700	21.0000	4'767.00
3'900	21.0000	819.00	10'200	21.0000	2'142.00	16'500	21.0000	3'465.00	22'800	21.0000	4'788.00
4'000	21.0000	840.00	10'300	21.0000	2'163.00	16'600	21.0000	3'486.00	22'900	21.0000	4'809.00
4'100	21.0000	861.00	10'400	21.0000	2'184.00	16'700	21.0000	3'507.00	23'000	21.0000	4'830.00
4'200	21.0000	882.00	10'500	21.0000	2'205.00	16'800	21.0000	3'528.00	23'200	21.0000	4'872.00
4'300	21.0000	903.00	10'600	21.0000	2'226.00	16'900	21.0000	3'549.00	23'400	21.0000	4'914.00
4'400	21.0000	924.00	10'700	21.0000	2'247.00	17'000	21.0000	3'570.00	23'600	21.0000	4'956.00
4'500	21.0000	945.00	10'800	21.0000	2'268.00	17'100	21.0000	3'591.00	23'800	21.0000	4'998.00
4'600	21.0000	966.00	10'900	21.0000	2'289.00	17'200	21.0000	3'612.00	24'000	21.0000	5'040.00
4'700	21.0000	987.00	11'000	21.0000	2'310.00	17'300	21.0000	3'633.00	24'200	21.0000	5'082.00
4'800	21.0000	1'008.00	11'100	21.0000	2'331.00	17'400	21.0000	3'654.00	24'400	21.0000	5'124.00
4'900	21.0000	1'029.00	11'200	21.0000	2'352.00	17'500	21.0000	3'675.00	24'600	21.0000	5'166.00
5'000	21.0000	1'050.00	11'300	21.0000	2'373.00	17'600	21.0000	3'696.00	24'800	21.0000	5'208.00
5'100	21.0000	1'071.00	11'400	21.0000	2'394.00	17'700	21.0000	3'717.00	25'000	21.0000	5'250.00
5'200	21.0000	1'092.00	11'500	21.0000	2'415.00	17'800	21.0000	3'738.00	25'200	21.0000	5'292.00
5'300	21.0000	1'113.00	11'600	21.0000	2'436.00	17'900	21.0000	3'759.00	25'400	21.0000	5'334.00
5'400	21.0000	1'134.00	11'700	21.0000	2'457.00	18'000	21.0000	3'780.00	25'600	21.0000	5'376.00
5'500	21.0000	1'155.00	11'800	21.0000	2'478.00	18'100	21.0000	3'801.00	25'800	21.0000	5'418.00
5'600	21.0000	1'176.00	11'900	21.0000	2'499.00	18'200	21.0000	3'822.00	26'000	21.0000	5'460.00
5'700	21.0000	1'197.00	12'000	21.0000	2'520.00	18'300	21.0000	3'843.00	26'200	21.0000	5'502.00
5'800	21.0000	1'218.00	12'100	21.0000	2'541.00	18'400	21.0000	3'864.00	26'400	21.0000	5'544.00
5'900	21.0000	1'239.00	12'200	21.0000	2'562.00	18'500	21.0000	3'885.00	26'600	21.0000	5'586.00
6'000	21.0000	1'260.00	12'300	21.0000	2'583.00	18'600	21.0000	3'906.00	26'800	21.0000	5'628.00
6'100	21.0000	1'281.00	12'400	21.0000	2'604.00	18'700	21.0000	3'927.00	27'000	21.0000	5'670.00
6'200	21.0000	1'302.00	12'500	21.0000	2'625.00	18'800	21.0000	3'948.00	27'200	21.0000	5'712.00
6'300	21.0000	1'323.00	12'600	21.0000	2'646.00	18'900	21.0000	3'969.00	27'400	21.0000	5'754.00

Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF												
40'200	21.0000	8'442.00	55'800	21.0000	11'718.00	78'000	21.0000	16'380.00	117'000	21.0000	24'570.00	177'000	21.0000	37'170.00
40'400	21.0000	8'484.00	56'000	21.0000	11'760.00	78'500	21.0000	16'485.00	117'500	21.0000	24'675.00	178'000	21.0000	37'380.00
40'600	21.0000	8'526.00	56'200	21.0000	11'802.00	79'000	21.0000	16'590.00	118'000	21.0000	24'780.00	179'000	21.0000	37'590.00
40'800	21.0000	8'568.00	56'400	21.0000	11'844.00	79'500	21.0000	16'695.00	118'500	21.0000	24'885.00	180'000	21.0000	37'800.00
41'000	21.0000	8'610.00	56'600	21.0000	11'886.00	80'000	21.0000	16'800.00	119'000	21.0000	24'990.00	181'000	21.0000	38'010.00
41'200	21.0000	8'652.00	56'800	21.0000	11'928.00	80'500	21.0000	16'905.00	119'500	21.0000	25'095.00	182'000	21.0000	38'220.00
41'400	21.0000	8'694.00	57'000	21.0000	11'970.00	81'000	21.0000	17'010.00	120'000	21.0000	25'200.00	183'000	21.0000	38'430.00
41'600	21.0000	8'736.00	57'200	21.0000	12'012.00	81'500	21.0000	17'115.00	120'500	21.0000	25'305.00	184'000	21.0000	38'640.00
41'800	21.0000	8'778.00	57'400	21.0000	12'054.00	82'000	21.0000	17'220.00	121'000	21.0000	25'410.00	185'000	21.0000	38'850.00
42'000	21.0000	8'820.00	57'600	21.0000	12'096.00	82'500	21.0000	17'325.00	121'500	21.0000	25'515.00	186'000	21.0000	39'060.00
42'200	21.0000	8'862.00	57'800	21.0000	12'138.00	83'000	21.0000	17'430.00	122'000	21.0000	25'620.00	187'000	21.0000	39'270.00
42'400	21.0000	8'904.00	58'000	21.0000	12'180.00	83'500	21.0000	17'535.00	122'500	21.0000	25'725.00	188'000	21.0000	39'480.00
42'600	21.0000	8'946.00	58'200	21.0000	12'222.00	84'000	21.0000	17'640.00	123'000	21.0000	25'830.00	189'000	21.0000	39'690.00
42'800	21.0000	8'988.00	58'400	21.0000	12'264.00	84'500	21.0000	17'745.00	123'500	21.0000	25'935.00	190'000	21.0000	39'900.00
43'000	21.0000	9'030.00	58'600	21.0000	12'306.00	85'000	21.0000	17'850.00	124'000	21.0000	26'040.00	191'000	21.0000	40'110.00
43'200	21.0000	9'072.00	58'800	21.0000	12'348.00	85'500	21.0000	17'955.00	124'500	21.0000	26'145.00	192'000	21.0000	40'320.00
43'400	21.0000	9'114.00	59'000	21.0000	12'390.00	86'000	21.0000	18'060.00	125'000	21.0000	26'250.00	193'000	21.0000	40'530.00
43'600	21.0000	9'156.00	59'200	21.0000	12'432.00	86'500	21.0000	18'165.00	125'500	21.0000	26'355.00	194'000	21.0000	40'740.00
43'800	21.0000	9'198.00	59'400	21.0000	12'474.00	87'000	21.0000	18'270.00	126'000	21.0000	26'460.00	195'000	21.0000	40'950.00
44'000	21.0000	9'240.00	59'600	21.0000	12'516.00	87'500	21.0000	18'375.00	126'500	21.0000	26'565.00	196'000	21.0000	41'160.00
44'200	21.0000	9'282.00	59'800	21.0000	12'558.00	88'000	21.0000	18'480.00	127'000	21.0000	26'670.00	197'000	21.0000	41'370.00
44'400	21.0000	9'324.00	60'000	21.0000	12'600.00	88'500	21.0000	18'585.00	127'500	21.0000	26'775.00	198'000	21.0000	41'580.00
44'600	21.0000	9'366.00	60'200	21.0000	12'642.00	89'000	21.0000	18'690.00	128'000	21.0000	26'880.00	199'000	21.0000	41'790.00
44'800	21.0000	9'408.00	60'400	21.0000	12'684.00	89'500	21.0000	18'795.00	128'500	21.0000	26'985.00	200'000	21.0000	42'000.00
45'000	21.0000	9'450.00	60'600	21.0000	12'726.00	90'000	21.0000	18'900.00	129'000	21.0000	27'090.00	201'000	21.0000	42'210.00
45'200	21.0000	9'492.00	60'800	21.0000	12'768.00	90'500	21.0000	19'005.00	129'500	21.0000	27'195.00	202'000	21.0000	42'420.00
45'400	21.0000	9'534.00	61'000	21.0000	12'810.00	91'000	21.0000	19'110.00	130'000	21.0000	27'300.00	203'000	21.0000	42'630.00
45'600	21.0000	9'576.00	61'200	21.0000	12'852.00	91'500	21.0000	19'215.00	130'500	21.0000	27'405.00	204'000	21.0000	42'840.00
45'800	21.0000	9'618.00	61'400	21.0000	12'894.00	92'000	21.0000	19'320.00	131'000	21.0000	27'510.00	205'000	21.0000	43'050.00
46'000	21.0000	9'660.00	61'600	21.0000	12'936.00	92'500	21.0000	19'425.00	131'500	21.0000	27'615.00	206'000	21.0000	43'260.00
46'200	21.0000	9'702.00	61'800	21.0000	12'978.00	93'000	21.0000	19'530.00	132'000	21.0000	27'720.00	207'000	21.0000	43'470.00
46'400	21.0000	9'744.00	62'000	21.0000	13'020.00	93'500	21.0000	19'635.00	132'500	21.0000	27'825.00	208'000	21.0000	43'680.00
46'600	21.0000	9'786.00	62'200	21.0000	13'062.00	94'000	21.0000	19'740.00	133'000	21.0000	27'930.00	209'000	21.0000	43'890.00
46'800	21.0000	9'828.00	62'400	21.0000	13'104.00	94'500	21.0000	19'845.00	133'500	21.0000	28'035.00	210'000	21.0000	44'100.00
47'000	21.0000	9'870.00	62'600	21.0000	13'146.00	95'000	21.0000	19'950.00	134'000	21.0000	28'140.00	211'000	21.0000	44'310.00
47'200	21.0000	9'912.00	62'800	21.0000	13'188.00	95'500	21.0000	20'055.00	134'500	21.0000	28'245.00	212'000	21.0000	44'520.00
47'400	21.0000	9'954.00	63'000	21.0000	13'230.00	96'000	21.0000	20'160.00	135'000	21.0000	28'350.00	213'000	21.0147	44'761.25
47'600	21.0000	9'996.00	63'200	21.0000	13'272.00	96'500	21.0000	20'265.00	136'000	21.0000	28'560.00	214'000	21.0438	45'033.75
47'800	21.0000	10'038.00	63'400	21.0000	13'314.00	97'000	21.0000	20'370.00	137'000	21.0000	28'770.00	215'000	21.0727	45'306.25
48'000	21.0000	10'080.00	63'600	21.0000	13'356.00	97'500	21.0000	20'475.00	138'000	21.0000	28'980.00	216'000	21.1013	45'578.75
48'200	21.0000	10'122.00	63'800	21.0000	13'398.00	98'000	21.0000	20'580.00	139'000	21.0000	29'190.00	217'000	21.1296	45'851.25
48'400	21.0000	10'164.00	64'000	21.0000	13'440.00	98'500	21.0000	20'685.00	140'000	21.0000	29'400.00	218'000	21.1577	46'123.75
48'600	21.0000	10'206.00	64'200	21.0000	13'482.00	99'000	21.0000	20'790.00	141'000	21.0000	29'610.00	219'000	21.1855	46'396.25
48'800	21.0000	10'248.00	64'400	21.0000	13'524.00	99'500	21.0000	20'895.00	142'000	21.0000	29'820.00	220'000	21.2131	46'668.75
49'000	21.0000	10'290.00	64'600	21.0000	13'566.00	100'000	21.0000	21'000.00	143'000	21.0000	30'030.00	221'000	21.2404	46'941.25
49'200	21.0000	10'332.00	64'800	21.0000	13'608.00	100'500	21.0000	21'105.00	144'000	21.0000	30'240.00	222'000	21.2675	47'213.75
49'400	21.0000	10'374.00	65'000	21.0000	13'650.00	101'000	21.0000	21'210.00	145'000	21.0000	30'450.00	223'000	21.2943	47'486.25
49'600	21.0000	10'416.00	65'200	21.0000	13'692.00	101'500	21.0000	21'315.00	146'000	21.0000	30'660.00	224'000	21.3209	47'758.75
49'800	21.0000	10'458.00	65'400	21.0000	13'734.00	102'000	21.0000	21'420.00	147'000	21.0000	30'870.00	225'000	21.3472	48'031.25
50'000	21.0000	10'500.00	65'600	21.0000	13'776.00	102'500	21.0000	21'525.00	148'000	21.0000	31'080.00	226'000	21.3733	48'303.75
50'200	21.0000	10'542.00	65'800	21.0000	13'818.00	103'000	21.0000	21'630.00	149'000	21.0000	31'290.00	227'000	21.3992	48'576.25
50'400	21.0000	10'584.00	66'000	21.0000	13'860.00	103'500	21.0000	21'735.00	150'000	21.0000	31'500.00	228'000	21.4249	48'848.75
50'600	21.0000	10'626.00	66'200	21.0000	13'902.00	104'000	21.0000	21'840.00	151'000	21.0000	31'710.00	229'000	21.4503	49'121.25
50'800	21.0000	10'668.00	66'400	21.0000	13'944.00	104'500	21.0000	21'945.00	152'000	21.0000	31'920.00	230'000	21.4755	49'393.75
51'000	21.0000	10'710.00	66'600	21.0000	13'986.00	105'000	21.0000	22'050.00	153'000	21.0000	32'130.00	231'000	21.5005	49'666.25
51'200	21.0000	10'752.00	66'800	21.0000	14'028.00	105'500	21.0000	22'155.00	154'000					

Mit dem seit der Steuerperiode 2008 geltenden neuen Tarifsystem sind hohe Sozialabzüge eingeführt worden, welche die Steuerprogression steuern und das existenznotwendige Einkommen von der Besteuerung befreien. Die Steuersätze dürfen deshalb nicht mit der effektiven Belastung des Reineinkommens gleichgesetzt werden.

Kantonaler Einkommenssteuertarif B

Der Tarif B ist anwendbar für:

- verheiratete Personen (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebend);
- alleinstehende Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Von CHF 100.– bis CHF 424'900.– ► CHF 21.– je CHF 100.–
Über CHF 424'900.– bis CHF 632'500.– ► CHF 27.25 je CHF 100.–
Über CHF 632'500.– ► CHF 28.25 je CHF 100.–

Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF									
100	21.0000	21.00	6'400	21.0000	1'344.00	12'700	21.0000	2'667.00	21'000	21.0000	4'410.00
200	21.0000	42.00	6'500	21.0000	1'365.00	12'800	21.0000	2'688.00	21'200	21.0000	4'452.00
300	21.0000	63.00	6'600	21.0000	1'386.00	12'900	21.0000	2'709.00	21'400	21.0000	4'494.00
400	21.0000	84.00	6'700	21.0000	1'407.00	13'000	21.0000	2'730.00	21'600	21.0000	4'536.00
500	21.0000	105.00	6'800	21.0000	1'428.00	13'100	21.0000	2'751.00	21'800	21.0000	4'578.00
600	21.0000	126.00	6'900	21.0000	1'449.00	13'200	21.0000	2'772.00	22'000	21.0000	4'620.00
700	21.0000	147.00	7'000	21.0000	1'470.00	13'300	21.0000	2'793.00	22'200	21.0000	4'662.00
800	21.0000	168.00	7'100	21.0000	1'491.00	13'400	21.0000	2'814.00	22'400	21.0000	4'704.00
900	21.0000	189.00	7'200	21.0000	1'512.00	13'500	21.0000	2'835.00	22'600	21.0000	4'746.00
1'000	21.0000	210.00	7'300	21.0000	1'533.00	13'600	21.0000	2'856.00	22'800	21.0000	4'788.00
1'100	21.0000	231.00	7'400	21.0000	1'554.00	13'700	21.0000	2'877.00	23'000	21.0000	4'830.00
1'200	21.0000	252.00	7'500	21.0000	1'575.00	13'800	21.0000	2'898.00	23'200	21.0000	4'872.00
1'300	21.0000	273.00	7'600	21.0000	1'596.00	13'900	21.0000	2'919.00	23'400	21.0000	4'914.00
1'400	21.0000	294.00	7'700	21.0000	1'617.00	14'000	21.0000	2'940.00	23'600	21.0000	4'956.00
1'500	21.0000	315.00	7'800	21.0000	1'638.00	14'100	21.0000	2'961.00	23'800	21.0000	4'998.00
1'600	21.0000	336.00	7'900	21.0000	1'659.00	14'200	21.0000	2'982.00	24'000	21.0000	5'040.00
1'700	21.0000	357.00	8'000	21.0000	1'680.00	14'300	21.0000	3'003.00	24'200	21.0000	5'082.00
1'800	21.0000	378.00	8'100	21.0000	1'701.00	14'400	21.0000	3'024.00	24'400	21.0000	5'124.00
1'900	21.0000	399.00	8'200	21.0000	1'722.00	14'500	21.0000	3'045.00	24'600	21.0000	5'166.00
2'000	21.0000	420.00	8'300	21.0000	1'743.00	14'600	21.0000	3'066.00	24'800	21.0000	5'208.00
2'100	21.0000	441.00	8'400	21.0000	1'764.00	14'700	21.0000	3'087.00	25'000	21.0000	5'250.00
2'200	21.0000	462.00	8'500	21.0000	1'785.00	14'800	21.0000	3'108.00	25'200	21.0000	5'292.00
2'300	21.0000	483.00	8'600	21.0000	1'806.00	14'900	21.0000	3'129.00	25'400	21.0000	5'334.00
2'400	21.0000	504.00	8'700	21.0000	1'827.00	15'000	21.0000	3'150.00	25'600	21.0000	5'376.00
2'500	21.0000	525.00	8'800	21.0000	1'848.00	15'100	21.0000	3'171.00	25'800	21.0000	5'418.00
2'600	21.0000	546.00	8'900	21.0000	1'869.00	15'200	21.0000	3'192.00	26'000	21.0000	5'460.00
2'700	21.0000	567.00	9'000	21.0000	1'890.00	15'300	21.0000	3'213.00	26'200	21.0000	5'502.00
2'800	21.0000	588.00	9'100	21.0000	1'911.00	15'400	21.0000	3'234.00	26'400	21.0000	5'544.00
2'900	21.0000	609.00	9'200	21.0000	1'932.00	15'500	21.0000	3'255.00	26'600	21.0000	5'586.00
3'000	21.0000	630.00	9'300	21.0000	1'953.00	15'600	21.0000	3'276.00	26'800	21.0000	5'628.00
3'100	21.0000	651.00	9'400	21.0000	1'974.00	15'700	21.0000	3'297.00	27'000	21.0000	5'670.00
3'200	21.0000	672.00	9'500	21.0000	1'995.00	15'800	21.0000	3'318.00	27'200	21.0000	5'712.00
3'300	21.0000	693.00	9'600	21.0000	2'016.00	15'900	21.0000	3'339.00	27'400	21.0000	5'754.00
3'400	21.0000	714.00	9'700	21.0000	2'037.00	16'000	21.0000	3'360.00	27'600	21.0000	5'796.00
3'500	21.0000	735.00	9'800	21.0000	2'058.00	16'100	21.0000	3'381.00	27'800	21.0000	5'838.00
3'600	21.0000	756.00	9'900	21.0000	2'079.00	16'200	21.0000	3'402.00	28'000	21.0000	5'880.00
3'700	21.0000	777.00	10'000	21.0000	2'100.00	16'300	21.0000	3'423.00	28'200	21.0000	5'922.00
3'800	21.0000	798.00	10'100	21.0000	2'121.00	16'400	21.0000	3'444.00	28'400	21.0000	5'964.00
3'900	21.0000	819.00	10'200	21.0000	2'142.00	16'500	21.0000	3'465.00	28'600	21.0000	6'006.00
4'000	21.0000	840.00	10'300	21.0000	2'163.00	16'600	21.0000	3'486.00	28'800	21.0000	6'048.00
4'100	21.0000	861.00	10'400	21.0000	2'184.00	16'700	21.0000	3'507.00	29'000	21.0000	6'090.00
4'200	21.0000	882.00	10'500	21.0000	2'205.00	16'800	21.0000	3'528.00	29'200	21.0000	6'132.00
4'300	21.0000	903.00	10'600	21.0000	2'226.00	16'900	21.0000	3'549.00	29'400	21.0000	6'174.00
4'400	21.0000	924.00	10'700	21.0000	2'247.00	17'000	21.0000	3'570.00	29'600	21.0000	6'216.00
4'500	21.0000	945.00	10'800	21.0000	2'268.00	17'200	21.0000	3'612.00	29'800	21.0000	6'258.00
4'600	21.0000	966.00	10'900	21.0000	2'289.00	17'400	21.0000	3'654.00	30'000	21.0000	6'300.00
4'700	21.0000	987.00	11'000	21.0000	2'310.00	17'600	21.0000	3'696.00	30'200	21.0000	6'342.00
4'800	21.0000	1'008.00	11'100	21.0000	2'331.00	17'800	21.0000	3'738.00	30'400	21.0000	6'384.00
4'900	21.0000	1'029.00	11'200	21.0000	2'352.00	18'000	21.0000	3'780.00	30'600	21.0000	6'426.00
5'000	21.0000	1'050.00	11'300	21.0000	2'373.00	18'200	21.0000	3'822.00	30'800	21.0000	6'468.00
5'100	21.0000	1'071.00	11'400	21.0000	2'394.00	18'400	21.0000	3'864.00	31'000	21.0000	6'510.00
5'200	21.0000	1'092.00	11'500	21.0000	2'415.00	18'600	21.0000	3'906.00	31'200	21.0000	6'552.00
5'300	21.0000	1'113.00	11'600	21.0000	2'436.00	18'800	21.0000	3'948.00	31'400	21.0000	6'594.00
5'400	21.0000	1'134.00	11'700	21.0000	2'457.00	19'000	21.0000	3'990.00	31'600	21.0000	6'636.00
5'500	21.0000	1'155.00	11'800	21.0000	2'478.00	19'200	21.0000	4'032.00	31'800	21.0000	6'678.00
5'600	21.0000	1'176.00	11'900	21.0000	2'499.00	19'400	21.0000	4'074.00	32'000	21.0000	6'720.00
5'700	21.0000	1'197.00	12'000	21.0000	2'520.00	19'600	21.0000	4'116.00	32'200	21.0000	6'762.00
5'800	21.0000	1'218.00	12'100	21.0000	2'541.00	19'800	21.0000	4'158.00	32'400	21.0000	6'804.00
5'900	21.0000	1'239.00	12'200	21.0000	2'562.00	20'000	21.0000	4'200.00	32'600	21.0000	6'846.00
6'000	21.0000	1'260.00	12'300	21.0000	2'583.00	20'200	21.0000	4'242.00	32'800	21.0000	6'888.00
6'100	21.0000	1'281.00	12'400	21.0000	2'604.00	20'400	21.0000	4'284.00	33'000	21.0000	6'930.00
6'200	21.0000	1'302.00	12'500	21.0000	2'625.00	20'600	21.0000	4'326.00	33'200	21.0000	6'972.00
6'300	21.0000	1'323.00	12'600	21.0000	2'646.00	20'800	21.0000	4'368.00	33'400	21.0000	7'014.00

Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF												
54'000	21.0000	11'340.00	100'000	21.0000	21'000.00	178'000	21.0000	37'380.00	256'000	21.0000	53'760.00	334'000	21.0000	70'140.00
54'500	21.0000	11'445.00	101'000	21.0000	21'210.00	179'000	21.0000	37'590.00	257'000	21.0000	53'970.00	335'000	21.0000	70'350.00
55'000	21.0000	11'550.00	102'000	21.0000	21'420.00	180'000	21.0000	37'800.00	258'000	21.0000	54'180.00	336'000	21.0000	70'560.00
55'500	21.0000	11'655.00	103'000	21.0000	21'630.00	181'000	21.0000	38'010.00	259'000	21.0000	54'390.00	337'000	21.0000	70'770.00
56'000	21.0000	11'760.00	104'000	21.0000	21'840.00	182'000	21.0000	38'220.00	260'000	21.0000	54'600.00	338'000	21.0000	70'980.00
56'500	21.0000	11'865.00	105'000	21.0000	22'050.00	183'000	21.0000	38'430.00	261'000	21.0000	54'810.00	339'000	21.0000	71'190.00
57'000	21.0000	11'970.00	106'000	21.0000	22'260.00	184'000	21.0000	38'640.00	262'000	21.0000	55'020.00	340'000	21.0000	71'400.00
57'500	21.0000	12'075.00	107'000	21.0000	22'470.00	185'000	21.0000	38'850.00	263'000	21.0000	55'230.00	341'000	21.0000	71'610.00
58'000	21.0000	12'180.00	108'000	21.0000	22'680.00	186'000	21.0000	39'060.00	264'000	21.0000	55'440.00	342'000	21.0000	71'820.00
58'500	21.0000	12'285.00	109'000	21.0000	22'890.00	187'000	21.0000	39'270.00	265'000	21.0000	55'650.00	343'000	21.0000	72'030.00
59'000	21.0000	12'390.00	110'000	21.0000	23'100.00	188'000	21.0000	39'480.00	266'000	21.0000	55'860.00	344'000	21.0000	72'240.00
59'500	21.0000	12'495.00	111'000	21.0000	23'310.00	189'000	21.0000	39'690.00	267'000	21.0000	56'070.00	345'000	21.0000	72'450.00
60'000	21.0000	12'600.00	112'000	21.0000	23'520.00	190'000	21.0000	39'900.00	268'000	21.0000	56'280.00	346'000	21.0000	72'660.00
60'500	21.0000	12'705.00	113'000	21.0000	23'730.00	191'000	21.0000	40'110.00	269'000	21.0000	56'490.00	347'000	21.0000	72'870.00
61'000	21.0000	12'810.00	114'000	21.0000	23'940.00	192'000	21.0000	40'320.00	270'000	21.0000	56'700.00	348'000	21.0000	73'080.00
61'500	21.0000	12'915.00	115'000	21.0000	24'150.00	193'000	21.0000	40'530.00	271'000	21.0000	56'910.00	349'000	21.0000	73'290.00
62'000	21.0000	13'020.00	116'000	21.0000	24'360.00	194'000	21.0000	40'740.00	272'000	21.0000	57'120.00	350'000	21.0000	73'500.00
62'500	21.0000	13'125.00	117'000	21.0000	24'570.00	195'000	21.0000	40'950.00	273'000	21.0000	57'330.00	351'000	21.0000	73'710.00
63'000	21.0000	13'230.00	118'000	21.0000	24'780.00	196'000	21.0000	41'160.00	274'000	21.0000	57'540.00	352'000	21.0000	73'920.00
63'500	21.0000	13'335.00	119'000	21.0000	24'990.00	197'000	21.0000	41'370.00	275'000	21.0000	57'750.00	353'000	21.0000	74'130.00
64'000	21.0000	13'440.00	120'000	21.0000	25'200.00	198'000	21.0000	41'580.00	276'000	21.0000	57'960.00	354'000	21.0000	74'340.00
64'500	21.0000	13'545.00	121'000	21.0000	25'410.00	199'000	21.0000	41'790.00	277'000	21.0000	58'170.00	355'000	21.0000	74'550.00
65'000	21.0000	13'650.00	122'000	21.0000	25'620.00	200'000	21.0000	42'000.00	278'000	21.0000	58'380.00	356'000	21.0000	74'760.00
65'500	21.0000	13'755.00	123'000	21.0000	25'830.00	201'000	21.0000	42'210.00	279'000	21.0000	58'590.00	357'000	21.0000	74'970.00
66'000	21.0000	13'860.00	124'000	21.0000	26'040.00	202'000	21.0000	42'420.00	280'000	21.0000	58'800.00	358'000	21.0000	75'180.00
66'500	21.0000	13'965.00	125'000	21.0000	26'250.00	203'000	21.0000	42'630.00	281'000	21.0000	59'010.00	359'000	21.0000	75'390.00
67'000	21.0000	14'070.00	126'000	21.0000	26'460.00	204'000	21.0000	42'840.00	282'000	21.0000	59'220.00	360'000	21.0000	75'600.00
67'500	21.0000	14'175.00	127'000	21.0000	26'670.00	205'000	21.0000	43'050.00	283'000	21.0000	59'430.00	361'000	21.0000	75'810.00
68'000	21.0000	14'280.00	128'000	21.0000	26'880.00	206'000	21.0000	43'260.00	284'000	21.0000	59'640.00	362'000	21.0000	76'020.00
68'500	21.0000	14'385.00	129'000	21.0000	27'090.00	207'000	21.0000	43'470.00	285'000	21.0000	59'850.00	363'000	21.0000	76'230.00
69'000	21.0000	14'490.00	130'000	21.0000	27'300.00	208'000	21.0000	43'680.00	286'000	21.0000	60'060.00	364'000	21.0000	76'440.00
69'500	21.0000	14'595.00	131'000	21.0000	27'510.00	209'000	21.0000	43'890.00	287'000	21.0000	60'270.00	366'000	21.0000	76'860.00
70'000	21.0000	14'700.00	132'000	21.0000	27'720.00	210'000	21.0000	44'100.00	288'000	21.0000	60'480.00	368'000	21.0000	77'280.00
70'500	21.0000	14'805.00	133'000	21.0000	27'930.00	211'000	21.0000	44'310.00	289'000	21.0000	60'690.00	370'000	21.0000	77'700.00
71'000	21.0000	14'910.00	134'000	21.0000	28'140.00	212'000	21.0000	44'520.00	290'000	21.0000	60'900.00	372'000	21.0000	78'120.00
71'500	21.0000	15'015.00	135'000	21.0000	28'350.00	213'000	21.0000	44'730.00	291'000	21.0000	61'110.00	374'000	21.0000	78'540.00
72'000	21.0000	15'120.00	136'000	21.0000	28'560.00	214'000	21.0000	44'940.00	292'000	21.0000	61'320.00	376'000	21.0000	78'960.00
72'500	21.0000	15'225.00	137'000	21.0000	28'770.00	215'000	21.0000	45'150.00	293'000	21.0000	61'530.00	378'000	21.0000	79'380.00
73'000	21.0000	15'330.00	138'000	21.0000	28'980.00	216'000	21.0000	45'360.00	294'000	21.0000	61'740.00	380'000	21.0000	79'800.00
73'500	21.0000	15'435.00	139'000	21.0000	29'190.00	217'000	21.0000	45'570.00	295'000	21.0000	61'950.00	385'000	21.0000	80'850.00
74'000	21.0000	15'540.00	140'000	21.0000	29'400.00	218'000	21.0000	45'780.00	296'000	21.0000	62'160.00	390'000	21.0000	81'900.00
74'500	21.0000	15'645.00	141'000	21.0000	29'610.00	219'000	21.0000	45'990.00	297'000	21.0000	62'370.00	395'000	21.0000	82'950.00
75'000	21.0000	15'750.00	142'000	21.0000	29'820.00	220'000	21.0000	46'200.00	298'000	21.0000	62'580.00	400'000	21.0000	84'000.00
75'500	21.0000	15'855.00	143'000	21.0000	30'030.00	221'000	21.0000	46'410.00	299'000	21.0000	62'790.00	405'000	21.0000	85'050.00
76'000	21.0000	15'960.00	144'000	21.0000	30'240.00	222'000	21.0000	46'620.00	300'000	21.0000	63'000.00	410'000	21.0000	86'100.00
76'500	21.0000	16'065.00	145'000	21.0000	30'450.00	223'000	21.0000	46'830.00	301'000	21.0000	63'210.00	415'000	21.0000	87'150.00
77'000	21.0000	16'170.00	146'000	21.0000	30'660.00	224'000	21.0000	47'040.00	302'000	21.0000	63'420.00	420'000	21.0000	88'200.00
77'500	21.0000	16'275.00	147'000	21.0000	30'870.00	225'000	21.0000	47'250.00	303'000	21.0000	63'630.00	425'000	21.0015	89'256.25
78'000	21.0000	16'380.00	148'000	21.0000	31'080.00	226'000	21.0000	47'460.00	304'000	21.0000	63'840.00	430'000	21.0741	90'618.75
78'500	21.0000	16'485.00	149'000	21.0000	31'290.00	227'000	21.0000	47'670.00	305'000	21.0000	64'050.00	435'000	21.1451	91'981.25
79'000	21.0000	16'590.00	150'000	21.0000	31'500.00	228'000	21.0000	47'880.00	306'000	21.0000	64'260.00	440'000	21.2145	93'343.75
79'500	21.0000	16'695.00	151'000	21.0000	31'710.00	229'000	21.0000	48'090.00	307'000	21.0000	64'470.00	445'000	21.2823	94'706.25
80'000	21.0000	16'800.00	152'000	21.0000	31'920.00	230'000	21.0000	48'300.00	308'000	21.0000	64'680.00	450'000	21.3486	96'068.75
80'500	21.0000	16'905.00	153'000	21.0000	32'130.00	231'000	21.0000	48'510.00	309'000	21.0000	64'890.00	455'000	21.4135	97'431.25
81'000	21.0000	17'010.00	154'000	21.0000	32'340.00	232'000	21.0000	48'720.00	310'000	21.0000	65'100.00	460'000	21.4769	98'7

Kantonaler Vermögenssteuertarif A

Der Tarif A (Grundtarif) ist anwendbar für:

- alleinstehende Personen.

Von CHF 0.– bis CHF 250'000.–	► CHF 4.50	je CHF 1'000.–
Von CHF 250'001.– bis CHF 750'000.–	► CHF 6.50	je CHF 1'000.–
Von CHF 750'001.– bis CHF 2'500'000.–	► CHF 7.90	je CHF 1'000.–
Über CHF 2'500'000.–	► CHF 7.90	je CHF 1'000.–

Ver-mögen	Steuer-satz %	Steuer-betrag									
1'000	4.500	4.50	130'000	4.500	585.00	430'000	5.337	2'295.00	730'000	5.815	4'245.00
2'000	4.500	9.00	135'000	4.500	607.50	435'000	5.351	2'327.50	740'000	5.824	4'310.00
3'000	4.500	13.50	140'000	4.500	630.00	440'000	5.364	2'360.00	750'000	5.833	4'375.00
4'000	4.500	18.00	145'000	4.500	652.50	445'000	5.376	2'392.50	760'000	5.861	4'454.00
5'000	4.500	22.50	150'000	4.500	675.00	450'000	5.389	2'425.00	770'000	5.887	4'533.00
6'000	4.500	27.00	155'000	4.500	697.50	455'000	5.401	2'457.50	780'000	5.913	4'612.00
7'000	4.500	31.50	160'000	4.500	720.00	460'000	5.413	2'490.00	790'000	5.938	4'691.00
8'000	4.500	36.00	165'000	4.500	742.50	465'000	5.425	2'522.50	800'000	5.963	4'770.00
9'000	4.500	40.50	170'000	4.500	765.00	470'000	5.436	2'555.00	810'000	5.986	4'849.00
10'000	4.500	45.00	175'000	4.500	787.50	475'000	5.447	2'587.50	820'000	6.010	4'928.00
12'000	4.500	54.00	180'000	4.500	810.00	480'000	5.458	2'620.00	830'000	6.033	5'007.00
14'000	4.500	63.00	185'000	4.500	832.50	485'000	5.469	2'652.50	840'000	6.055	5'086.00
16'000	4.500	72.00	190'000	4.500	855.00	490'000	5.480	2'685.00	850'000	6.076	5'165.00
18'000	4.500	81.00	195'000	4.500	877.50	495'000	5.490	2'717.50	860'000	6.098	5'244.00
20'000	4.500	90.00	200'000	4.500	900.00	500'000	5.500	2'750.00	870'000	6.118	5'323.00
22'000	4.500	99.00	205'000	4.500	922.50	505'000	5.510	2'782.50	880'000	6.139	5'402.00
24'000	4.500	108.00	210'000	4.500	945.00	510'000	5.520	2'815.00	890'000	6.158	5'481.00
26'000	4.500	117.00	215'000	4.500	967.50	515'000	5.529	2'847.50	900'000	6.178	5'560.00
28'000	4.500	126.00	220'000	4.500	990.00	520'000	5.538	2'880.00	910'000	6.197	5'639.00
30'000	4.500	135.00	225'000	4.500	1'012.50	525'000	5.548	2'912.50	920'000	6.215	5'718.00
32'000	4.500	144.00	230'000	4.500	1'035.00	530'000	5.557	2'945.00	930'000	6.233	5'797.00
34'000	4.500	153.00	235'000	4.500	1'057.50	535'000	5.565	2'977.50	940'000	6.251	5'876.00
36'000	4.500	162.00	240'000	4.500	1'080.00	540'000	5.574	3'010.00	950'000	6.268	5'955.00
38'000	4.500	171.00	245'000	4.500	1'102.50	545'000	5.583	3'042.50	960'000	6.285	6'034.00
40'000	4.500	180.00	250'000	4.500	1'125.00	550'000	5.591	3'075.00	970'000	6.302	6'113.00
42'000	4.500	189.00	255'000	4.539	1'157.50	555'000	5.599	3'107.50	980'000	6.318	6'192.00
44'000	4.500	198.00	260'000	4.577	1'190.00	560'000	5.607	3'140.00	990'000	6.334	6'271.00
46'000	4.500	207.00	265'000	4.613	1'222.50	565'000	5.615	3'172.50	1'000'000	6.350	6'350.00
48'000	4.500	216.00	270'000	4.648	1'255.00	570'000	5.623	3'205.00	1'010'000	6.365	6'429.00
50'000	4.500	225.00	275'000	4.682	1'287.50	575'000	5.630	3'237.50	1'020'000	6.380	6'508.00
52'000	4.500	234.00	280'000	4.714	1'320.00	580'000	5.638	3'270.00	1'030'000	6.395	6'587.00
54'000	4.500	243.00	285'000	4.746	1'352.50	585'000	5.645	3'302.50	1'040'000	6.410	6'666.00
56'000	4.500	252.00	290'000	4.776	1'385.00	590'000	5.653	3'335.00	1'050'000	6.424	6'745.00
58'000	4.500	261.00	295'000	4.805	1'417.50	595'000	5.660	3'367.50	1'060'000	6.438	6'824.00
60'000	4.500	270.00	300'000	4.833	1'450.00	600'000	5.667	3'400.00	1'070'000	6.451	6'903.00
62'000	4.500	279.00	305'000	4.861	1'482.50	605'000	5.674	3'432.50	1'080'000	6.465	6'982.00
64'000	4.500	288.00	310'000	4.887	1'515.00	610'000	5.680	3'465.00	1'090'000	6.478	7'061.00
66'000	4.500	297.00	315'000	4.913	1'547.50	615'000	5.687	3'497.50	1'100'000	6.491	7'140.00
68'000	4.500	306.00	320'000	4.938	1'580.00	620'000	5.694	3'530.00	1'110'000	6.504	7'219.00
70'000	4.500	315.00	325'000	4.962	1'612.50	625'000	5.700	3'562.50	1'120'000	6.516	7'298.00
72'000	4.500	324.00	330'000	4.985	1'645.00	630'000	5.706	3'595.00	1'130'000	6.528	7'377.00
74'000	4.500	333.00	335'000	5.007	1'677.50	635'000	5.713	3'627.50	1'140'000	6.540	7'456.00
76'000	4.500	342.00	340'000	5.029	1'710.00	640'000	5.719	3'660.00	1'150'000	6.552	7'535.00
78'000	4.500	351.00	345'000	5.051	1'742.50	645'000	5.725	3'692.50	1'160'000	6.564	7'614.00
80'000	4.500	360.00	350'000	5.071	1'775.00	650'000	5.731	3'725.00	1'170'000	6.575	7'693.00
82'000	4.500	369.00	355'000	5.092	1'807.50	655'000	5.737	3'757.50	1'180'000	6.586	7'772.00
84'000	4.500	378.00	360'000	5.111	1'840.00	660'000	5.742	3'790.00	1'190'000	6.597	7'851.00
86'000	4.500	387.00	365'000	5.130	1'872.50	665'000	5.748	3'822.50	1'200'000	6.608	7'930.00
88'000	4.500	396.00	370'000	5.149	1'905.00	670'000	5.754	3'855.00	1'210'000	6.619	8'009.00
90'000	4.500	405.00	375'000	5.167	1'937.50	675'000	5.759	3'887.50	1'220'000	6.630	8'088.00
92'000	4.500	414.00	380'000	5.184	1'970.00	680'000	5.765	3'920.00	1'230'000	6.640	8'167.00
94'000	4.500	423.00	385'000	5.201	2'002.50	685'000	5.770	3'952.50	1'240'000	6.650	8'246.00
96'000	4.500	432.00	390'000	5.218	2'035.00	690'000	5.775	3'985.00	1'250'000	6.660	8'325.00
98'000	4.500	441.00	395'000	5.234	2'067.50	695'000	5.781	4'017.50	1'260'000	6.670	8'404.00
100'000	4.500	450.00	400'000	5.250	2'100.00	700'000	5.786	4'050.00	1'270'000	6.680	8'483.00
105'000	4.500	472.50	405'000	5.265	2'132.50	705'000	5.791	4'082.50	1'280'000	6.689	8'562.00
110'000	4.500	495.00	410'000	5.280	2'165.00	710'000	5.796	4'115.00	1'290'000	6.698	8'641.00
115'000	4.500	517.50	415'000	5.295	2'197.50	715'000	5.801	4'147.50	1'300'000	6.708	8'720.00
120'000	4.500	540.00	420'000	5.310	2'230.00	720'000	5.806	4'180.00	1'310'000	6.717	8'799.00
125'000	4.500	562.50	425'000	5.324	2'262.50	725'000	5.810	4'212.50	1'320'000	6.726	8'878.00

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 750'000 erhöht sich der Steuerbetrag um CHF 7.90 je CHF 1'000 Mehrvermögen.

Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.

Kantonaler Vermögenssteuertarif B

Auszug aus dem Tarif

Der Tarif B ist anwendbar für:

- verheiratete Personen (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebend).

Von CHF 0.– bis CHF 400'000.– ► CHF 4.50 je CHF 1'000.–
Von CHF 400'001.– bis CHF 1'200'000.– ► CHF 6.50 je CHF 1'000.–
Von CHF 1'200'001.– bis CHF 4'000'000.– ► CHF 7.90 je CHF 1'000.–
Über CHF 4'000'000.– ► CHF 7.90 je CHF 1'000.–

Ver-mög-en	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF									
1'000	4.500	4.50	130'000	4.500	585.00	430'000	4.640	1'995.00	730'000	5.404	3'945.00
2'000	4.500	9.00	135'000	4.500	607.50	435'000	4.661	2'027.50	740'000	5.419	4'010.00
3'000	4.500	13.50	140'000	4.500	630.00	440'000	4.682	2'060.00	750'000	5.433	4'075.00
4'000	4.500	18.00	145'000	4.500	652.50	445'000	4.702	2'092.50	760'000	5.447	4'140.00
5'000	4.500	22.50	150'000	4.500	675.00	450'000	4.722	2'125.00	770'000	5.461	4'205.00
6'000	4.500	27.00	155'000	4.500	697.50	455'000	4.742	2'157.50	780'000	5.474	4'270.00
7'000	4.500	31.50	160'000	4.500	720.00	460'000	4.761	2'190.00	790'000	5.487	4'335.00
8'000	4.500	36.00	165'000	4.500	742.50	465'000	4.780	2'222.50	800'000	5.500	4'400.00
9'000	4.500	40.50	170'000	4.500	765.00	470'000	4.798	2'255.00	810'000	5.512	4'465.00
10'000	4.500	45.00	175'000	4.500	787.50	475'000	4.816	2'287.50	820'000	5.524	4'530.00
12'000	4.500	54.00	180'000	4.500	810.00	480'000	4.833	2'320.00	830'000	5.536	4'595.00
14'000	4.500	63.00	185'000	4.500	832.50	485'000	4.851	2'352.50	840'000	5.548	4'660.00
16'000	4.500	72.00	190'000	4.500	855.00	490'000	4.867	2'385.00	850'000	5.559	4'725.00
18'000	4.500	81.00	195'000	4.500	877.50	495'000	4.884	2'417.50	860'000	5.570	4'790.00
20'000	4.500	90.00	200'000	4.500	900.00	500'000	4.900	2'450.00	870'000	5.580	4'855.00
22'000	4.500	99.00	205'000	4.500	922.50	505'000	4.916	2'482.50	880'000	5.591	4'920.00
24'000	4.500	108.00	210'000	4.500	945.00	510'000	4.931	2'515.00	890'000	5.601	4'985.00
26'000	4.500	117.00	215'000	4.500	967.50	515'000	4.947	2'547.50	900'000	5.611	5'050.00
28'000	4.500	126.00	220'000	4.500	990.00	520'000	4.962	2'580.00	910'000	5.621	5'115.00
30'000	4.500	135.00	225'000	4.500	1'012.50	525'000	4.976	2'612.50	920'000	5.630	5'180.00
32'000	4.500	144.00	230'000	4.500	1'035.00	530'000	4.991	2'645.00	930'000	5.640	5'245.00
34'000	4.500	153.00	235'000	4.500	1'057.50	535'000	5.005	2'677.50	940'000	5.649	5'310.00
36'000	4.500	162.00	240'000	4.500	1'080.00	540'000	5.019	2'710.00	950'000	5.658	5'375.00
38'000	4.500	171.00	245'000	4.500	1'102.50	545'000	5.032	2'742.50	960'000	5.667	5'440.00
40'000	4.500	180.00	250'000	4.500	1'125.00	550'000	5.045	2'775.00	970'000	5.675	5'505.00
42'000	4.500	189.00	255'000	4.500	1'147.50	555'000	5.059	2'807.50	980'000	5.684	5'570.00
44'000	4.500	198.00	260'000	4.500	1'170.00	560'000	5.071	2'840.00	990'000	5.692	5'635.00
46'000	4.500	207.00	265'000	4.500	1'192.50	565'000	5.084	2'872.50	1'000'000	5.700	5'700.00
48'000	4.500	216.00	270'000	4.500	1'215.00	570'000	5.096	2'905.00	1'010'000	5.708	5'765.00
50'000	4.500	225.00	275'000	4.500	1'237.50	575'000	5.109	2'937.50	1'020'000	5.716	5'830.00
52'000	4.500	234.00	280'000	4.500	1'260.00	580'000	5.121	2'970.00	1'030'000	5.723	5'895.00
54'000	4.500	243.00	285'000	4.500	1'282.50	585'000	5.132	3'002.50	1'040'000	5.731	5'960.00
56'000	4.500	252.00	290'000	4.500	1'305.00	590'000	5.144	3'035.00	1'050'000	5.738	6'025.00
58'000	4.500	261.00	295'000	4.500	1'327.50	595'000	5.155	3'067.50	1'060'000	5.745	6'090.00
60'000	4.500	270.00	300'000	4.500	1'350.00	600'000	5.167	3'100.00	1'070'000	5.752	6'155.00
62'000	4.500	279.00	305'000	4.500	1'372.50	605'000	5.178	3'132.50	1'080'000	5.759	6'220.00
64'000	4.500	288.00	310'000	4.500	1'395.00	610'000	5.189	3'165.00	1'090'000	5.766	6'285.00
66'000	4.500	297.00	315'000	4.500	1'417.50	615'000	5.199	3'197.50	1'100'000	5.773	6'350.00
68'000	4.500	306.00	320'000	4.500	1'440.00	620'000	5.210	3'230.00	1'110'000	5.779	6'415.00
70'000	4.500	315.00	325'000	4.500	1'462.50	625'000	5.220	3'262.50	1'120'000	5.786	6'480.00
72'000	4.500	324.00	330'000	4.500	1'485.00	630'000	5.230	3'295.00	1'130'000	5.792	6'545.00
74'000	4.500	333.00	335'000	4.500	1'507.50	635'000	5.240	3'327.50	1'140'000	5.798	6'610.00
76'000	4.500	342.00	340'000	4.500	1'530.00	640'000	5.250	3'360.00	1'150'000	5.804	6'675.00
78'000	4.500	351.00	345'000	4.500	1'552.50	645'000	5.260	3'392.50	1'160'000	5.810	6'740.00
80'000	4.500	360.00	350'000	4.500	1'575.00	650'000	5.269	3'425.00	1'170'000	5.816	6'805.00
82'000	4.500	369.00	355'000	4.500	1'597.50	655'000	5.279	3'457.50	1'180'000	5.822	6'870.00
84'000	4.500	378.00	360'000	4.500	1'620.00	660'000	5.288	3'490.00	1'190'000	5.828	6'935.00
86'000	4.500	387.00	365'000	4.500	1'642.50	665'000	5.297	3'522.50	1'200'000	5.833	7'000.00
88'000	4.500	396.00	370'000	4.500	1'665.00	670'000	5.306	3'555.00	1'210'000	5.850	7'079.00
90'000	4.500	405.00	375'000	4.500	1'687.50	675'000	5.315	3'587.50	1'220'000	5.867	7'158.00
92'000	4.500	414.00	380'000	4.500	1'710.00	680'000	5.324	3'620.00	1'230'000	5.884	7'237.00
94'000	4.500	423.00	385'000	4.500	1'732.50	685'000	5.332	3'652.50	1'240'000	5.900	7'316.00
96'000	4.500	432.00	390'000	4.500	1'755.00	690'000	5.341	3'685.00	1'250'000	5.916	7'395.00
98'000	4.500	441.00	395'000	4.500	1'777.50	695'000	5.349	3'717.50	1'260'000	5.932	7'474.00
100'000	4.500	450.00	400'000	4.500	1'800.00	700'000	5.357	3'750.00	1'270'000	5.947	7'553.00
105'000	4.500	472.50	405'000	4.525	1'832.50	705'000	5.365	3'782.50	1'280'000	5.963	7'632.00
110'000	4.500	495.00	410'000	4.549	1'865.00	710'000	5.373	3'815.00	1'290'000	5.978	7'711.00
115'000	4.500	517.50	415'000	4.572	1'897.50	715'000	5.381	3'847.50	1'300'000	5.992	7'790.00
120'000	4.500	540.00	420'000	4.595	1'930.00	720'000	5.389	3'880.00	1'310'000	6.007	7'869.00
125'000	4.500	562.50	425'000	4.618	1'962.50	725'000	5.397	3'912.50	1'320'000	6.021	7'948.00

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 1'200'000 erhöht sich der Steuerbetrag um CHF 7.90 je CHF 1'000 Mehrvermögen.

Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.

Tarife für die direkte Bundessteuer (Tarife A und B)

Tarif A

Der Tarif A ist anwendbar für:

- alleinstehende Personen (sofern nicht wegen Unterstützungspflichten dem Tarif B unterstehend).

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF
18'500	25.41	0.77	44'000	242.40	2.64	82'100	1'506.60	6.60	150'300	7'114.40	11.00
19'000	29.26	0.77	45'000	268.80	2.64	85'000	1'698.00	6.60	150'400	7'125.40	11.00
20'000	36.96	0.77	46'000	295.20	2.64	90'000	2'028.00	6.60	152'300	7'334.40	11.00
21'000	44.66	0.77	47'000	321.60	2.64	94'900	2'351.40	6.60	152'400	7'345.40	11.00
22'000	52.36	0.77	48'000	348.00	2.64	95'000	2'358.00	6.60	155'000	7'631.40	11.00
23'000	60.06	0.77	49'000	374.40	2.64	100'000	2'688.00	6.60	160'000	8'181.40	11.00
24'000	67.76	0.77	50'000	400.80	2.64	105'000	3'018.00	6.60	170'000	9'281.40	11.00
25'000	75.46	0.77	51'000	427.20	2.64	108'600	3'255.60	6.60	184'900	10'920.40	11.00
26'000	83.16	0.77	53'400	490.56	2.64	108'700	3'262.20	6.60	185'000	10'933.60	13.20
27'000	90.86	0.77	53'500	493.20	2.64	108'800	3'268.80	8.80	186'000	11'065.60	13.20
28'000	98.56	0.77	54'000	506.40	2.64	108'900	3'277.60	8.80	190'000	11'593.60	13.20
29'000	106.26	0.77	55'000	532.80	2.64	110'000	3'374.40	8.80	200'000	12'913.60	13.20
30'000	113.96	0.77	56'000	559.20	2.64	115'000	3'814.40	8.80	250'000	19'513.60	13.20
31'000	121.66	0.77	57'000	585.60	2.64	120'500	4'298.40	8.80	300'000	26'113.60	13.20
32'000	129.36	0.77	58'000	612.00	2.64	120'600	4'307.20	8.80	350'000	32'713.60	13.20
33'000	137.06	0.77	58'100	614.97	2.97	125'000	4'694.40	8.80	400'000	39'313.60	13.20
33'200	138.60	0.77	59'000	641.70	2.97	130'000	5'134.40	8.80	500'000	52'513.60	13.20
33'300	139.48	0.88	60'000	671.40	2.97	130'500	5'178.40	8.80	650'000	72'313.60	13.20
34'000	145.64	0.88	61'300	710.01	2.97	130'600	5'187.20	8.80	700'000	78'913.60	13.20
35'000	154.44	0.88	61'400	712.98	2.97	135'000	5'574.40	8.80	793'300	91'229.20	13.20
36'000	163.24	0.88	65'000	819.90	2.97	138'300	5'864.80	8.80	793'400	91'241.00	11.50
37'000	172.04	0.88	70'000	968.40	2.97	138'400	5'873.60	8.80	800'000	92'000.00	11.50
38'000	180.84	0.88	75'000	1'116.90	2.97	141'500	6'146.40	8.80	940'800	108'192.00	11.50
39'000	189.64	0.88	76'100	1'149.55	2.97	141'600	6'157.40	11.00	940'900	108'203.50	11.50
40'000	198.44	0.88	76'200	1'155.49	5.94	144'200	6'443.40	11.00	950'000	109'250.00	11.50
41'000	207.24	0.88	77'500	1'232.71	5.94	144'300	6'454.40	11.00			
42'000	216.04	0.88	79'100	1'327.75	5.94	148'200	6'883.40	11.00			
43'500	229.20	0.88	79'200	1'333.69	5.94	148'300	6'894.40	11.00			
43'600	231.84	2.64	82'000	1'500.00	5.94	149'500	7'026.40	11.00			

Für steuerbare Einkommen ab CHF 769'700 beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Tarif B

Der Tarif B ist anwendbar für:

- verheiratete Personen (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebend);
- alleinstehende Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbefürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF
33'000	33.00	1.00	56'000	289.00	2.00	108'800	2'258.00	6.00	170'000	7'987.00	13.00
33'200	35.00	1.00	57'000	309.00	2.00	108'900	2'264.00	6.00	184'900	9'924.00	13.00
33'300	36.00	1.00	58'000	329.00	2.00	110'000	2'330.00	6.00	185'000	9'937.00	13.00
34'000	43.00	1.00	58'100	331.00	2.00	115'000	2'630.00	6.00	186'000	10'067.00	13.00
35'000	53.00	1.00	59'000	349.00	2.00	120'500	2'960.00	6.00	190'000	10'587.00	13.00
36'000	63.00	1.00	60'000	369.00	2.00	120'600	2'967.00	7.00	200'000	11'887.00	13.00
37'000	73.00	1.00	61'300	395.00	2.00	125'000	3'275.00	7.00	250'000	18'387.00	13.00
38'000	83.00	1.00	61'400	398.00	3.00	130'000	3'625.00	7.00	300'000	24'887.00	13.00
39'000	93.00	1.00	65'000	506.00	3.00	130'500	3'660.00	7.00	350'000	31'387.00	13.00
40'000	103.00	1.00	70'000	656.00	3.00	130'600	3'668.00	8.00	400'000	37'887.00	13.00
41'000	113.00	1.00	75'000	806.00	3.00	135'000	4'020.00	8.00	500'000	50'887.00	13.00
42'000	123.00	1.00	76'100	839.00	3.00	138'300	4'284.00	8.00	650'000	70'387.00	13.00
43'500	138.00	1.00	76'200	842.00	3.00	138'400	4'293.00	9.00	700'000	76'887.00	13.00
43'600	139.00	1.00	77'500	881.00	3.00	141'500	4'572.00	9.00	793'300	89'016.00	13.00
44'000	143.00	1.00	79'100	929.00	3.00	141'600	4'581.00	9.00	793'400	89'029.00	13.00
45'000	153.00	1.00	79'200	933.00	4.00	144'200	4'815.00	9.00	800'000	89'887.00	13.00
46'000	163.00	1.00	82'000	1'045.00	4.00	144'300	4'825.00	10.00	940'800	108'191.00	13.00
47'000	173.00	1.00	82'100	1'049.00	4.00	148'200	5'215.00	10.00	940'900	108'203.50	11.50
48'000	173.00	1.00	85'000	1'165.00	4.00	148'300	5'226.00	11.00	950'000	109'250.00	11.50
49'000	183.00	1.00	90'000	1'365.00	4.00	149'500	5'358.00	11.00			
50'000	193.00	1.00	94'900	1'561.00	4.00	150'300	5'446.00	11.00			
51'000	203.00	1.00	95'000	1'566.00	5.00	150'400	5'458.00	12.00			
53'400	237.00	1.00	100'000	1'816.00	5.00	152'300	5'686.00	12.00			
53'500	239.00	2.00	105'000	2'066.00	5.00	152'400	5'699.00	13.00			
54'000	249.00	2.00	108'600	2'246.00	5.00	155'000	6'037.00	13.00			
55'000	269.00	2.00	108'700	2'252.00	6.00	160'000	6'687.00	13.00			

Für steuerbare Einkommen ab CHF 912'600 beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Beilagen zur Steuererklärung

Was ist der Steuererklärung beizulegen?

Unselbstständig Erwerbende

- Lohnausweis/e

Selbstständig Erwerbende

- Jahresrechnung/en (Bilanz und Erfolgsrechnung)

Nicht Erwerbende

- Rentenbescheinigung/en

Verwaltungsräte

- Bescheinigung/en über erhaltene Entschädigungen

Arbeitslose

- Bescheinigung/en der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

Alimentenempfänger/innen

- Formular A Alimente mit Belegen (bei erstmaligem Empfang)

Personen mit Guthaben, Wertschriften und Lottogewinnen

- Formular W Wertschriftenverzeichnis mit Aufstellung / Belegen
- Formular D DA-1/R-US164 mit Aufstellung / Belegen

Personen mit Liegenschaften

- Formular L Liegenschaftenverzeichnis mit Aufstellung

Beteiligung an einer Erbgemeinschaft

- Formular E Beteiligung an einer Erbgemeinschaft mit Aufstellung

Teilhaber/innen von Personengesellschaften

- Fragebogen P Personengesellschaften

Der Fragebogen wird an die Gesellschaft versandt.

Beilagen für die Geltendmachung von Abzügen

- Formular B Berufskosten mit Aufstellung / Belegen
- Formular S Schuldenverzeichnis mit Belegen
- Formular A Alimente mit Belegen (bei erstmaliger Leistung)
- Formular K Krankheitskosten mit Belegen
- Formular Z Zuwendungen mit Aufstellung
- Formular U Unterstützungen mit Belegen
- Formular F Kinderbetreuungskosten mit Belegen
- Bescheinigungen über im Lohnausweis nicht enthaltene Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse)
- Bescheinigungen über Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bescheinigungen über im vereinfachten Verfahren abgerechnete Arbeitsentgelte

Die Einforderung von weiteren Aufstellungen, Belegen und Bescheinigungen bleibt vorbehalten.

Legen Sie dem Hauptformular die ausgefüllten Hilfsformulare sowie die verlangten Aufstellungen, Belege, Bescheinigungen und Fragebogen bei.

Wenn Sie die Steuererklärung mit BalTax Online oder einer anderen Steuersoftware ausgefüllt haben und postalisch einreichen wollen, dann legen Sie den Ausdruck der Formulare mit dem unterzeichneten Unterschriften-Blatt zusammen mit den notwendigen Aufstellungen, Belegen und Bescheinigungen dem Hauptformular der Steuererklärung bzw. der Einlagentasche für Steuerunterlagen (mit den vorgedruckten Angaben) im Original bei. Senden Sie die Steuererklärung an folgende Adresse: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Postfach, CH-4001 Basel.

Die Steuererklärung kann mit BalTax auch vollständig online eingereicht werden. Bitte registrieren Sie sich im Steuerportal eSteuern.BS und verwenden Sie für die elektronische Einreichung der Steuererklärung und der Beilagen den auf dem Hauptformular aufgedruckten persönlichen Einreichungscode.

Bei physischer Einreichung der Steuererklärung sind die Beilagen in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD, USB-Stick usw. werden nicht angenommen und mit der Steuererklärung zurückgesandt.

Aufstellungen, Belege und Bescheinigungen sind in Kopie und nicht im Original einzureichen. Originale werden nicht zurückgesandt.

Originale von Aufstellungen, Belege und Bescheinigungen sind aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen einzureichen.

Stichwortverzeichnis

A

Abgabefrist 6
Abonnementkosten (SBB, TNW) 30
AHV-Beiträge 20, 21
AHV-Renten 22
Aktien 26
Alimente 23, 32, 33
Anlagefonds 24, 27
Anrechnung ausländischer Quellensteuern 10, 27
Ausländische Arbeitnehmer 5

B

Bargeld 41
Baurechtszinsen 28, 29, 33
Behinderungskosten 37
Beilagen zur Steuererklärung 51
Beiträge an politische Parteien 36
Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen 33
Berufskleider 32
Berufskosten 19, 20, 30, 31, 32
Bevollmächtigung 17
Busse 7

D

Darlehen 26, 32
Dienstaltersgeschenke 19

E

Ehegattenabzug 39
Eigenwert 28, 32
Einfamilienhaus 28
Eingetragene Partnerschaft 2, 17
Einkommen 4, 7, 8, 9, 18, 19, 23
Erbgemeinschaften 18, 27, 29, 41
Erbschaften 18, 29, 41
Erbvorbezug 18
Ergänzungsleistungen 22, 37
Ermessensveranlagung 7
Erwerbsausfallentschädigungen 23
Erwerbseinkommen 19, 20, 21, 22
Erwerbstätigkeit, selbstständige 20, 21
Erwerbstätigkeit, unselbstständige 19, 20

F

Fachliteratur 32
Fahrkosten 30
Fälligkeit 9
Festgeldanlagen 26
Fristerstreckung 6, 10

G

Gartenunterhaltskosten 29
Geldwerte Leistungen 25
Geschäftsvermögen 35, 42
Gold 41
Gratifikationen 19
Gratisaktien 25, 26
Guthaben 24, 40, 42

H

Hausrat 40
Heirat 4, 5
Hilflosenentschädigungen 19, 22, 37

I

IV-Renten 22

K

Kapitalabfindungen 24
Kapitalanlagen 24, 26, 27
Kapitalleistungen 8, 18
Kapitalzahlungen 24
Kinderabzug 35, 38, 39, 43
Kinderalimente 23, 32
Kinderbetreuungskosten 36
Kinder, minderjährige 6, 7, 17, 19
Kinder, volljährige 4
Krankheitskosten 37

L

Lebensversicherungen 33, 41
Leibrenten 22, 33
Liegenschaften 28, 41
Liegenschaftskosten 28, 29
Lohnnachzahlungen 24
Lotteriegewinne 25, 26

M

Mehrkosten Verpflegung 30, 31, 32
Mehrkosten Wochenaufenthalt 31
Mitarbeiterakten 23
Motorfahrzeuge 40
Mündigkeit 4
Mutterschaftentschädigungen 23

N

Nachsteuer 7
Naturalbezüge 19, 20
Nebenerwerb 20, 21, 30, 32
Nutzniesung 24, 28, 40, 41

P

Pensionen 22
Personengesellschaften 21, 42
Politische Parteien 36
Privatvermögen 40, 41

Q

Qualifizierte Beteiligungen 25
Quellensteuer 5, 20, 22

R

Ratenzahlungen 10
Renten 22, 23, 39, 41
Rentenleistungen 22, 32
Rentennachzahlungen 24
Rentenversicherungen 41
Rückerstattung von Quellensteuern 27

S

Säule 3a 18, 20, 22, 33, 34, 35, 39
Scheidung 4, 39
Schenkung 18
Schulden 42
Schuldzinsen 32
SICAV-Fonds 24, 27
Spenden 38
Sport-Toto-Gewinne 26
Steuerausscheidung 7
Steuerbetrug 7
Steuerhinterziehung 7
Stockwerkeigentum 25, 28

T

Taggelder 23
Tantiemen 20
Tarife für die direkte Bundessteuer 50
Tarife für die kantonalen Steuern 44, 46
Teilbesteuerung 25
Tod eines Ehegatten 4, 8
Trennung 4, 39
Trinkgelder 19

U

Unfallkosten 37
Unfall- und Arbeitslosenversicherung 20
Unterhaltsbeiträge an Ehegatten 23, 32
Unterhaltsbeiträge für Kinder 23, 32
Unternutzung 28
Unterstützungsabzug 38
Unterstützungsbedürftige Personen 9, 35
Unverteilte Erbschaften 29, 41

V

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren 20
Vermögen 40
Vermögensverwaltungskosten 26
Verrechnungssteuer 3, 10, 24, 26, 27
Versicherungsprämien 28, 29, 34, 38
Vertretung 17
Vorauszahlungen 10
Vorsorgeeinrichtungen 33

W

Wegzug in einen anderen Kanton 8
Wegzug ins Ausland 8, 24
Wertpapiere 24, 26, 40, 42
Wertschriften 24, 26, 40, 42
Wochenaufenthalt 4
Wohnrecht 23

Z

Zahlungsfrist 10
Zinsen von Sparkapitalien 35
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA 3, 10, 27
Zuwendungen 38
Zuzug aus dem Ausland 8, 24
Zuzug aus einem anderen Kanton 8
Zweitverdienerabzug 35